

**BERICHT ÜBER
SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE 2019
VHV ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG**

INHALTSVERZEICHNIS	
Abkürzungsverzeichnis	4
Glossar	5
Zusammenfassung	8
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	10
A.1 Geschäftstätigkeit	10
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	14
A.3 Anlageergebnis	16
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	17
A.5 Sonstige Angaben	17
B. Governance-System	18
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	18
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	24
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	26
B.4 Internes Kontrollsystem	28
B.5 Funktion der internen Revision	30
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	31
B.7 Outsourcing	31
B.8 Sonstige Angaben	32
C. Risikoprofil	33
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	33
C.2 Marktrisiko	36
C.3 Kreditrisiko	38
C.4 Liquiditätsrisiko	40
C.5 Operationelles Risiko	40
C.6 Andere wesentliche Risiken	42
C.7 Sonstige Angaben	43
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	44
D.1 Vermögenswerte	47
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	50
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	54
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	57
D.5 Sonstige Angaben	59
E. Kapitalmanagement	60
E.1 Eigenmittel	60
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	62
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	63
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	63
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	63
E.6 Sonstige Angaben	63
Anlagen	64

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ALM	Asset Liability Management
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt am Main
CRO	Chief Risk Officer
DAV	Deutsche Aktuarsvereinigung e.V., Köln
DeckRV	Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung – DeckRV) vom 18. April 2016
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Frankfurt am Main
EPIFP	Der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn (Expected Profit included in Future Premiums)
EU	Europäische Union
HGB	Handelsgesetzbuch
HL	Hannoversche Lebensversicherung AG, Hannover
IFRS	Internationale Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards)
IKS	Internes Kontrollsystem
i. R.	im Ruhestand
IT	Informationstechnologie
MCR	Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement)
ORSA	Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment)
OTC	Over-the-Counter
PIIGS	Portugal, Italien, Irland, Griechenland, Spanien
SII	Solvency II
SCR	Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement)
SFCR	Bericht über Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report)
T€	Tausend Euro
URCF	Unabhängige Risikocontrolling-Funktion
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
VaR	Value at Risk
VAV	VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft, Wien/Österreich
VHV a.G.	VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G., Hannover
VHV Allgemeine	VHV Allgemeine Versicherung AG, Hannover
VHV Holding	VHV Holding AG, Hannover
VHV Re	VHV Reasürans A.S., Istanbul/Türkei
VHV solutions	VHV solutions GmbH, Hannover
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
WAVE	WAVE Management AG, Hannover

GLOSSAR

A

Abwicklung

Die Abwicklung ist die Differenz aus in den Vorjahren gebildeten Schadenrückstellungen und den daraus zu deckenden Schadenzahlungen sowie den im aktuellen Berichtsjahr neugebildeten Schadenrückstellungen für Vorjahre.

Anwartschaftsbarwertverfahren

Es handelt sich um ein versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren für Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung, bei dem zu jedem Bewertungsstichtag nur der Teil der Verpflichtung bewertet wird, der bereits erdient ist.

Aufwendungen für Versicherungsfälle

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle umfassen die im Geschäftsjahr für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen sowie die Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten unter Abzug der sonstigen Basiseigenmittelbestandteile.

B

Barwert

Der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen.

Basiseigenmittel

Die Basiseigenmittel setzen sich gemäß § 89 Abs. 3 VAG aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten und den nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen.

Bedeckungsquote

Die Bedeckungsquote gibt Auskunft über das Verhältnis zwischen den anrechnungsfähigen Eigenmitteln und der zur Abdeckung der Risiken erforderlichen Solvenzkapitalanforderung.

Beiträge

Die gebuchten Beiträge stellen den Bruttoumsatz im Prämiengeschäft dar und beinhalten die Beiträge der Kunden zu den entsprechenden Versicherungsprodukten. Der verdiente Beitrag beinhaltet die auf das Geschäftsjahr entfallenden Beiträge, zuzüglich der Überträge des Vorjahres und abzüglich der Überträge in Folgejahre.

Beitragsüberträge

Bei Beitragsüberträgen handelt es sich um Beiträge für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag. Für diese wird eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss gebildet.

C

Combined Ratio (Schaden-Kostenquote)

Die Combined Ratio ist der Quotient aus Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb und Schadenaufwendungen (einschließlich Abwicklung) zu den verdienten Beiträgen.

D

Depotforderungen/-verbindlichkeiten

Hinterlegung von Sicherheiten beim Erstversicherer durch den Rückversicherer.

E

Eigenmittel

Gesamtheit des freien, unbelasteten Vermögens, welches zur Bedeckung der Solvenzkapital- und Mindestkapitalanforderung dient.

EPIFP

Der EPIFP bezeichnet den Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungsverträge in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden.

I

In Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft

Versicherungsgeschäft, das von einem Erst- oder Rückversicherer in Rückversicherung übernommen wird.

M

Mindestkapitalanforderung

Die Mindestkapitalanforderung definiert die Kapitaluntergrenze der Versicherungsgesellschaft. Bei dauerhafter Unterschreitung der Mindestkapitalanforderung wird der Versicherungsgesellschaft die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entzogen.

O

ORSA

Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment) ist ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems von Versicherungsunternehmen und bezeichnet die Gesamtheit von Verfahren und Methoden zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung des aktuellen und zukünftigen Risikoprofils und den Implikationen auf die Eigenmittelausstattung.

P

Prämienrückstellung

Erwarteter Barwert der Zahlungsströme, die aus der zukünftigen Gefahrentragung aus dem zum Stichtag vorhandenen Versicherungsbestand resultieren.

R

Rechnungszins

Der Rechnungszins ist eine Rechnungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen in der Lebensversicherung. Der höchstzulässige Rechnungszins für Deckungsrückstellungen im Neugeschäft wird in der DeckRV festgelegt.

Risikolose Zinskurve

Die risikolose Zinskurve dient zur Diskontierung der zukünftigen Zahlungsströme und damit zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Risikotragfähigkeit

Die Risikotragfähigkeit ist die Fähigkeit eines Unternehmens, die aus den eingegangenen Risiken resultierenden unerwarteten Verluste mit dem definierten Sicherheitsniveau abdecken zu können. Übersteigen die Eigenmittel den Risikokapitalbedarf, so ist die Risikotragfähigkeit gegeben. Die Risikotragfähigkeit wird definiert über die Bedeckung des Risikokapitalbedarfs durch die Eigenmittel.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Es handelt sich um eine versicherungstechnische Rückstellung, die den Anspruch der Versicherungsnehmer auf zukünftige Überschussbeteiligungen abbildet, soweit er aufgrund ausgewiesener Überschüsse bereits entstanden ist oder durch rechtliche Verpflichtungen unabhängig davon besteht.

Rückversicherung

Vertrag oder Verträge, die den Transfer von versicherungstechnischem Risiko zum Gegenstand haben und die ein (Erst-)Versicherungsunternehmen mit einem anderen Versicherungsunternehmen schließt.

S

Schadenquote

Quotient aus Aufwendungen für Versicherungsfälle und verdienten Beiträgen.

Schadenrückstellung

Zeitwert aller Verpflichtungen aus sowohl bekannten als auch unbekanntem Schäden, die sich zum Stichtag bereits ereignet haben.

Schwankungsrückstellung

Versicherungstechnische Rückstellung in der Schaden- und Unfallversicherung sowie in der Rückversicherung, die zum Ausgleich der Volatilitäten im Schadenverlauf im handelsrechtlichen Jahresabschluss gebildet wird.

Selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft

Direkt mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenes Versicherungsgeschäft.

Solvabilität/Solvvenz

Solvabilität ist die Ausstattung eines Versicherungsunternehmens mit Eigenmitteln, die dazu dienen, Risiken des Versicherungsgeschäfts abzudecken und somit die Ansprüche der Versicherungsnehmer auch bei ungünstigen Entwicklungen zu sichern.

Solvency II

Solvency II ist das aktuell gültige Aufsichtsregime, das u. a. weiterentwickelte Solvabilitätsanforderungen für Versicherungsunternehmen/-gruppen definiert, denen eine ganzheitliche Risikobetrachtung zugrunde liegt. Ausgangsbasis ist die Solvabilitätsübersicht, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Marktwerten anzusetzen sind. Zusätzlich umfasst Solvency II umfangreiche qualitative Anforderungen an das Governance-System sowie erweiterte Berichtspflichten von Versicherungsunternehmen/-gruppen.

Solvenzkapitalanforderung

Die Solvenzkapitalanforderung wird anhand der Standardformel mit einem Sicherheitsniveau von 99,5 % ermittelt. Eine Bedeckungsquote von 100 % bedeutet demnach, dass bei Eintritt des 200-Jahresereignisses die Unternehmensfortführung weiterhin sichergestellt ist.

T

Tiers

Die Eigenmittel werden entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Qualitätsklassen (Tiers) unterteilt, für die unterschiedliche Grenzen zur Anrechnung auf das Solvenzkapital- und die Mindestkapitalanforderung gelten.

U

Überschussfonds

Der Überschussfonds entspricht dem als Eigenmittel anrechnungsfähigen Teil der nicht festgelegten Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

V

Value at Risk

Ausgehend von einem fixierten Zeitintervall und einem vorgegebenen Sicherheitsniveau (Konfidenzniveau) ist der VaR einer Finanzposition diejenige Ausprägung der Verlusthöhe, die mit der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird.

Versicherungstechnisches Ergebnis

Das versicherungstechnische Ergebnis ist die Differenz aus Erträgen und Aufwendungen aus dem reinen Versicherungsgeschäft.

Verwaltungsaufwendungen

Sämtliche Aufwendungen, die für die laufende Verwaltung des Versicherungsbestandes entstehen.

W**Wiederaufleber**

Erneute Bearbeitung und Regulierung eines bereits geschlossenen Versicherungsfalles.

ZUSAMMENFASSUNG

Im Folgenden veröffentlicht die VHV Allgemeine den SFCR zum Stichtag 31. Dezember 2019.

Der Bericht informiert und gibt Erläuterungen über

- die Geschäftstätigkeit und Leistung
- die Zusammensetzung und Bewertung der Vermögenswerte und Schulden in der Solvabilitätsübersicht (Marktwertbilanz) im Vergleich mit dem Jahresabschluss (Handelsbilanz) sowie
- das Management und die Qualitätsklassen („Tier“) der Eigenmittel sowie über die Solvenzkapitalanforderung und das Risikoprofil aus der Geschäftstätigkeit

Ergänzt werden diese Ausführungen durch eine Darstellung der Governance-Strukturen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs.

Gliederung und Inhalt des SFCR sind durch die Solvency-II-Rechtsgrundlagen vorgegeben. In Übersichten sind Einzelposten, Summen und Unterschiedsbeträge in T€ gerundet. Daher können bei der Berechnung von Summen und Unterschiedsbeträgen aus gerundeten Werten geringfügige Abweichungen zu den tatsächlichen Werten auftreten.

Die **VHV Allgemeine** bietet für Privat- und gewerbliche Kunden eine Vielzahl von Versicherungsprodukten und -lösungen in den Bereichen Kraftfahrt-, Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherungen sowie auf dem Gebiet der Kredit- und Kautionsversicherung an. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in Deutschland.

Im Berichtsjahr 2019 erzielte die VHV Allgemeine im Jahresabschluss ein Ergebnis vor Gewinnabführung von 250.349 T€ (Vorjahr 262.318 T€). Das Ergebnis ergab sich aus einem versicherungstechnischen Ergebnis (netto) von 169.691 T€ (Vorjahr 162.574 T€), einem Anlageergebnis von 126.383 T€ (Vorjahr 132.883 T€) und Erträgen und Aufwendungen aus sonstiger Tätigkeit vor Gewinnabführung von per Saldo –45.726 T€ (Vorjahr –33.139 T€).

Die VHV Allgemeine folgt dem gruppenweit einheitlichen **Governance-System** der VHV Gruppe, das über Mindestvorgaben in Form von Konzernrichtlinien verbindlich in allen Versicherungsunternehmen und soweit sinnvoll in weiteren Konzerngesellschaften umgesetzt und ggf. um lokale Besonderheiten der Einzelgesellschaften ergänzt ist. Gleiches gilt für die gruppenweit etablierte Konzernrisikostategie.

Die VHV Allgemeine verfügt über ein ihrem Geschäftsmodell und ihrer Risikosituation angemessenes **Governance-System**. Auch der übergreifende Kontrollrahmen und Regelkreislauf zur Überprüfung des internen Kontrollsystems ist angemessen und wirksam. Dieses

Gesamturteil resultiert aus der vom Vorstand im Berichtsjahr veranlassten internen Überprüfung des Governance-Systems. Alle Schlüsselfunktionen haben Stellungnahmen zur internen Beurteilung aller Bestandteile des Governance-Systems im Sinne der aufsichtsrechtlichen Definition abgegeben. Die Berichterstattung zu den Detailergebnissen erfolgte in den Vorstands- und Aufsichtsratsgremien. Zu den Stellungnahmen der Schlüsselfunktionen erfolgte ein dokumentierter Vorstandsbeschluss mit der abschließenden Beurteilung.

Auf Basis der derzeitigen Erkenntnisse, die sich aus der Gesamtbetrachtung der **Risikolage** (Risikomodelle und qualitative Betrachtungen) ergeben, sehen wir keine Risiken, die den Fortbestand der VHV Allgemeine kurz- oder mittelfristig gefährden könnten. In den durchgeführten Stresstests und Szenarioanalysen zeigt die VHV Allgemeine sowohl im Bereich Versicherungstechnik als auch im Bereich Kapitalanlagen ein robustes Bild. Die Risikotragfähigkeit der VHV Allgemeine ist auch unter den betrachteten Stresssituationen (Extremereignisse und kombinierte Stressszenarien der Versicherungstechnik und Kapitalanlagen) nicht gefährdet.

Im SFCR wird inhaltlich auf diejenigen Risiken eingegangen, welche gemäß des Wesentlichkeitskonzeptes als wesentlich eingestuft werden. Die Wesentlichkeitseinstufung erfolgt nach Berücksichtigung risikomindernder Effekte und beträgt für die VHV Allgemeine bei Solvabilitätsbetrachtungen 50.000 T€.

Folgende aus den Solvency-II-Berechnungen abgeleitete Rangfolge gibt die Bedeutung der Risikokategorien nach Risikosteuerungsmaßnahmen für die VHV Allgemeine in absteigender Reihenfolge wieder:

1. Versicherungstechnisches Risiko
2. Marktrisiko
3. Kreditrisiko
4. Operationelles Risiko
5. Strategisches Risiko und Reputationsrisiko
6. Liquiditätsrisiko

Das Risikoprofil der VHV Allgemeine hat sich im Berichtszeitraum nicht wesentlich verändert.

In der **Solvabilitätsübersicht** sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen grundsätzlich nach IFRS zu erfassen und im Grundsatz zum **beizulegenden Zeitwert** (Fair Value) zu bewerten. Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt auf ökonomischer Basis als Barwert aller zukünftig erwarteten Zahlungen, die sich aus den Versicherungsverträgen respektive aus den daraus versicherten Leistungsfällen ergeben.

Die Angemessenheit der verwendeten Bewertungsmethoden per 31. Dezember 2019 wurde vom Abschlussprüfer bestätigt. Unternehmensintern wurden die Bewertungsverfahren u. a. durch die URCF und die VMF freigegeben.

Das **Kapitalmanagement** der VHV Allgemeine verfolgt das Ziel einer dauerhaften Überdeckung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung), des unternehmensspezifischen Gesamtsolvabilitätsbedarfs und der Ratinganforderungen im Sinne der Risikostrategie für die VHV Gruppe sowie deren Einzelgesellschaften. Daher leiten sich die Ziele für das Kapitalmanagement sowie die Eigenmittelplanung für die VHV Allgemeine aus den Gruppenzielen ab. Die VHV Allgemeine hat im Berichtsjahr 2019 die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln deutlich überdeckt. Die Bedeckungsquote als Verhältnis der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Solvenzkapitalanforderung betrug 294,8 % per 31. Dezember 2019 (Vorjahr 308,2 %). Die Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung betrug 793,2 % per 31. Dezember 2019 (Vorjahr 756,1 %).

Seit Anfang Januar 2020 verbreitet sich weltweit das Virus Covid-19. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen noch keine fundierten Prognosen über den Verlauf der Pandemie in Deutschland und die Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung vor. Inwieweit sich aus der sich dynamisch entwickelnden Corona-Pandemie materielle Effekte auf die Entwicklung des Beitragswachstums und der Schadenentwicklung sowie auf das Kapitalanlageergebnis und den Jahresüberschuss ergeben, kann derzeit nicht verlässlich bestimmt werden. Je länger die Pandemie dauert, desto größer könnten die Effekte für die VHV Allgemeine sein. Die Auswirkungen des Coronavirus auf die Risikolage der VHV Allgemeine können zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, sodass die Ausführungen zur Risikolage aktuell mit hoher Unsicherheit behaftet sind.

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.1 GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Wichtige Informationen zur Geschäftstätigkeit der VHV Allgemeine enthält die folgende Tabelle.

INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	
Name:	VHV Allgemeine Versicherung AG
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Aufsichtsbehörde:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn Postfach 1253 53002 Bonn Fon +49 (0) 228 4108 0 Fax +49 (0) 228 4108 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Landschaftstraße 8 30159 Hannover Fon +49 (0) 511 8508 0 Fax +49 (0) 511 8508 550 www.ey.com/de
Geschäftsbereiche:	Nichtlebensversicherung selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft in den Bereichen: Einkommensersatz (Unfall), Kraftfahrzeughaftpflicht, sonstige Kraftfahrt, See, Luftfahrt und Transport, Feuer- und andere Sachversicherungen, Allgemeine Haftpflicht, Kredit und Kaution, Rechtsschutz, Beistand (Verkehrs-Service) und verschiedene finanzielle Verluste übernommenes nichtproportionales Versicherungsgeschäft in den Bereichen: Krankheit, Unfall, See, Luftfahrt und Transport sowie Sach Lebensversicherung: Renten in Unfall, Kraftfahrzeug- und Allgemeine Haftpflicht sowie Lebensrückversicherung
Regionen der Geschäftstätigkeit:	Versicherungsgeschäft wird im In- und Ausland gezeichnet. Der wesentliche Teil des Versicherungsgeschäfts (mehr als 90 % der Beiträge) stammt aus Deutschland. Aus diesem Grund wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Informationen des QRT S.05.02. (Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern) nicht zu berichten.
Wesentliche Geschäftsvorfälle und sonstige Ereignisse im Berichtszeitraum:	Am 24. Juli 2019 erfolgte eine Einzahlung von 170.000 T€ in die Kapitalrücklage.
Halter qualifizierter Beteiligungen:	Die VHV Holding AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover, Deutschland, hält 100 % der Anteile an der VHV Allgemeine.
Gruppenzugehörigkeit:	Die VHV Allgemeine ist ebenfalls über die VHV Holding zu 100 % ein Tochterunternehmen der VHV a.G. Die VHV a.G. ist das oberste Mutterunternehmen der VHV Gruppe. Die VHV Allgemeine wird mit ihren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten vollständig in die Solvabilitätsübersicht der VHV Gruppe einbezogen.

Das Versicherungsgeschäft ist unter Solvency II in bestimmte **Geschäftsbereiche** gruppiert. Die VHV Allgemeine schließt Verträge in verschiedenen Versicherungssparten ab und ordnet die Geschäfte in Solvency II den folgenden Geschäftsbereichen zu.

GESCHÄFTSBEREICHE	VERSICHERUNGSSPARTEN
Nichtlebensversicherung	
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft	
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
Sonstige Kraftfahrtversicherung	Fahrzeugvollversicherung Fahrzeugteilversicherung
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Reisegepäckversicherung (übernommenes) Luftfahrtversicherungsgeschäft Transportversicherung
Feuer- und andere Sachversicherungen	Feuerversicherung Verbundene Hausratversicherung Verbundene Wohngebäudeversicherung Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Glas- und Sturmversicherung Technische Versicherungen Extended Coverage (EC)-Versicherung übrige Sachversicherungen
Allgemeine Haftpflichtversicherung	Privathaftpflichtversicherung Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung Umwelt- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung D&O-Versicherung Baugewährleistungsversicherung Baufertigstellungsversicherung R.C. Décennale übrige Haftpflichtversicherungen
Kredit- und Kautionsversicherung	Kautionsversicherung Warenkreditversicherung
Rechtsschutzversicherung	(übernommenes) Rechtsschutzversicherungsgeschäft
Beistand	Verkehrs-Service-Versicherung
Verschiedene finanzielle Verluste	Betriebsunterbrechungs-Versicherungen Mietverlustversicherung Reise-Rücktrittskostenversicherung übrige Vermögensschadenversicherungen
Übernommenes nichtproportionales Versicherungsgeschäft	
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	übernommenes nichtproportionales Haftpflichtversicherungsgeschäft
Nichtproportionale Sachrückversicherung	übernommenes nichtproportionales Sachversicherungsgeschäft
Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft	
Einkommensersatzversicherung	Allgemeine Unfallversicherung Kraftfahrtunfallversicherung
Übernommenes nichtproportionales Versicherungsgeschäft	
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	übernommenes nichtproportionales Unfallversicherungsgeschäft

Soweit aus Schadenfällen in der Nichtlebensversicherung Rentenverpflichtungen entstehen, sind diese dem Geschäftsbereich Lebensversicherung – wie in der Tabelle dargestellt – zuzuordnen. Dies gilt auch für das übernommene Lebensversicherungsgeschäft.

GESCHÄFTSBEREICHE	VERSICHERUNGSSPARTEN
Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)	
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Rentenverpflichtungen aus Unfallversicherung
Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Rentenverpflichtungen aus Kraftfahrzeug- und Allgemeine Haftpflichtversicherung
Lebensrückversicherung	(übernommenes) Lebensversicherungsgeschäft

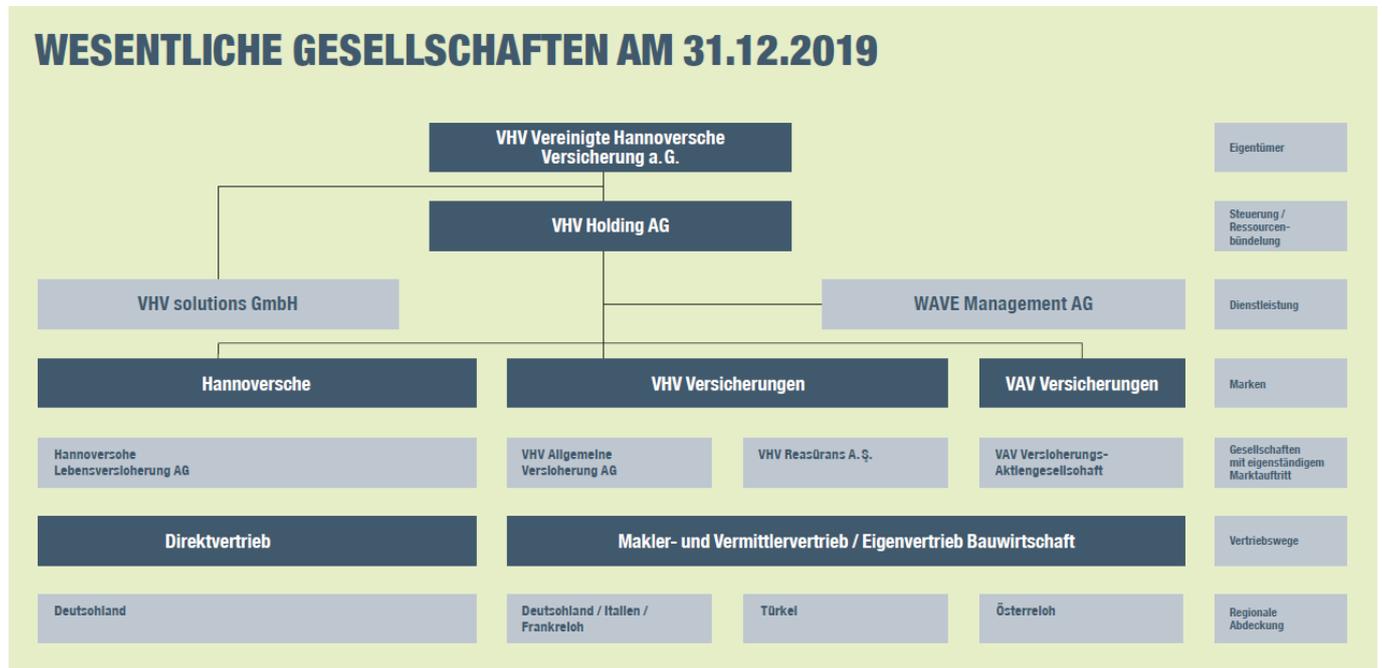
Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind unter Solvency II Unternehmen, an denen die VHV Allgemeine direkt oder indirekt mit mindestens 20 % beteiligt ist. Die von der VHV Allgemeine am Stichtag gehaltenen Anteile an verbundenen Unternehmen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

In fast allen Fällen entsprechen die Stimmrechtsanteile an den Gesellschaften dem Verhältnis der Beteiligung am Kapital der Gesellschaften. Lediglich bei den Gesellschaften Adveq Opportunity und Adveq Europe bestehen Stimmrechtsquoten von 75 % für die Beschlüsse der Gesellschafter.

VERBUNDENE UNTERNEHMEN	Anteil am Kapital
digital broking GmbH, Hannover, Deutschland	100,00 %
Securess Versicherungsmakler GmbH, Essen, Deutschland	100,00 %
Securess Mehrfachagentur GmbH, Essen, Deutschland	100,00 %
VHV Dienstleistungen GmbH, Hannover, Deutschland	100,00 %
VHV Reasürans A.S., Istanbul, Türkei	100,00 %
Elvaston Capital Fund II GmbH & Co. KG, Berlin, Deutschland	89,60 %
Ferrum Holding GmbH & Co. KG, Düsseldorf, Deutschland	86,87 %
Wave Private Equity SICAV-SIF, Luxemburg	45,45 %
ASSBAU E.W.I.V. Brüssel, Belgien	33,33 %
Adveq Opportunity II Zweite GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland	17,24 %
Adveq Europe IV B Erste GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland	15,15 %

Innerhalb der VHV Gruppe gehört die VHV Allgemeine zum Konzernbereich „VHV Versicherungen“. Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Struktur und die wesentlichen Gesellschaften der Gruppe.



Ergebnis im Jahresabschluss 2019

Die VHV Allgemeine erzielte im Jahresabschluss 2019 ein Ergebnis vor Gewinnabführung von 250.349 T€ (Vorjahr 262.318 T€). Das Ergebnis ergab sich aus einem versicherungstechnischen Ergebnis (netto) von 169.691 T€ (Vorjahr 162.574T€), einem Anlageergebnis von 126.383 T€ (Vorjahr 132.883 T€) und Erträgen und Aufwendungen aus sonstiger Tätigkeit vor Gewinnabführung von per Saldo –45.726 T€ (Vorjahr –33.139 T€).

In den folgenden Kapiteln werden die Ergebniskomponenten im Einzelnen aufgliedert und erläutert.

A.2 VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS

Die folgende Übersicht zeigt anhand der Jahresabschlusszahlen das versicherungstechnische Ergebnis aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen.

VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS						
Werte in T€	Brutto		Anteil der Rückversicherer		Netto	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Nichtlebensversicherung						
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)						
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft						
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	172.341	160.673	-11.040	-14.940	161.301	145.733
Sonstige Kraftfahrtversicherung	-7.028	20.834	5.129	-4.188	-1.899	16.647
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	32	176	-5	-5	26	171
Feuer- und andere Sachversicherungen	22.807	6.880	-15.992	-7.164	6.815	-284
Allgemeine Haftpflichtversicherung	-49.330	-81.986	-1.993	31.543	-51.323	-50.443
Kredit- und Kautionsversicherung	47.462	53.361	—	—	47.462	53.361
Rechtsschutzversicherung	18	637	—	—	18	637
Beistand	627	-1.821	-50	18	578	-1.803
Verschiedene finanzielle Verluste	466	-2.720	-819	535	-353	-2.185
Übernommenes nichtproportionales Versicherungsgeschäft						
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	-47	73	20	-81	-27	-7
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	—	—	-0	—	-0	—
Nichtproportionale Sachrückversicherung	—	178	455	-184	455	-6
Krankenversicherung						
(nach Art der Nichtlebensversicherung)						
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft						
Einkommensersatzversicherung	7.213	4.038	-415	-91	6.798	3.947
Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)						
Krankenversicherung						
(nach Art der Lebensversicherung)						
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	-932	-1.778	112	1.150	-820	-628
Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundene Versicherungen)						
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	577	-1.802	-185	-332	392	-2.135
Lebensrückversicherung	267	-430	—	—	267	-430
Versicherungsgeschäft gesamt	194.474	156.314	-24.782	6.261	169.691	162.574

Bei der Betrachtung der versicherungstechnischen Ergebnisse ist zu beachten, dass neben den zentralen Ergebnisgrößen Beiträge, Aufwendungen für Versicherungsfälle sowie Abschluss- und Verwaltungsaufwendungen auch Zuführungen oder Entnahmen aus der gesetzlichen Schwankungsrückstellung größere Auswirkungen auf das Ergebnis haben.

Im Berichtsjahr 2019 stieg das versicherungstechnische Ergebnis (netto, d. h. nach Rückversicherung) der VHV Allgemeine auf 169.691 T€ (Vorjahr 162.574 T€). Zentrale Treiber waren die beiden Geschäftsbereiche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sowie Kredit- und Kautionsversicherung. Im Geschäftsbereich Allgemeine Haftpflichtversicherung wurde dagegen ein deutlich negatives Ergebnis erzielt. Der überwiegende Teil des versicherungstechnischen Ergebnisses wurde in Deutschland (insgesamt mehr als 90 % der Beiträge)

erwirtschaftet. In anderen Regionen wurde kein wesentliches Geschäft gezeichnet.

In der **Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung** stiegen die verdienten Bruttobeiträge bei der VHV Allgemeine im Berichtszeitraum auf 856.407 T€ (Vorjahr 849.708 T€), was einem Anteil von 40,3 % (Vorjahr 41,3 %) an den gesamten Beitragseinnahmen entspricht. Der Anstieg der Beiträge war getrieben durch eine gute Neugeschäftsentwicklung. Das versicherungstechnische Ergebnis (netto) erhöhte sich auf 161.301 T€ (Vorjahr 145.733 T€). Unter Berücksichtigung eines positiven Abwicklungsergebnisses und eines auf die Einzelschadenrückstellungen vorgenommenen pauschalen Abschlags konnte insgesamt ein Combined Ratio (netto) von 85,0 % (Vorjahr 81,0 %) erreicht werden.

Im Geschäftsbereich **Sonstige Kraftfahrtversicherung** stiegen die verdienten Bruttobeiträge um 3,9 % auf 558.236 T€ (Vorjahr 537.205 T€). Die Aufwendungen für Geschäftsjahresschäden erhöhten sich aufgrund gesteigener Durchschnittsschadenaufwendungen bei einer gegenüber dem Vorjahr erhöhten Anzahl an gemeldeten Schäden überproportional zum Beitragswachstum. Entsprechend stieg die Combined Ratio (netto) im Berichtsjahr auf 105,1 % (Vorjahr 95,2 %). Nach einer Entnahme aus der Schwankungsrückstellung in Höhe von 27.023 T€ (Vorjahr Zuführung in Höhe von 6.751 T€) wurde ein versicherungstechnisches Ergebnis (netto) von -1.899 T€ (Vorjahr 16.647 T€) erzielt.

In der **Kredit- und Kautionsversicherung** setzte sich die positive Entwicklung der vergangenen Jahre auf der Vertragsseite fort. Die Anzahl der Versicherungsverträge nahm im Vergleich zum Vorjahr um 5,5 % auf 56.138 Stück zu (Vorjahr 53.209 Stück). Der Geschäftsbereich profitierte dabei vom positiven konjunkturellen Umfeld und besonders vom Wachstum der Bauwirtschaft. Die verdienten Bruttobeiträge stiegen auf 95.028 T€ (Vorjahr 88.364 T€) an. Nach einer Zuführung zur Schwankungsrückstellung in Höhe von 10.024 T€ (Vorjahr 6.862 T€) wurde insgesamt ein versicherungstechnisches Ergebnis (netto) von 47.462 T€ (Vorjahr 53.361 T€) erreicht. Unter Berücksichtigung eines positiven Abwicklungsergebnisses und einer aufgrund einer Großinsolvenz erhöhten Schadenquote ergab sich eine Combined Ratio (netto) von 39,7 % (Vorjahr 31,7 %).

Im Geschäftsbereich **Allgemeine Haftpflichtversicherung** erhöhten sich die verdienten Bruttobeiträge auf 362.369 T€ (Vorjahr 348.375 T€). Ursächlich dafür waren steigende Umsatz-, Lohn- und Honorarsummen sowie gezielte Bestandsmaßnahmen, insbesondere in der Berufshaftpflichtversicherung. Aufgrund einer gesunkenen Anzahl von Schäden hat sich die Schadenquote im Geschäftsjahr verringert. Nachdem im Vorjahr das Reserveniveau an aktualisierte unternehmensspezifische Reservierungsstandards herangeführt wurde (Abwicklungsverlust) ergab sich für das Berichtsjahr ein positives Abwicklungsergebnis. Entsprechend reduzierte sich die Combined Ratio (netto) deutlich auf 101,1 % (Vorjahr 118,9 %). Nach einer Zuführung zur Schwankungsrückstellung in Höhe von 46.742 T€ (Vorjahr Entnahme in Höhe von 14.268 T€) wurde in dem Geschäftsbereich ein versicherungstechnisches Ergebnis (netto) von -51.323 T€ (Vorjahr -50.443 T€) erzielt.

Im Geschäftsbereich **Feuer- und andere Sachversicherungen** stiegen die verdienten Bruttobeiträge auf 192.077 T€ (Vorjahr 178.779 T€). Haupttreiber war hier die positive Beitragsentwicklung in den Technischen Versicherungen. Die Combined Ratio (netto) des Geschäftsbereiches sank im Berichtsjahr auf 88,4 % (Vorjahr 98,6 %), was im Wesentlichen auf geringere Aufwendungen für Versicherungsfälle in den Technischen Versicherungen zurückzuführen ist. Insgesamt verbesserte sich das versicherungstechnische Ergebnis (netto) nach einer Zuführung zur Schwankungsrückstellung in Höhe von 9.478 T€ (Vorjahr 595 T€) auf 6.815 T€ (Vorjahr -284 T€).

A.3 ANLAGEERGEBNIS

Die handelsrechtlichen **Erträge und Aufwendungen** aus Anlagegeschäften **aufgeschlüsselt nach Vermögenswertklassen** stellten sich wie folgt dar:

ANLAGEERGEBNIS						
Werte in T€	Erträge		Aufwendungen		Anlageergebnis	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Vermögenswertklassen						
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	25.841	29.070	-4.544	-1.236	21.297	27.834
Aktien - nicht notiert	9.124	9.134	—	-11	9.124	9.123
Staatsanleihen	11.752	12.501	—	—	11.752	12.501
Unternehmensanleihen	48.029	49.772	-1.002	-8.687	47.027	41.085
Strukturierte Schuldtitel	—	89	—	—	—	89
Organismen für gemeinsame Anlagen	46.483	49.997	—	—	46.483	49.997
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	—	—	-1.532	-1.082	-1.532	-1.082
Sonstige Darlehen und Hypotheken	1.517	2.600	—	—	1.517	2.600
Zwischensumme	142.746	153.163	-7.079	-11.016	135.667	142.146
Aufwendungen für die Verwaltung der Vermögenswertklassen					-8.339	-8.313
Anlageergebnis (vor technischem Zins)					127.328	133.833
Technischer Zins (Umgliederung in das versicherungstechnische Ergebnis)					-945	-950
Gesamt					126.383	132.883

Die Erträge aus Anlagen beliefen sich auf insgesamt 142.746 T€ (Vorjahr 153.163 T€). Die Zinsen und Ausschüttungen betragen 96.226 T€ (Vorjahr 101.322 T€), wobei der größte Teil der Zinserträge aus Staats- und Unternehmensanleihen stammte. Die im Berichtsjahr angefallenen Gewinne aus dem Abgang von Anlagen in Höhe von 46.520 T€ (Vorjahr 51.793 T€) resultierten zum überwiegenden Teil aus dem Verkauf eines Spezialfonds.

Nachdem im Vorjahr außerplanmäßige Abschreibungen auf drei Unternehmensanleihen die Aufwendungen aus Anlagegeschäften dominierten, sanken diese im Berichtsjahr insgesamt auf 7.079 T€ (Vorjahr 11.016 T€). Im Berichtsjahr erfolgten außerplanmäßige Abschreibungen auf Unternehmensanleihen in Höhe von 813 T€ (Vorjahr 8.259 T€). Darüber hinaus erfolgten Abschreibungen auf Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von 3.564 T€ (Vorjahr 1.236 T€) aufgrund einer Korrektur der Wachstumsaussichten im Markt. Die Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen beliefen sich auf 8.339 T€ (Vorjahr 8.313 T€).

Insgesamt sank das Anlageergebnis (vor technischem Zins) im Berichtsjahr auf 127.328 T€ (Vorjahr 133.833 T€). Die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen lag im Berichtsjahr bei 2,5 % (Vorjahr 2,7 %).

Durch den **technischen Zins** wird in Höhe des Zinsaufwands aus der Rentendeckungsrückstellung ein Teil der Anlageerträge aus dem Anlageergebnis in das versicherungstechnische Ergebnis der entsprechenden Geschäftsbereiche für Rentenverpflichtungen umgegliedert. Im versicherungstechnischen Ergebnis wird dadurch der Zinsaufwand aus der Rentendeckungsrückstellung mit den Zinserträgen aus den Anlagen ausgeglichen. Im Berichtsjahr 2019 ergab sich ein technischer Zins von 945 T€ (Vorjahr 950 T€).

Die VHV Allgemeine hat zum Stichtag 31. Dezember 2019 keine **Verbriefungstitel** im Bestand.

Anlagen in weiteren Vermögenswertklassen bestehen nicht.

Aufgrund der Bilanzierung nach HGB werden keine Gewinne und Verluste direkt im Eigenkapital erfasst.

A.4 ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Sonstige Erträge und Aufwendungen außerhalb des Versicherungsbereichs und der Anlagen vor Gewinnabführung entstanden wie folgt:

ERGEBNIS SONSTIGER TÄTIGKEITEN						
Werte in T€	Erträge		Aufwendungen		Ergebnis sonstiger Tätigkeiten	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Dienstleistungen (einschließlich Führungsfremdgeschäft Mitversicherung)	969	954	-878	-1.033	91	-78
Provisionen für die Vermittlung von Versicherungen	8.861	8.389	-8.029	-7.348	833	1.041
Zinsen und Währungserfolge	338	777	-890	-1.808	-553	-1.031
Unternehmen als Ganzes	—	—	-48.270	-33.484	-48.270	-33.484
Ertragsteuern und sonstige Steuern	—	—	-116	—	-116	—
Sonstiges	2.290	519	—	-105	2.290	413
Gesamt vor Gewinnabführung	12.458	10.639	-58.184	-43.778	-45.726	-33.139
Gewinnabführung	—	—	-250.349	-262.318	-250.349	-262.318
Gesamt	12.458	10.639	-308.533	-306.096	-296.074	-295.457

Das Gesamtergebnis sonstiger Tätigkeiten vor Gewinnabführung betrug im Berichtszeitraum -45.726 T€ (Vorjahr -33.139 T€).

Erträge und Aufwendungen aus **Dienstleistungen** entstanden aus Abrechnungen von Personal- und Sachleistungen mit anderen Konzernunternehmen sowie aus der Abrechnung der Fremdanteile im Führungsfremdgeschäft der Mitversicherung.

Unter **Zinsen und Währungserfolge** waren Währungskursgewinne in Höhe von 335 T€ (Vorjahr 772 T€) enthalten.

Aufwendungen für das **Unternehmen als Ganzes** entstanden aus der Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der Solvabilitätsübersicht, Kosten für den Ratingprozess, Vergütungen für den Aufsichtsrat, Kosten der Hauptversammlung, Rechts- und Steuerberatung sowie Gebühren an die Aufsichtsbehörde und Fachverbände und für andere, nicht einzelnen Versicherungs- oder Funktionsbereichen, sondern dem Gesamtunternehmen zuzuordnende Aufwendungen. Im Berichtsjahr betrugen die Aufwendungen für das Unternehmen als Ganzes 48.270 T€ (Vorjahr 33.484 T€). Ursächlich für den Anstieg waren im Vergleich zum Vorjahr gestiegene Aufwendungen für Altersversorgung.

Zwischen der VHV Allgemeine und der VHV Holding besteht ein aktienrechtlicher **Gewinnabführungsvertrag**, wonach die VHV Allgemeine verpflichtet ist, ihren gesamten Gewinn an die Alleinaktionärin VHV Holding AG abzuführen. Im Berichtsjahr 2019 ergab sich eine Gewinnabführung von 250.349 T€ (Vorjahr 262.318 T€).

Leasingverträge

Operating-Leasingvereinbarungen (Mietverträge) bestehen über Büroflächen und Kfz-Stellplätze an den Standorten Hannover, München und Berlin. Die zukünftigen Zahlungsverpflichtungen aus diesen Verträgen betragen insgesamt 1.754 T€ (Vorjahr 2.959 T€).

Finanzierungs-Leasingverhältnisse liegen bei der VHV Allgemeine nicht vor.

A.5 SONSTIGE ANGABEN

Seit Anfang Januar 2020 verbreitet sich weltweit das Virus Covid-19. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen noch keine fundierten Prognosen über den Verlauf der Pandemie in Deutschland und die Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung vor. Inwieweit sich aus der sich dynamisch entwickelnden Corona-Pandemie materielle Effekte auf die Entwicklung des Beitragswachstums und der Schadenentwicklung sowie auf das Kapitalanlageergebnis und den Jahresüberschuss ergeben, kann derzeit nicht verlässlich bestimmt werden. Je länger die Pandemie dauert, desto größer könnten die Effekte für die VHV Allgemeine sein. Die Auswirkungen des Coronavirus auf die Risikolage der VHV Allgemeine können zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, sodass die Ausführungen zur Risikolage aktuell mit hoher Unsicherheit behaftet sind.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

B.1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

Überblick zum Governance-System

Die VHV Allgemeine verfügt über ein ihrem Geschäftsmodell und ihrer Risikosituation angemessenes Governance-System. Auch der übergreifende Kontrollrahmen und Regelkreislauf zur Überprüfung des internen Kontrollsystems ist angemessen und wirksam. Dieses Gesamturteil resultiert aus der vom Vorstand im Berichtsjahr veranlassten internen Überprüfung des Governance-Systems. Alle Schlüsselfunktionen haben Stellungnahmen zur internen Beurteilung der nachfolgenden Bestandteile des Governance-Systems im Sinne der aufsichtsrechtlichen Definition abgegeben:

- Aufbau- und Ablauforganisation
- schriftliche Leitlinien
- Governance-Anforderungen auf Gruppenebene
- Rolle des Vorstands und des Aufsichtsrats
- Wesentlichkeitskonzept
- Eigenmittel
- URCF
- VMF
- Compliance Management System und -Funktion
- Interne Revision
- fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit
- Risikomanagementsystem
- internes Kontrollsystem
- ORSA
- Outsourcing
- Vergütungspolitik
- Notfallmanagement

Die interne Überprüfung des Governance-Systems umfasste im Berichtsjahr ebenfalls neue gesetzliche und regulatorische Anforderungen. Darüber hinaus wurde der Umsetzungsstand von aktualisierten aufsichtsbehördlichen Rundschreiben in die Überprüfung einbezogen.

Die Berichterstattung zu den Detailergebnissen erfolgte in den Vorstandsgremien und Aufsichtsratsausschüssen. Zu den Stellungnahmen der Schlüsselfunktionen und der Ergebnisse externer Prüfungen erfolgte ein dokumentierter Vorstandsbeschluss mit der abschließenden Beurteilung.

Die VHV Allgemeine folgt dem gruppenweit einheitlichen Governance-System der VHV Gruppe, das über Mindestvorgaben in Form von Konzernrichtlinien verbindlich in allen Versicherungsunternehmen und, soweit sinnvoll, in weiteren Konzerngesellschaften umgesetzt und ggf. um lokale Besonderheiten der Einzelgesellschaften ergänzt bzw. angepasst ist. Gleiches gilt für die gruppenweit etablierte Konzernrisikostategie. Durch die etablierten Gruppenfunktionen wird die gruppenweite Umsetzung der Governance-Anforderungen überwacht.

Aufsichtsrat und Vorstand mit ihren Ausschüssen und Gremien sowie die vier Schlüsselfunktionen sind als Eckpfeiler des Governance-Systems aktiv in das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem der VHV Allgemeine eingebunden.

Zu den Schlüsselfunktionen zählen:

- URCF
- VMF
- Interne Revision
- Compliance-Funktion

Sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand werden in ihrer Aufgabenwahrnehmung durch eigens hierfür eingerichtete Ausschüsse und Gremien unterstützt. Die Organisation stellt ein koordiniertes Zusammenspiel einzelner Risikoverantwortlicher mit den Vorstandsgremien und Aufsichtsratsausschüssen auf Gruppen- und Einzelgesellschaftsebene dar.

Für die nachfolgend aufgeführten Organe und Funktionen gelten besondere Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit der Funktionsträger, die in Kapitel B.2 dargestellt werden.

Im Berichtszeitraum bestanden in der VHV Allgemeine keine wesentlichen Transaktionen mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats.

Aufsichtsrat

Mitglieder und Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der VHV Allgemeine besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich ausschließlich aus Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, welche die Hauptversammlung wählt.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens dreimal im Kalenderjahr sowie bei Bedarf statt. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes oder des Vorstands kann dabei innerhalb der nächsten zwei Wochen eine Aufsichtsratssitzung einberufen werden.

Der Aufsichtsrat der VHV Allgemeine fungiert als Überwachungs- und Kontrollorgan des Vorstands. Im Zuge seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion wird der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend vom Vorstand über die Geschäftsentwicklung, die Lage der VHV Allgemeine und deren Beteiligungen, grundsätzliche Fragen der Unternehmenssteuerung, die Unternehmensplanung und über die beabsichtigte Geschäftspolitik der VHV Allgemeine informiert. Ebenfalls ist der Aufsichtsrat regelmäßig in die Risikomanagementprozesse einbezogen.

Folgende Personen gehören dem Aufsichtsrat der VHV Allgemeine an:

AUFSICHTSRAT

Uwe H. Reuter

Vorsitzender,
Vorsitzender der Vorstände der VHV a.G.
und der VHV Holding AG, Hannover

Rechtsanwalt Fritz-Klaus Lange

Stellv. Vorsitzender,
Vorsitzender des Vorstands der Gegenbauer Holding SE & Co. KG, Berlin,
Vorsitzender der Geschäftsführung der RGM Facility Management GmbH,
Dortmund

Dr. Thomas Birtel

Vorsitzender des Vorstands der STRABAG SE, Wien/Österreich,
Vorsitzender des Aufsichtsrats der STRABAG AG, Köln,
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Ed. Züblin AG, Stuttgart

Professor Dr. Gerd Geib

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Kerpen

Dr. Peter Lütke-Bornefeld

Vorsitzender der Aufsichtsräte der VHV a.G.
und der VHV Holding AG, Hannover,
Vorsitzender des Vorstands i. R. der General Reinsurance AG, Köln,
Vorsitzender des Aufsichtsrats der MLP SE, Wiesloch

Diplom-Ingenieur Reinhard Quast

Sprecher des Vorstands der OTTO QUAST Bau AG, Siegen,
Präsident des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe, Berlin,
Vorsitzender des Beirats der JLU-Gruppe, Haiger,
Vorsitzender des Vorstands der Siegerland-Stiftung, Siegen

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der VHV Allgemeine hat aus seiner Mitte die folgenden Ausschüsse gebildet:

- Personal- und Nominierungsausschuss
- Prüfungsausschuss
- Kapitalanlageausschuss
- IT-/Digitalisierungsausschuss und
- Risikoausschuss

Der **Personal- und Nominierungsausschuss** dient der Vorbereitung von Personalentscheidungen des Aufsichtsrats. Hierzu gehören Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss von Vorstandsdienstverträgen und das Vorstandsvergütungssystem sowie die individuellen Vergütungsentscheidungen.

Der **Prüfungsausschuss** unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, der Durchführung der Abschlussprüfung und der Behebung etwaiger Mängel des Rechnungslegungsprozesses und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems.

Der **Kapitalanlageausschuss** unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Kapitalanlagestrategie und -planung. Hierzu gehören die Betrachtung der Entwicklungen an den relevanten Kapitalmärkten, die Beratung zu neuen Kapitalanlageideen und strategischen Überlegungen zur Kapitalanlage sowie die Beratung über die aktuelle Entwicklung der Kapitalanlagen der Gesellschaften der VHV Gruppe. Zusätzlich ist ein Immobilienausschuss als Unterausschuss eingerichtet.

Der **IT-/Digitalisierungsausschuss** dient der Erörterung aktueller Marktentwicklungen in der IT-Branche inklusive Entwicklungen zum Thema Digitalisierung sowie der Digitalisierungsaktivitäten der VHV Allgemeine. Darüber hinaus dient er der Vorbereitung der Berichterstattung an den Aufsichtsrat zur IT-Organisation und den IT- und Digitalisierungsprojekten der VHV Allgemeine.

Der **Risikoausschuss** dient der Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Kontrolle des Risikomanagements sowie der Umsetzung sämtlicher Schlüsselfunktionen inklusive deren Berichterstattung.

Vorstand

Mitglieder und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand der VHV Allgemeine besteht aus vier Mitgliedern und umfasst gemäß Geschäftsverteilungsplan folgende Personen einschließlich Ressortverteilung:

VORSTAND	
Thomas Voigt Sprecher, Wedemark	Dr. Per-Johan Horgby Autoversicherung und Marketing, Hannover
Dr. Sebastian Reddemann (ab 01.07.2019) Komposit, Hannover	Dr. Angelo Rohlf Vertrieb, Hamburg
Dietrich Werner (bis 31.12.2019) Komposit, Hannover	

Zum 1. Juli 2019 hat Herr Dr. Sebastian Reddemann die Nachfolge von Herrn Dietrich Werner übernommen, der zum 31. Dezember 2019 aus dem Vorstand ausgeschieden ist.

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. In der Geschäftsordnung des Vorstands sind die Maßnahmen, für die eine Zuständigkeit des Gesamtvorstands besteht, und

die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, definiert. Vorstandssitzungen finden grundsätzlich alle zwei Wochen statt.

Der Vorstand der VHV Allgemeine leitet das Unternehmen unter beratender Überwachung des Aufsichtsrats in eigener Verantwortung und legt hierfür Ziele und Strategien fest. Der Vorstand ist gesamtverantwortlich für die Umsetzung, Weiterentwicklung und Überwachung des Governance-Systems. Damit ist der Vorstand auch für die Umsetzung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben für das Risikomanagement sowie für die Steuerung von Risiken in der VHV Allgemeine verantwortlich. Dies umfasst sowohl die Implementierung eines funktionsfähigen Risikomanagementsystems als auch dessen Ausgestaltung. Der Vorstand trägt auch die Gesamtverantwortung für die aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen. Im Zuge dessen trägt der Vorstand der VHV Allgemeine die Verantwortung für die Einrichtung, die angemessene Ausgestaltung und die Wirksamkeit eines funktionsfähigen IKS.

Der Vorstand der VHV Allgemeine ist für die Formulierung von risikostrategischen Vorgaben in der Risikostrategie verantwortlich, insbesondere für die Vorgabe der Risikotoleranzen. Hierzu wird die Risikostrategie der VHV Gruppe zusätzlich auf Ebene der VHV Allgemeine in Kraft gesetzt.

Zudem ist der Vorstand für die laufende Überwachung des Risikoprofils der VHV Allgemeine verantwortlich. Dazu wurde ein Limitsystem mit Frühwarnfunktion eingerichtet, im Rahmen dessen die aktuelle Risikosituation überwacht wird.

Innerhalb des Vorstandes wurden keine Ausschüsse gebildet.

Vorstandsgremien

Risk Committee

Der Vorstand wird in der Wahrnehmung seiner Risikomanagementverantwortung durch das Risk Committee unterstützt. Das Risk Committee ist konzipiert als gesellschaftsübergreifendes Gremium, dessen Hauptaufgabe darin besteht, im Auftrag der Vorstandsorgane der VHV Gruppe die konzerneinheitliche Weiterentwicklung der Risikomanagementsysteme, -methoden und -verfahren sicherzustellen.

Zu den weiteren Aufgaben zählen:

- Gesellschaftsübergreifende Diskussion der Risikolage
- Initiierung von Entscheidungen
- Diskussion und Verabschiedung von Vorgaben für die ORSA-Prozesse
- Kontrolle der Angemessenheit und Wirksamkeit der Schlüsselfunktionen

Entscheidungen im Zusammenhang mit der Steuerung von Risiken werden von den Vorstandsorganen der VHV Gruppe und deren Versicherungsgesellschaften getroffen. Das Risk Committee tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

Strategieausschuss Kapitalanlagen

Der Strategieausschuss Kapitalanlagen regelt und institutionalisiert das Zusammenspiel zwischen dem konzerninternen Asset Manager WAVE und seinen Mandanten. Die Sitzungen finden übergreifend für alle Versicherungsgesellschaften der VHV Gruppe statt. Bei spezifischem Bedarf kann auch eine Sitzung ausschließlich für die jeweils betroffene Gesellschaft einberufen werden. Der Strategieausschuss Kapitalanlagen dient zur Findung der strategischen Kapitalanlageallokation, die durch die Vorstandsorgane aller Mandanten auf Vorschlag der WAVE beschlossen wird. Die taktischen Allokationsvorgaben sowie die Einzeltitelauswahl obliegen hingegen der WAVE. Der Strategieausschuss Kapitalanlagen verfügt über keine Beschlusskraft, sondern gibt Beschlussempfehlungen an die Vorstände der Mandanten ab. Der Ausschuss tagt mindestens in halbjährlichen Abständen sowie bei Bedarf. Der Strategieausschuss Kapitalanlagen hat u. a. folgende Aufgaben:

- Erarbeitung der strategischen Kapitalanlageallokation und der Kapitalanlageplanung
- Kommunikation über die Entwicklung an den relevanten Kapitalmärkten
- Kommunikation über die Zielerreichung der Mandate
- Abstimmung von möglichen Abweichungen zur strategischen Ausrichtung
- Beratung zu neuen Investments/Assetklassen
- Beschlussempfehlung an die Vorstände der Mandanten

Executive Committee

Bei dem Executive Committee handelt es sich um ein gesellschaftsübergreifendes Gremium, welches der gesamthaften Information aller Vorstands- und Geschäftsführungsorgane der VHV Gruppe dient. Neben der laufenden Geschäftsentwicklung werden weitere aktuelle Themen besprochen, die für die zukünftige Geschäftsentwicklung von Relevanz sind.

Dem Executive Committee gehören an:

- der Gesamtvorstand von VHV a.G./VHV Holding
- alle Vorstände der Versicherungsgesellschaften der VHV Gruppe (VHV Allgemeine, HL, VAV und VHV Re)
- die Geschäftsführung der VHV solutions
- der Gesamtvorstand der WAVE

Das Executive Committee tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Schlüsselfunktionen

Unabhängigkeit

Sämtliche verantwortliche Personen der Schlüsselfunktionen haben einen Arbeitsvertrag mit der VHV Allgemeine. Mitarbeiter der VHV a.G. erbringen Unterstützungsleistungen für die VHV Allgemeine im Bereich Compliance. In den Bereichen Risikomanagement und interne Revision erbringen Mitarbeiter der VHV Holding entsprechende Unterstützungsleistungen für die VHV Allgemeine.

Die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen sind disziplinarisch unmittelbar dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorstandsmitglied der Gesellschaft unterstellt. Alle verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen sind Führungskräfte. Die Schlüsselfunktionen nehmen ihre Aufgaben unabhängig und frei von Weisungen wahr. Unbeschadet dessen trägt der Vorstand die Gesamtverantwortung für die Schlüsselfunktionen und überwacht deren Angemessenheit und Wirksamkeit.

Die Schlüsselfunktionen erfüllen ihre Aufgaben unabhängig von den anderen Unternehmenseinheiten der Versicherungsunternehmen. Andere Geschäftsbereiche haben kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der Schlüsselfunktionen und können auf deren Tätigkeit auch sonst keinen Einfluss nehmen.

Die Anforderungen zur Sicherstellung der **Funktions-trennung** werden bis auf Vorstandsebene zwischen miteinander unvereinbaren Funktionen durch die Aufbau- und Ablauforganisation der VHV Allgemeine unter Berücksichtigung flankierender Maßnahmen sichergestellt. Den Schlüsselfunktionen ist es untersagt, wesentliche Risiken einzugehen und sich abgesehen von der Beratungs-, Überwachungs- und Risikokontrollfunktion an der Risikosteuerung zu beteiligen.

Befugnisse

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Schlüsselfunktionen vom Vorstand mit Sonderrechten, insbesondere einem vollständigen und uneingeschränkten Informationsrecht für ihre Tätigkeiten, ausgestattet. Die Schlüsselfunktionen sind in sämtliche Informationsflüsse, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sein könnten, einzubinden. Die verantwortlichen Personen und Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen besitzen ein uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrecht zu sämtlichen Räumlichkeiten und Unterlagen, Aufzeichnungen, IT-Systemen sowie weiteren Informationen, die für die Ermittlung relevanter Sachverhalte erforderlich sind.

Soweit für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Schlüsselfunktion erforderlich, werden die verantwortlichen Personen zu den Sitzungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats hinzugezogen.

Zudem informieren der Vorstand und die anderen Unternehmensseinheiten die Schlüsselfunktionen aktiv über Tatsachen, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sein können. Sofern Vorstandsentscheidungen eine wesentliche Risikorelevanz haben, bedürfen sie der vorhergehenden Stellungnahme durch eine oder mehrere Schlüsselfunktionen.

Ressourcen

Die verantwortlichen Personen jeder Schlüsselfunktion werden operativ durch weitere Mitarbeiter unterstützt. Die Ressourcenausstattung der Schlüsselfunktionen ist hinsichtlich der Geschäftstätigkeit (Art, Umfang, Komplexität) sowie des zugrunde liegenden Risikoprofils der VHV Allgemeine angemessen. Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung der Schlüsselfunktionen und den stetig steigenden regulatorischen und internen Anforderungen wird die Ressourcenausstattung regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Berichterstattung

Sämtliche Schlüsselfunktionen übermitteln mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Gesamtbericht zu allen wesentlichen durchgeführten Aufgaben und Erkenntnissen an den Gesamtvorstand. Zusätzlich berichten die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen sowohl im Risk Committee der Vorstände als auch in den Risikoausschüssen der Aufsichtsräte.

Erhebliche Feststellungen und Mängel, wie etwa schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder wesentliche Veränderungen des Risikoprofils, bedingen eine unverzügliche Sofortberichterstattung an den Gesamtvorstand. Diese Möglichkeit ist in Konzernrichtlinien für alle Schlüsselfunktionen verbindlich geregelt. Der Bericht der Schlüsselfunktionen hat in solchen Fällen einen Vorschlag hinsichtlich der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zu enthalten.

Hauptaufgaben

Zu den Hauptaufgaben der **URCF** zählen:

- die Koordination der Erstellung und Weiterentwicklung der Risikostrategie
- die Identifikation, Bewertung und Analyse von Risiken
- die Erarbeitung von Empfehlungen zum Umgang mit wesentlichen Risiken
- die (Weiter-)Entwicklung von Methoden und Prozessen zur Risikobewertung und -überwachung
- die Umsetzung der Standardformel sowie unternehmensindividueller Risikomodelle
- die Risikoberichterstattung über die identifizierten und analysierten Risiken und die Feststellung von Risikokonzentrationen sowie
- die Vorbereitung von Gremiensitzungen des Risikomanagements

Die **VMF** hat die folgenden Hauptaufgaben:

- Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

- Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen getroffenen Annahmen
- Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden
- Vergleich der besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten
- Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik
- Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen
- Beitrag zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Risikomodelle, Berechnung der Solvenzkapitalanforderung sowie zur Bewertung in den ORSA-Prozessen
- Unterrichtung von Vorstand und Risikoausschuss über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie über wesentliche Erkenntnisse aus den weiteren o. g. Analysen

Für die Gewährleistung der Einhaltung von gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist die **Compliance-Funktion** zuständig. Die Compliance-Funktion hat folgende Hauptaufgaben:

- Beratungsaufgabe: Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der für den Versicherungsbetrieb geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften
- Frühwarnaufgabe: Beurteilung der möglichen Auswirkungen von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Tätigkeit der VHV Allgemeine („Rechtsänderungsrisiko“)
- Risikokontrollaufgabe: Identifizierung und Beurteilung des Risikos der Nichteinhaltung rechtlicher Vorgaben („Compliance-Risiko“)
- Überwachungsaufgabe: Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen

Die **interne Revision** prüft selbstständig und prozessunabhängig alle Geschäftsbereiche, Prozesse, Verfahren und Systeme innerhalb der VHV Allgemeine auf Basis eines jährlich fortzuschreibenden, risikoorientierten Prüfungsplans. Die interne Revision untersteht lediglich den Weisungen des Vorstands. Sie hat dabei die folgenden Rechte und Pflichten:

- die interne Revision beurteilt die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements im Allgemeinen und des internen Kontrollsystems im Besonderen sowie die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit grundsätzlich aller Aktivitäten und Prozesse
- die interne Revision erhält unverzüglich Kenntnis, wenn wesentliche Mängel erkannt sind oder wesentliche finanzielle Schäden aufgetreten sind oder ein konkreter Verdacht auf sonstige Unregelmäßigkeiten besteht

Die Schlüsselfunktionen tauschen sich regelmäßig über signifikante risikorelevante Sachverhalte und Entwicklungen aus. Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch der Schlüsselfunktionen sind in den Konzernrichtlinien verbindlich festgelegt und etabliert. Der geregelte und stetige Informationsaustausch der Schlüsselfunktionen mit den Vorständen und anderen Schlüsselfunktionen ist im Risk Committee institutionalisiert. Besonders risikorelevante Sachverhalte bzw. Entwicklungen werden ebenfalls im Risikoausschuss der Aufsichtsräte erörtert.

Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken

Das Vergütungssystem der VHV Allgemeine steht im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie der VHV Gruppe und fördert durch das Vermeiden von Interessenkonflikten oder Fehlanreizen eine nachhaltige Unternehmensentwicklung. Es handelt sich um ein anreizkompatibles Vergütungssystem und dient als Risikosteuerungsinstrument, indem variable Vergütungsbestandteile bei der Verfehlung von Unternehmenszielen und individuellen Zielen vollständig gestrichen werden können. Das Vergütungssystem der VHV Allgemeine setzt sich aus einem fixen und einem variablen Bestandteil zusammen. Die variable Vergütung orientiert sich am Unternehmensergebnis (Unternehmensziele der VHV Gruppe sowie der für den betroffenen Vorstand relevanten Einzelgesellschaft) und der individuellen Zielerreichung der Mitarbeiter, leitenden Angestellten und der Geschäftsleitung (individuelle Ziele). Sämtliche Zielvereinbarungen berücksichtigen insbesondere die folgenden Gesichtspunkte:

- a) Unternehmensziele und individuelle Ziele werden im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, dem Risikoprofil sowie den langfristigen Interessen und der langfristigen Leistung der VHV Allgemeine und der VHV Gruppe festgelegt. Insbesondere werden keine Ziele vereinbart, für die Interessenkonflikte absehbar sind.
- b) Unternehmensziele und individuelle Ziele fördern ein solides und wirksames Risikomanagement und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die die Risikotoleranzschwellen des Unternehmens bzw. der VHV Gruppe übersteigen.
- c) Die Unternehmensziele gelten für die Unternehmen der VHV Gruppe und die VHV Gruppe als Ganzes. Die individuellen Ziele sehen spezifische Vereinbarungen vor, die den Aufgaben und der Leistung der Mitarbeiter Rechnung tragen.

Für den **Vorstand** liegt der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung im Zielwert bei 45 % (Tochtergesellschaften) bzw. 50 % (für Personen, die auch Mitglied des Vorstands der VHV Holding sind) des Festgehaltes. Bei Zielübererfüllung besteht eine Kapfungsgrenze von 100 % des Festgehaltes. Ein wesentlicher Teil (mindestens 30 %) der variablen Vergütung wird einbehalten und über einen Zeitraum von drei Jahren gestreckt ausgezahlt.

Für die **leitenden Angestellten** liegt der Anteil der variablen Vergütung im Zielwert bei 25 %. Dies gilt auch für die verantwortlichen Personen der **Schlüsselfunktionen**, die leitende Angestellte sind. Hier gilt jedoch analog zu dem Vorstand, dass ein wesentlicher Teil (mindestens 30 %) der variablen Vergütung einbehalten und über einen Zeitraum von drei Jahren gestreckt ausgezahlt wird.

In den letzten Geschäftsjahren lag die variable Vergütung aufgrund von Ergebnissen deutlich über Plan und Marktentwicklung über den Zielwerten. Zum Veröffentlichungszeitpunkt dieses Berichts über Solvabilität und Finanzlage war die variable Vergütung der Vorstände noch nicht festgesetzt. Der Personalausschuss wird am 21. April 2020 die Vorstandsvergütung diskutieren und einen Vorschlag für die nachfolgende Festlegung durch den Aufsichtsrat abstimmen. Die variable Vergütung ist dabei so bemessen, dass die betroffenen Personen nicht zu stark auf diese angewiesen sind.

Maßgeblich für die Ergebnisbeteiligung ist die Erreichung der auch für Vorstand, leitende Angestellte und Mitarbeiter relevanten Unternehmensziele der VHV Gruppe, wobei hinsichtlich der Verteilung individuelle Leistungsgesichtspunkte berücksichtigt werden. Bei der Bewertung der Zielerreichung als Grundlage für die variable Vergütung wird die Einhaltung einer Mindestbedeckungsquote sowie die Entwicklung der Eigenmittel berücksichtigt.

Unternehmensziele

Maßgeblich für die Erreichung der für die gesamte Belegschaft geltenden Unternehmensziele sind handelsrechtliche Ergebniskomponenten gemäß HGB-Konzernabschluss. Hierbei ist die Entwicklung des wirtschaftlichen Zielergebnisses, ausgehend von einer marktformen Eigenkapitalrendite, für fünf Jahre mit steigender Tendenz mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Die Geschäfts- und Risikostrategie legt darüber hinaus eine Mindest-Solvabilitätsquote (Solvency II) fest. Die VHV Allgemeine stellt zudem ein angemessenes Entwicklungspotenzial der versicherungstechnischen Rückstellungen sicher.

Individuelle Ziele

Grundlage der individuellen Ziele der **Mitarbeiter** ist die zwischen Mitarbeiter und Führungskraft zu Beginn des Jahres schriftlich dokumentierte Zielvereinbarung. Die Ziele der **leitenden Angestellten** werden mit dem jeweiligen Ressortvorstand messbar vereinbart. Grundlage der Ressortziele (individuellen Ziele) ist die zwischen **Vorstand** und Aufsichtsrat zu Beginn des Jahres schriftlich dokumentierte Zielvereinbarung. Die individuellen Ziele der leitenden Angestellten und der Vorstandsmitglieder beinhalten grundsätzlich finanzielle und nicht finanzielle Ziele, die in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

Feste und variable Vergütung

Die Vergütung der **Aufsichtsratsmitglieder** besteht aus einem festen Betrag, der nach Ablauf des Geschäftsjahres ausbezahlt wird und ausschließlich eine jährliche Festvergütung sowie Sitzungsgelder beinhaltet.

Vorstandsmitglieder erhalten eine Fixvergütung sowie eine variable Vergütung (Tantieme), die in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Eine im Vergleich mit der Fixvergütung unverhältnismäßig hohe Tantieme ist über die Vergütungssystematik durch eine angemessene Kappungsgrenze, die bei 100 % der Festvergütung liegt, ausgeschlossen. Die Tantieme ist von der Erreichung der Unternehmensziele sowie der individuellen Ziele abhängig. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung liegt je nach Zielerreichung grundsätzlich in einer Bandbreite von 0 % bis rund 50 %. Aufgrund der erfolgreichen Geschäftsentwicklung der VHV Gruppe wird die Quote für das Geschäftsjahr im oberen Bereich liegen.

Die **leitenden Angestellten** der VHV Allgemeine erhalten ebenfalls eine fixe und eine variable Vergütung. Die Höhe der variablen Vergütung ist ebenfalls von den persönlichen Leistungen und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens abhängig. Die variable Vergütung ist stets geringer als die Fixvergütung und bewegt sich gemessen an der Gesamtvergütung in einer Bandbreite von 0 % bis 40 %. Aufgrund der erfolgreichen Geschäftsentwicklung der VHV Gruppe wird die Quote für das Geschäftsjahr im oberen Drittel liegen.

Die fixe Vergütung der **Mitarbeiter** ist im Manteltarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe geregelt. Die variable Vergütung der Mitarbeiter im Innendienst ist Gegenstand der Gesamtbetriebsvereinbarung zur Ergebnisbeteiligung und bewegt sich grundsätzlich in einer Bandbreite von 0 % bis 15,8 % der Gesamtvergütung. Aufgrund der erfolgreichen Geschäftsentwicklung der VHV Gruppe wird die Quote für das Geschäftsjahr im oberen Bereich liegen. Die variable Vergütung der Mitarbeiter im Außendienst ist in einer weiteren Gesamtbetriebsvereinbarung geregelt, wobei der variable Anteil der Vergütung höher ist als bei den Mitarbeitern im Innendienst und sich insbesondere an vertrieblichen Zielen orientiert.

Ruhestandsregelung

Für Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer, leitende Angestellte und Mitarbeiter werden Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung über unterschiedliche Durchführungswege gewährt. Gemäß den aktuellen Regelungen werden für die leitenden Angestellten und Mitarbeiter Beiträge in eine rückgedeckte Unterstützungskasse eingezahlt. Für die Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer bestehen Direktzusagen bzw. Zusagen über die rückgedeckte Unterstützungskasse. Das Verhältnis zwischen Eigenbeteiligung und Arbeitgeberbeteiligung variiert zwischen den vorgenannten Gruppen. In der Vergangenheit gab es unterschiedliche

Versorgungsordnungen und teilweise auch Leistungszusagen, die zum Teil auch für derzeit noch tätige Mitarbeiter Gültigkeit haben.

B.2 ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

Bei der VHV Allgemeine müssen alle Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und die verantwortlichen Personen der vier Schlüsselfunktionen sowie alle Mitarbeiter, die für die vier Schlüsselfunktionen tätig sind, besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation (Fit) und persönliche Zuverlässigkeit (Proper) erfüllen.

Neben Aufsichtsrat, Vorstand und den vier Schlüsselfunktionen wurden in der VHV Allgemeine keine weiteren Schlüsselaufgaben identifiziert.

Die Leitlinien zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit sind in einer Konzernrichtlinie definiert. Weiterführende Regelungen für die **verantwortlichen Personen der vier Schlüsselfunktionen** und deren Mitarbeitern sind in den Konzernrichtlinien der Schlüsselfunktionen und funktionspezifischen Stellenbeschreibungen spezifiziert. Definiert sind insbesondere die folgenden Aspekte:

- Anforderung an die fachliche Eignung
- Zuständigkeit für die Feststellung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit
- Verfahren für die Feststellung der fachlichen Eignung
- formale Qualifikationsnachweise und Ausfertigungsart der Qualifikationsnachweise
- Weiterbildung und Erhalt der fachlichen Eignung
- Widerruf und Rechtsfolgen des Widerrufs der Qualifikationsfeststellungen
- Anforderungen an die Zuverlässigkeit

Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder sowie der verantwortlichen Personen und Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen werden anhand der nachfolgenden Unterlagen geprüft, sofern die Unterlagen nicht unmittelbar an die BaFin zu senden sind:

- detaillierter Lebenslauf
- Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit“
- „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart „O“) oder „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland sowie
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Nachweise über Teilnahme an Fortbildungen (sofern notwendig)

Die Prüfung erfolgt bei Neubestellung oder bei Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen, die neue bzw. geänderte Anforderungen an die fachliche Qualifikation oder die persönliche Zuverlässigkeit stellen.

Ebenfalls erfolgt eine Prüfung bei der begründeten Annahme, dass die betroffene Person insbesondere

- das Unternehmen davon abhält, im Einklang mit dem geltenden Recht zu handeln
- durch sein Verhalten das Risiko von Finanzstraf-taten, wie z. B. Geldwäsche oder Terrorismusfinan-zierung, erhöht
- das solide und vorsichtige Management des Unter-nehmens gefährdet sowie
- das Unternehmen in sonstiger Weise gefährdet

Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats durch den Aufsichtsrat. Der jeweils zuständige Ressort-vorstand prüft die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen. Die verant-wortlichen Personen der Schlüsselfunktionen prüfen im Zusammenwirken mit der Personalabteilung die fachliche Eignung der Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen.

Die **Aufsichtsratsmitglieder** müssen über eine ausrei-chende Sachkunde verfügen, um die von der VHV All-gemeine getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risi-ken zu beurteilen und um nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. Relevant sind hierbei die Gebiete Versicherung, Finanzen, Rech-nungslegung, Versicherungsmathematik und Manage-ment. War das Aufsichtsratsmitglied zuvor langjährig in leitender Funktion in einem Versicherungsunternehmen tätig, kann dessen fachliche Eignung regelmäßig vo-rausgesetzt werden. Gleiches gilt, sofern ein Aufsichtsratsmitglied über eine mehrjährige Erfahrung als Mit-glied des Aufsichtsrats eines Versicherungsunterneh-mens verfügt.

Die fachliche Eignung der **Vorstandsmitglieder** setzt in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den Unternehmensgeschäften sowie Lei-tungserfahrung voraus. Leitungserfahrung kann insbe-sondere aus einer Arbeit als Führungskraft gewonnen werden, wenn die Arbeit direkt unterhalb der Leitungs-ebene angesiedelt war oder größere betriebliche Orga-nisationseinheiten gelenkt wurden.

Erforderlich ist, dass die Mitglieder des Vorstands über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kennt-nisse zumindest in den folgenden Themenkomplexen verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und -modell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse sowie
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anfor-derungen

Ausreichende theoretische Kenntnisse können bspw. durch abgeschlossene Berufsausbildungen, Studien-gänge und Lehrgänge mit volkswirtschaftlichen, be-triebswirtschaftlichen, mathematischen, steuerrechtli-chen, allgemeinrechtlichen und versicherungswirt-schaftlichen Inhalten nachgewiesen werden. Auch eine hinreichend breit angelegte Berufspraxis mit versiche-rungsspezifischen Fortbildungen kann grundsätzlich die theoretischen Kenntnisse vermitteln.

Bei den **verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen** werden die Anforderungen an die fachliche Eignung vom Vorstand beschlossen. Fachliche Eignung bedeutet, dass die verantwortliche Person aufgrund ih-erer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfah-rungen jederzeit in der Lage ist, ihre Position in der Schlüsselfunktion auszuüben. Neben den aufsichts-rechtlichen Vorgaben werden bei den Anforderungen insbesondere die einschlägigen berufsständischen Vor-gaben berücksichtigt.

An die verantwortliche Person der **URCF** werden u. a. folgende fachliche Anforderungen gestellt:

- ausgeprägte Kenntnisse und Erfahrung im Risiko-management sowie mit internen Kontrollsystemen
- sehr breite Kenntnisse zu Solvency II, Risikomodell-rechnungen, ORSA etc.
- Kenntnisse in der Aktiv-Passiv-Steuerung von Ver-sicherungsunternehmen (ALM)

Für die verantwortliche Person der **VMF** gelten u. a. fol-gende fachliche Anforderungen:

- praktische Erfahrung im Einsatz von gängigen Schadenreservierungsverfahren in den betriebenen Sparten
- Kenntnisse über Rechnungslegung, Rückversiche-rungsinstrumente sowie Zeichnungs- und Annah-mepolitik der Schaden-/ Unfallversicherung

Hinsichtlich der verantwortlichen Person der **Compli-ance-Funktion** sind u. a. folgende fachliche Anfor-derungen zu erfüllen:

- Kenntnisse der Rechtsvorschriften, die von den Versicherungsunternehmen bei der Erbringung ih-rer Dienstleistungen einzuhalten sind, einschließlich der unmittelbar geltenden europäischen Rechtsver-ordnungen; hierzu zählen auch Kenntnisse über die europarechtlichen Grundlagen der einzuhaltenden Vorschriften
- Kenntnisse der Verwaltungsvorschriften und Ver-lautbarungen, die von der BaFin zur Konkretisie-rung des VAG erlassen worden sind, sowie Kennt-nisse der einschlägigen Standards, Leitlinien und Empfehlungen der EIOPA
- Kenntnisse über die Grundzüge der Organisation und Zuständigkeiten der BaFin
- Kenntnisse der Anforderungen und Ausgestaltung angemessener Prozesse von Versicherungsunter-nehmen zur Verhinderung und zur Aufdeckung von Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmun-gen

Für die verantwortliche Person der **internen Revision** gelten u. a. die folgenden Anforderungen an die fachliche Qualifikation:

- operative Berufserfahrung in einem Funktionsbereich einer Versicherung
- profunde Kenntnisse von Governance- und Risikomanagementsystemen
- ausgeprägte Kenntnisse und Erfahrung mit internen Kontrollsystemen
- breite Kenntnisse zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen

Die **Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder sowie der verantwortlichen Personen und Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen**

ist nur dann gegeben, wenn keine persönlichen Umstände nach der Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigen können. Dies setzt insbesondere eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und das Nichtvorhandensein wesentlicher und andauernder Interessenkonflikte voraus. Die Zuverlässigkeit braucht nicht positiv nachgewiesen zu werden, sondern wird unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die die Unzuverlässigkeit begründen.

B.3 RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENS- EIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTS- BEURTEILUNG

Die VHV Allgemeine misst dem Risikomanagement größte Bedeutung bei. Die Risikomanagementmethoden werden kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert. Das Risikomanagement dient der Sicherstellung der angemessenen Risikotragfähigkeit und damit der langfristigen und nachhaltigen Existenzsicherung der VHV Allgemeine.

Ziele des Risikomanagements sind vor allem:

- konsequente Etablierung der Risikokultur innerhalb der VHV Allgemeine
- Unterstützung und Absicherung der Geschäftsstrategie
- Herstellung von Transparenz zu allen wesentlichen Risiken und angemessene Risikosteuerung
- Erfüllung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Risikomanagement

Um der gestiegenen Bedeutung des Risikomanagements auch auf Aufsichtsratsebene gerecht zu werden, hat der Aufsichtsrat der VHV Allgemeine einen Risikoausschuss gebildet. In den Sitzungen des Risikoausschusses werden die Risikostrategie und die Berichte der Schlüsselfunktionen mit Vertretern des Vorstands und den verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen erörtert. Dies beinhaltet vor allem die Erörterung des ORSA-Berichts, des Berichts über Solvabilität und Finanzlage und der Ergebnisse der internen Überprüfung der Geschäftsorganisation. Darüber hinaus

werden die Methoden und Instrumente der Schlüsselfunktionen sowie Veränderungen in deren Organisation behandelt.

Die Gesamtverantwortung für ein funktionierendes Risikomanagement liegt beim Vorstand, der eine aktive Rolle im Zuge des ORSA-Prozesses einnimmt. Die Verantwortung liegt insbesondere in

- der Genehmigung der verwendeten Methoden
- der Diskussion und kritischen Durchsicht der Ergebnisse des ORSA-Prozesses
- der Genehmigung der Konzernrichtlinien zum Risikomanagement und des ORSA-Berichts

Aufgrund der Vielzahl von Konzernunternehmen ist ein Risk Committee als gesellschaftsübergreifendes Risikomanagementgremium in der VHV Gruppe eingerichtet. Die Hauptaufgabe des Risk Committees besteht darin, im Auftrag des Vorstands die konzernerneithliche Weiterentwicklung der Risikomanagementsysteme, -methoden und -verfahren sicherzustellen. Das Risk Committee bietet zudem eine Plattform für die gesellschaftsübergreifende Diskussion der Risikolage und kann Entscheidungen initiieren. Dem Risk Committee gehören die Vorstände der VHV a.G., VHV Holding, Vertreter der Tochtergesellschaften sowie der CRO, der Chief Compliance Officer und der Leiter Interne Revision an. Zusätzlich ist ein Unterausschuss des Risk Committees eingerichtet, der Hilfestellungen in technischen und operativen Fragestellungen zu den Risikomodellen gibt.

Nach dem Prinzip der Funktionstrennung wird innerhalb der VHV Allgemeine die Verantwortung für die Steuerung von Risiken und deren unabhängige Überwachung aufbauorganisatorisch bis auf Ebene der Vorstandsresorts getrennt. Wenn eine Funktionstrennung unverhältnismäßig ist, werden stattdessen flankierende Maßnahmen (z. B. gesonderte Berichtswege) ergriffen. In den Unternehmenseinheiten sind Risikoverantwortliche in strenger Funktionstrennung zur URCF benannt, die für die operative Steuerung der Risiken und die Einhaltung von Limiten verantwortlich sind. Durch eine eindeutige interne Zuordnung der Risiko- und Aufgabenverantwortung wird insbesondere das Ziel verfolgt, die Risikokultur im Unternehmen zu fördern.

Aufgabe der URCF ist die operative Umsetzung eines konsistenten und effizienten Risikomanagementsystems. Die URCF wird zentral in einer Organisationseinheit unter Leitung des CRO als verantwortliche Person der URCF ausgeübt. Der CRO berichtet direkt an den jeweiligen Gesamtvorstand der Versicherungsunternehmen. Die Rolle des CRO beinhaltet zusätzlich zu den regulatorisch festgelegten Aufgaben der URCF die operativ-fachliche Verantwortung für weitere Managementsysteme, wie z. B. das Business Continuity Management und Notfallmanagement, sowie die Rahmenvorgaben zum internen Kontrollsystem, Auslagerungsprozess und dem Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken der VHV Allgemeine.

Darüber hinaus koordiniert der CRO die regelmäßige interne Überprüfung des Governance-Systems, die Ratingprozesse der VHV Allgemeine sowie die Berichterstattung sämtlicher weiterer Schlüsselfunktionen im Risk Committee und Risikoausschuss.

Das Risikomanagement der VHV Gruppe folgt grundsätzlich einem zentralen Ansatz mit gruppenweit einheitlichen Risikomanagementvorgaben, die in Konzernrichtlinien festgelegt und auf Ebene der VHV Allgemeine in Kraft gesetzt bzw. die Umsetzung unter Proportionalitätsgesichtspunkten angepasst sind.

Das Risikomanagementsystem beinhaltet quantitative Modellberechnungen (z. B. Risikomodelle, Stresstests, Szenarioanalysen) sowie qualitative Prozesse (z. B. Risikoinventur, anlassbezogene Risikoanalysen). Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bezeichnet die Gesamtheit von Verfahren und Methoden zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung des aktuellen und künftigen Risikoprofils und den Implikationen auf die Eigenmittelausstattung. Dies beinhaltet eine zukunftsgerichtete und unternehmensspezifische Identifikation und Bewertung der Risiken, sodass auch Risiken berücksichtigt werden, die ggf. nicht in der aufsichtsrechtlichen Standardformel erfasst sind. Der jährliche ORSA-Bericht wird turnusmäßig im ersten Halbjahr per Stichtag 31. Dezember erstellt und bindet alle relevanten Unternehmensbereiche sowie den Vorstand ein. Im Rahmen des ORSA-Prozesses wird die Einhaltung der Risikostrategie, die konsistent zu der Geschäftsstrategie ausgestaltet ist, überwacht. Die wesentlichen Risiken – nichtlebensversicherungstechnisches Risiko sowie Markt- und Kreditrisiko – werden zusätzlich über Stresstests und Sensitivitätsanalysen analysiert. So werden u. a. Zins- und Inflationsszenarien analysiert. Über die Ergebnisse wird regulär jährlich im ORSA-Bericht, sowie bei besonderen Ereignissen (z. B. bei Limitüber- oder -unterschreitungen) ad hoc an den Vorstand berichtet, damit dieser jederzeit ein vollständiges Bild aller wesentlichen Risiken erlangt. Die Ergebnisse der ORSA-Prozesse stellen eine wichtige Entscheidungsgrundlage für den Vorstand dar.

Die Ausgangslage für ein angemessenes Risikomanagement bildet die **Risikostrategie** der VHV Allgemeine, die sich aus der Geschäftsstrategie ableitet und den Umgang mit den sich daraus ergebenden Risiken regelt. Die Risikostrategie wird jährlich durch den Vorstand überprüft und verabschiedet. Die Risikostrategie dokumentiert, welche Risiken in der Verfolgung der Geschäftsstrategie bewusst eingegangen werden und wie diese zu steuern sind. Sie dient weiterhin der Schaffung eines übergreifenden Risikoverständnisses und der Etablierung einer gruppenweiten Risikokultur.

Ziel der **Risikoidentifikation** ist die Erfassung und Dokumentation aller wesentlichen Risiken. Hierzu werden regelmäßig Risikoinventuren durchgeführt. Stichtagsbezogen erfolgt eine unternehmensweite Risikoerhebung, bei der halbjährlich sämtliche Risiken bei den

Risikoverantwortlichen in allen Unternehmensbereichen und Projekten systemgestützt abgefragt und aktualisiert werden. Identifizierte Einzelrisiken werden durch die URCF plausibilisiert und im Anschluss zur Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs aggregiert. Darüber hinaus erfolgt eine Erhebung von prozessorientierten Risiken auf Basis einer systemgestützten Geschäftsprozessdokumentation. Zur unterjährigen Identifikation von Risiken oder wesentlichen Veränderungen bestehen zudem weitreichende Ad-hoc-Meldepflichten. Zusätzlich werden anlassbezogene Risikoanalysen bei risikorelevanten Vorhaben erstellt, deren Ergebnisse bei der Entscheidung durch den Vorstand berücksichtigt werden.

Unter **Risikobewertung** werden alle Methoden und Prozesse verstanden, die der Messung und Bewertung von identifizierten Risiken dienen. Die Bewertung von operationellen, strategischen und Reputationsrisiken erfolgt in der halbjährlichen Risikoerhebung über eine Expertenschätzung der Risikoverantwortlichen nach den Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und ökonomisches Verlustpotenzial. Zusätzlich zu dieser quantitativen Bewertung erfolgt eine Beurteilung gemäß qualitativen Kriterien (Ordnungsmäßigkeit und Reputation). Mithilfe geeigneter Verfahren erfolgt eine Aggregation zum Gesamtsolvabilitätsbedarf für operationelle Risiken. Erkenntnisse aus der regelmäßigen Überprüfung des IKS werden bei der Bewertung operationeller Risiken ebenfalls berücksichtigt.

Die zur quantitativen Bewertung der Risiken unter Solvency II vorgesehenen Modellberechnungen der Standardformel sowie die Bestimmung der anrechnungsfähigen Eigenmittel erfolgen jährlich zum 31. Dezember sowie quartalsweise. Zusätzlich wird eine Berechnung der Solvenzkapitalanforderung und der Eigenmittel auf Basis der Hochrechnungen des laufenden Geschäftsjahres sowie über den Planungszeitraum von fünf Jahren durchgeführt. Hiermit wird analysiert, ob die Unternehmensplanung im Einklang mit der Risikostrategie steht und eine ausreichende Bedeckung auch zukünftig erreicht wird. Für den Fall, dass die in der Risikostrategie definierten Mindest- bzw. Zielbedeckungsquoten mit dem Planungsvorschlag nicht erreicht werden, sind Empfehlungen für Planungsanpassungen sowie ggf. der Risikostrategie durch die URCF zu erarbeiten. Bei Bedarf werden frühzeitig Kapitalmanagementmaßnahmen umgesetzt, sodass risikostrategische Vorgaben stets eingehalten werden. Verantwortlich für die Kapitalmanagementanalysen ist die URCF, die bei geplanten Kapitalmanagementmaßnahmen frühzeitig in den Prozess eingebunden wird und diesen koordiniert. Zur jährlichen Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs werden unternehmensindividuelle Gegebenheiten in den Risikomodellen berücksichtigt. Die zugrunde liegenden Annahmen der Standardformel werden auf ihre Angemessenheit für die VHV Allgemeine beurteilt. Abweichungen des tatsächlichen Risikoprofils von den zugrunde liegenden Annahmen der Standardformel werden analysiert. Bei festgestellten wesentlichen Abweichungen erfolgt eine unternehmensindividuelle Anpassung bei der Bewertung der entsprechenden Risiken.

Ergänzend werden in der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung Stresstests und Szenarioanalysen durchgeführt. Hierbei wird u. a. analysiert, inwieweit nach dem Eintritt definierter Extremereignisse weiterhin ausreichende Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung vorhanden sind bzw. ob Kapitalmanagementmaßnahmen erforderlich werden könnten. Zusätzlich zu den Marktwertbetrachtungen gemäß Solvency II erfolgen stochastische HGB-Projektionsrechnungen in jährlichen Studien zur Aktiv-Passiv-Steuerung.

Die **Risikoüberwachung** wird auf aggregierter Ebene durch die URCF sichergestellt. Hierzu wurde ein umfangreiches Limitsystem zur operativen Umsetzung der Risikostrategie implementiert, das permanent weiterentwickelt und an umweltbedingte Veränderungen angepasst wird. Das Limitsystem stellt sicher, dass die im Risikotragfähigkeitskonzept definierten Risikotoleranzgrößen durch eine Vielzahl von Risikokennzahlen überwacht werden. Unterschiedliche Eskalationsprozesse stellen sicher, dass im Falle einer wesentlichen Abweichung von Zielwerten eine unverzügliche Ad-hoc-Meldung ausgelöst und eine Frühwarnung an den Vorstand abgegeben wird.

Die **Berichterstattung** zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung erfolgt sowohl turnusmäßig als auch anlassbezogen. Die Regelberichterstattung erfolgt neben den quartalsweisen Meldungen im Rahmen der Modellberechnungen der Standardformel insbesondere über den jährlichen ORSA-Bericht sowie unterjährig über die monatlichen Limitberichte. Der ORSA-Bericht, der die wesentlichen Ergebnisse der ORSA-Prozesse dokumentiert, ist als „einziger ORSA-Bericht“ derart gestaltet, dass die Ergebnisse der VHV Gruppe aus konsolidierter Konzernsicht sowie der Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland auf Rechtsträgerebene (VHV a.G., VHV Holding, VHV Allgemeine, HL, Pensionskasse der VHV-Versicherungen) enthalten sind. Der ORSA-Bericht wird vom Vorstand genehmigt und den Mitgliedern des Risikoausschusses sowie der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt. Der ORSA-Bericht wurde am 8. April 2020 durch den Vorstand abgenommen. Darüber hinaus umfasst die jährliche Regelberichterstattung der URCF die Ergebnisse und Empfehlungen der durchgeführten HGB-Projektionen in Studien zur Aktiv-Passiv-Steuerung sowie den internen IKS-Bericht. Bei Bedarf werden zudem Ad-hoc-Risikoanalysen erstellt. Mögliche Sachverhalte für eine Ad-hoc-Berichterstattung durch die URCF an den Vorstand und an die Aufsicht sind u. a.:

- Unterschreitung der in der Risikostrategie definierten Mindestbedeckungsquote
- Limitverletzungen (rote Ampel)
- Änderung in der Organisationsstruktur (im Hinblick auf Schlüsselfunktionen)
- Zweifel an der Qualifikation von Mitarbeitern mit Schlüsselaufgaben („fit & proper“-Anforderungen) z. B. strafrechtliche Verurteilung von verantwortlichen Personen

- wesentliche Fehler in der Governance und Unternehmensprozessen z. B. systematische Fehler in Prozessen mit Kundenbezug

Zusätzlich werden die Ergebnisse entscheidungsrelevanter anlassbezogener Risikoanalysen an den Vorstand berichtet.

Unter **Risikosteuerung** sind unter Berücksichtigung der risikostrategischen Vorgaben das Treffen von Entscheidungen und die Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung einer Risikosituation zu verstehen. Dazu zählen die bewusste Risikoakzeptanz, die Risikovermeidung, die Risikoreduzierung sowie der Risikotransfer. Insbesondere neue Geschäftsfelder, neue Kapitalmarkt- und Versicherungsprodukte sowie Auslagevorhaben werden vor der Beschlussfassung einer Risikoprüfung durch die URCF bzw. weitere Schlüsselfunktionen unterzogen, sodass hierauf aufbauend risikoorientierte Vorstandsentscheidungen getroffen werden können. Aus den gewonnenen Erkenntnissen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung werden Maßnahmen abgeleitet, welche in die Zielvereinbarungen der für die Umsetzung verantwortlichen Vorstände und leitenden Angestellten sowie in das Vergütungssystem der VHV Allgemeine überführt werden. Zusammenfassend ist daher die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung vollständig in die Organisationsstruktur und Entscheidungsprozesse der VHV Allgemeine integriert.

B.4 INTERNES KONTROLLSYSTEM

Beschreibung des IKS

Die VHV Gruppe hat in der Konzernrichtlinie für das interne Kontrollsystem einheitliche Vorgaben für alle wesentlichen Konzerngesellschaften verbindlich festgelegt. Die Konzernrichtlinie ist sämtlichen Mitarbeitern zugänglich.

Das IKS der VHV Allgemeine besteht aus der Gesamtheit der internen Vorgaben, organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen, welche die Erreichung folgender Ziele sicherstellen sollen:

- die Effektivität und Effizienz der Geschäftstätigkeit
- die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen
- der Schutz des Vermögens – insbesondere vor bewusster Schädigung von innen wie auch von außen
- die Angemessenheit, Vollständigkeit und Richtigkeit der internen und externen Berichterstattung – insbesondere der Finanzberichterstattung und der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden

Das IKS umfasst Kontrollen auf Ebene der VHV Gruppe, der Einzelgesellschaften, in den wesentlichen Geschäftsprozessen und zur Überwachung der wesentlichen IT-Systeme. Hierbei werden aus Sicht der Versicherungsunternehmen wesentliche interne und ausgelagerte Geschäftsprozesse berücksichtigt.

Die wesentlichen Geschäftsprozesse, einschließlich der enthaltenen Risiken sowie die hiermit in Verbindung stehenden Kontrollen, werden nach einheitlichen Vorgaben durch die Risikoverantwortlichen der jeweiligen Organisationseinheiten beurteilt und dokumentiert. Die Bewertung der geschäftsprozessbezogenen Risiken erfolgt anhand von finanzwirtschaftlichen Kriterien (quantitative Risiken) und qualitativen Kriterien (qualitative Risiken).

Auf Basis einheitlicher Wesentlichkeitskriterien erfolgt eine risikoorientierte Festlegung von sogenannten Schlüsselkontrollen, die zur Sicherstellung der Kontrollziele von hervorgehobener Bedeutung sind. Hierdurch wird eine verbesserte Transparenz und stärkere Ausrichtung auf die aus Gruppen- bzw. Unternehmenssicht besonders wichtigen Kontrollen angestrebt.

Das IKS wird gruppenweit auf Basis eines Regelprozesses mindestens einmal jährlich nach einem einheitlichen Verfahren systematisch überprüft und bewertet (IKS-Regelprozess). Die Koordination des IKS-Regelprozesses erfolgt durch die URCF. Der IKS-Regelprozess ist dabei primär auf eine Beurteilung der Schlüsselkontrollen sowie einer ganzheitlichen Bestätigung der Funktionsfähigkeit des IKS durch alle leitenden Angestellten der VHV Allgemeine ausgerichtet. Zusätzlich werden Erkenntnisse der Schlüsselfunktionen, z. B. Prüfungsergebnisse der internen Revision, Risikoanalysen der URCF und Compliance-Aktivitäten, bei der Beurteilung berücksichtigt. Die Ergebnisse des IKS-Regelprozesses werden durch die URCF mindestens jährlich an den Vorstand und den Risikoausschuss des Aufsichtsrats berichtet.

Umsetzung der Compliance-Funktion

Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Compliance-Funktion ist in der VHV Gruppe durch die Konzernrichtlinie Compliance Management System für sämtliche Gesellschaften festgelegt. Die Konzernrichtlinie Compliance Management System ist sämtlichen Mitarbeitern zugänglich.

Zur Compliance-Funktion zählen neben dem Chief Compliance Officer als verantwortliche Person weitere Mitarbeiter sowie Unternehmensbeauftragte und deren Mitarbeiter, die insbesondere die Themengebiete Aufsichts- und Kartellrecht, Vertriebsrecht, Versicherungsvertragsrecht, Geldwäschegesetz, Finanzsanktionen und Embargo, Datenschutzrecht und Anti-Fraud-Management abdecken. Der Chief Compliance Officer ist als leitender Angestellter unmittelbar dem jeweils ressortverantwortlichen Vorstand unterstellt. Die Mitarbeiter der Compliance-Funktion sind unmittelbar dem Chief Compliance Officer unterstellt. Die zentrale Compliance-Funktion wird durch dezentrale Compliance-Koordinatoren unterstützt, die Mitarbeiter weiterer Fachabteilungen bzw. Stabstellen sind.

Das Tax Compliance Management System dient der vollständigen und zeitgerechten Erfüllung der

steuerlichen Pflichten und trägt zur steuerlichen Risikofrüherkennung und Risikominimierung bei. Die Konzernrichtlinie Steuern beschreibt die Organisation des Tax Compliance Management Systems, legt die Rollen und Verantwortlichkeiten aller involvierten Organisationseinheiten fest und regelt steuerlich relevante Prozesse einheitlich.

Das Themengebiet Datenschutz wird gemeinsam mit dem Informationssicherheitsmanagementsystem in einer eigenen Abteilung bearbeitet. Abteilungsleiter ist der für die inländischen Versicherungsunternehmen der VHV Gruppe bestellte betriebliche Datenschutzbeauftragte.

Die Geldwäsche- und Wirtschaftskriminalitätsbekämpfung (inklusive Finanzsanktionen und Embargo, Anti-Fraud-Management) werden in einer eigenen Organisationseinheit unter Leitung des Geldwäschebeauftragten wahrgenommen.

Die Einbindung der vorgenannten Organisationseinheiten in die Compliance-Organisation erfolgt durch definierte Schnittstellen und einen regelmäßigen Austausch.

Die Compliance-Funktion übermittelt einmal jährlich einen schriftlichen Compliance-Bericht an den Vorstand. Der Bericht enthält eine Beschreibung der Umsetzung und Wirksamkeit des Kontrollwesens bezüglich der Compliance-Risiken und der durchgeführten bzw. durchzuführenden Maßnahmen zur Behebung bzw. Beseitigung von Defiziten und Mängeln sowie zur Risikoreduzierung.

Die Compliance-Funktion hat dem Vorstand der betroffenen Unternehmen erhebliche Feststellungen, wie etwa schwerwiegende Gesetzesverstöße, unverzüglich mittels eines anlassbezogenen Ad-hoc-Berichts mitzuteilen. Der Bericht hat einen Vorschlag hinsichtlich der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zu enthalten.

Zu den vier Kernaufgaben der Compliance-Funktion zählen die Beratungs-, Risikokontroll-, Überwachungs- und Frühwarnaufgabe.

Im Rahmen ihrer **Beratungsaufgabe** berät die Compliance-Funktion den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts geltenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen. Durch Beratung anderer Bereiche – etwa der operativen Bereiche – und durch Schulungen kann die Compliance-Funktion die Geschäftsleitung u. a. dabei unterstützen, der Mitarbeitergesellschaft die Compliance-Themen bewusst zu machen und darauf hinzuwirken, dass diese in der täglichen Arbeit beachtet werden.

Die VHV Allgemeine stellt sicher, dass die Compliance-Funktion in die Entwicklung der Compliance-relevanten Grundsätze und Verfahren, insbesondere in die

Erstellung interner Organisations- und Arbeitsanweisungen und deren ständige Weiterentwicklung – soweit diese eine Compliance-Relevanz aufweisen – eingebunden wird.

Durch die Einbindung wird es der Compliance-Funktion ermöglicht, die operativen Bereiche insbesondere bezüglich aller strategischen Entscheidungen und wesentlichen organisatorischen Veränderungen – etwa im Rahmen des Entscheidungsprozesses hinsichtlich der Erschließung neuer Geschäftsfelder, Dienstleistungen und Handelsplätze oder der Auflage neuer Versicherungsprodukte sowie der Einführung neuer Werbestrategien – im Hinblick auf die Compliance-relevanten Fragestellungen zu beraten und ihre diesbezügliche Sachkenntnis einzubringen. Dies wird insbesondere durch eine Pflicht zur Stellungnahme durch die Compliance-Funktion vor entsprechenden Vorstandsentscheidungen sichergestellt.

Die Compliance-Funktion identifiziert und beurteilt die Compliance-Risiken (**Risikokontrollaufgabe**). Zu den Compliance-Risiken gehören alle Risiken, die aus der Nichteinhaltung externer Anforderungen resultieren.

Auf der Grundlage der Risikoanalyse erstellt die Compliance-Funktion einen Compliance-Plan, der alle relevanten Geschäftsbereiche berücksichtigt. Die Überwachungsaktivitäten der Compliance-Funktion erfolgen auf Basis dieses Compliance-Plans. Der Compliance-Plan berücksichtigt insbesondere auch die Prüfungsplanungen der internen Revision, sodass „Doppelprüfungen“ durch die interne Revision und die Compliance-Funktion vermieden werden.

Die Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts geltenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen (**Überwachungsaufgabe**).

Zur Überwachungsaufgabe der Compliance-Funktion gehört die Prüfung, ob die Einhaltung der externen Anforderungen durch angemessene und wirksame interne Verfahren gefördert wird. Es ist dabei nicht zwingend erforderlich, dass die Compliance-Funktion selbst solche Verfahren implementiert. Vielmehr hat die Compliance-Funktion ggf. zu überwachen, ob die betroffenen Bereiche angemessene und wirksame Verfahren eigenverantwortlich einrichten.

Im Rahmen der **Frühwarnaufgabe** beobachtet und beurteilt die Compliance-Funktion mögliche Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes und informiert die Geschäftsleitung zeitnah über die Folgen möglicher Änderungen. Dafür muss sie Entwicklungen der regulatorischen Rahmenbedingungen frühzeitig beobachten und analysieren. Die Frühwarnfunktion wird durch eine stetige Beobachtung des Rechtsumfeldes wahrgenommen. Hinsichtlich der Themenschwerpunkte erstellt die Compliance-Funktion periodische Newsletter. Besonders wichtige Rechtsänderungen, insbesondere solche,

deren Umsetzung die gesamte Geschäftsorganisation mit erheblichen Umsetzungsaufwänden belasten, werden im Vorstand der VHV Allgemeine vorgestellt.

B.5 FUNKTION DER INTERNEN REVISION

Gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Aufgaben ist die interne Revision ein Instrument des Vorstands. Sie ist die Prüfungs- und Kontrollinstanz, welche unter Berücksichtigung des Umfangs und des Risikogehalts alle Organisationsbereiche und -prozesse prüft. Die verantwortliche Person berichtet direkt an den jeweiligen Gesamtvorstand. In ihrer Tätigkeit als Prüfungs- und Kontrollinstanz nimmt die interne Revision folgende Kernaufgaben wahr:

- Prüfungsplanung
- Prüfungsvorbereitung
- Prüfungsdurchführung
- Prüfungsberichterstattung
- Follow-up-Verfahren
- Qualitätsmanagement

Als zusätzliche Aufgabe obliegt der internen Revision auch die Deliktprüfung bei etwaigen Fraud-Fällen bezogen auf Investigation zur Fallaufklärung inklusive der Aufdeckung von Schwachstellen im IKS. Weiterhin können Ad-hoc-Sonderprüfungen durch den Vorstand beauftragt werden. Darüber hinaus kann die interne Revision unter strikter Wahrung ihrer Objektivität und Unabhängigkeit Beratung zum Governance-System, im engeren Sinne zum IKS, erbringen.

Die interne Revision erbringt ihre Prüfungsleistungen unabhängig und objektiv. Sie übt keine operativen Funktionen aus. Personen, die die Funktion der internen Revision wahrnehmen, sind in keiner Weise für eine der anderen Schlüsselfunktionen tätig und arbeiten ausschließlich für die interne Revision. Sie nimmt ihre Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen sowie unter Beachtung der berufsständischen Standards wahr.

Im Wesentlichen ergeben sich die Prüfungen, abgeleitet aus einem Mehrjahresplan mit risikoorientiertem Prüfungsansatz sowie unter Beachtung der gesetzlichen Pflichtprüfungen, aus dem Jahresrevisions-Prüfprogramm gemäß der vom Vorstand verabschiedeten Prüfungsplanung. Im Anschluss an die Abstimmung mit dem Vorstand wird der Prüfungsplan den verantwortlichen Personen der URCF und Compliance-Funktion zur Verfügung gestellt. Der jährliche Prüfungsplan wird auf Grundlage des Prüfuniversums der internen Revision erstellt. Im Prüfuniversum sind sämtliche Prüffelder der internen Revision abgebildet und nach aktuellem Risikogehalt bewertet.

Etwaige Schwachstellen und Mängel, insbesondere im IKS, sind aufzudecken und zu bewerten sowie mit Empfehlungen zur Verbesserung bzw. Eliminierung zu versehen.

Die Terminierung der Umsetzung dieser Maßnahmen ist angemessen zur Wesentlichkeit des Mangels bzw. der damit verbundenen Risiken vorzunehmen und zu überwachen.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden an die für das Prüfgebiet zuständigen Ressortvorstände bzw. Geschäftsführer, den Gesamtvorstand der zuständigen Versicherungsgesellschaft bzw. an den Gesamtvorstand der VHV a.G. / VHV Holding berichtet.

Ein wesentlicher Bestandteil der Revisionsarbeit ist der Follow-up-Prozess, d. h. die Überwachung der Umsetzung vereinbarter Maßnahmen. Die interne Revision hat für das Follow-up ein standardisiertes Verfahren eingerichtet. Es erfolgt quartalsweise eine Abfrage und Berichterstattung, die den jeweiligen Umsetzungsstatus für alle Verantwortlichen transparent darstellt. Für die angemessene und fristgerechte Umsetzung von Maßnahmen ist operativ ausschließlich der zuständige Bereich verantwortlich. Eine angemessene und fristgerechte Umsetzung von Maßnahmen ist ein wesentliches Kennzeichen eines funktionierenden IKS. Die jeweilige Maßnahme wird erst durch entsprechende Verifizierung durch die interne Revision geschlossen. Die Verifizierung kann eine Nachschauprüfung erforderlich machen, um objektiv und unabhängig die Angemessenheit der Umsetzung zu prüfen.

B.6 VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Die VMF wird durch eine verantwortliche Person wahrgenommen.

Die VMF legt dem Vorstand mindestens einmal jährlich einen vollständigen schriftlichen Bericht vor, der alle Tätigkeiten der VMF sowie die erzielten Ergebnisse enthält. Der VMF-Bericht benennt etwaige Mängel und gibt Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel. Die VMF berichtet über die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Methoden, Annahmen, Datenqualität) sowie die Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik. Der VMF-Bericht enthält Angaben über Veränderungen hinsichtlich zugrunde liegender Annahmen und verwendeter Methoden.

Die VMF der VHV Allgemeine berichtet direkt an den Gesamtvorstand der VHV Allgemeine.

Der VMF-Bericht wird in wesentlichen Teilen parallel zur ORSA-Berichterstattung erstellt, sodass eine gleichzeitige Behandlung in den Risikoausschüssen der VHV Gruppe im Frühjahr gewährleistet ist. Zur Integration in den ORSA-Bericht liefert die VMF der VHV Allgemeine eine Textpassage mit der Angemessenheitsbeurteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen an die verantwortliche Person der URCF. Die VMF berichtet unverzüglich über jedes in ihrem Zuständigkeitsbereich auftretende größere Problem an den

Gesamtvorstand der VHV Allgemeine. Ferner wird bei Sachverhalten der VMF stets die Gruppen-VMF informiert, die über eine zusätzliche Information des Gesamtvorstands der VHV a.G. entscheidet.

Zur Wahrung von operativer Unabhängigkeit sind Interessenkonflikte hinsichtlich der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Validierung (Beurteilung, Einschätzung, Vergleich etc.) zu vermeiden. Personen, die die Durchführung von Aufgaben verantworten (Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen), dürfen nicht gleichzeitig mit der Überwachung und Beurteilung der Angemessenheit (Validierung und Qualitätssicherung) der Durchführung betraut sein. Flankierende Maßnahmen bei einzelnen Themenfeldern sind durch die personelle Trennung der verantwortlichen Personen auf Gruppen- und Solo-Ebene organisatorisch gewährleistet (gegenseitige Kontrolle). Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für die VHV Allgemeine wird im Bereich Konzernrisikomanagement durchgeführt. Die unabhängige Beurteilung der Berechnungen ist über die Koordination der versicherungstechnischen Rückstellungsbeurteilung und Angemessenheitsbeurteilungen durch die VMF der VHV Allgemeine institutionalisiert.

B.7 OUTSOURCING

Für die Ausgliederung von Funktionen oder Tätigkeiten existiert eine verpflichtend anzuwendende Konzernrichtlinie. Die Richtlinie für Ausgliederungsprozesse definiert die Rahmenvorgaben für die ordnungsgemäße Umsetzung jeder Ausgliederung. Sie unterstützt die risikoadäquate Durchführung der Ausgliederung und somit die Vermeidung einer unangemessenen Erhöhung der operationellen Risiken.

Bereits vor der Durchführung einer Ausgliederung sind die damit verbundenen Risiken über eine obligatorisch durchzuführende Risikoanalyse zu identifizieren und zu bewerten. Die Risikoanalyse, einschließlich ihrer Ergebnisse, dient dem Vorstand als Entscheidungsgrundlage über die Durchführung der Ausgliederung.

Zur Sicherstellung einer dauerhaften und risikoorientierten Überwachung der bestehenden Ausgliederungsprozesse wird jeder Ausgliederung ein Risikoverantwortlicher zugeordnet. Dieser trägt die operative Verantwortung für die Ausgliederungsmaßnahme und das Eingehen der damit verbundenen Risiken.

Die laufende Risikoüberwachung durch den Risikoverantwortlichen wird ergänzt um eine gruppenweit durchgeführte Risikoerhebung. Ziel ist die regelmäßige Identifikation, Erfassung und Dokumentation aller wesentlichen Risiken. Hiermit wird sichergestellt, dass alle relevanten Ausgliederungen in das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem eingebunden werden.

Für jede Ausgliederung werden zudem vertragliche Mindestinhalte vereinbart, die den Leistungsumfang, angemessene Auskunft- und Weisungsrechte für die VHV Allgemeine sowie Prüfungsrechte für die Abschlussprüfer und die Aufsichtsbehörde sicherstellen.

Eine zentrale Koordinationsfunktion übernimmt die URCF. Die URCF betreut und begleitet alle Ausgliederungen der VHV Allgemeine. Die URCF wird über jedes Ausgliederungsvorhaben informiert und steht als Ansprechpartner bei Fragen zum Ausgliederungsprozess zur Verfügung.

Zur eindeutigen Ableitung risikoadäquater Steuerungsmaßnahmen sowie zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen wird jede Ausgliederung hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Kritikalität für die VHV Allgemeine und die VHV Gruppe bewertet und klassifiziert. Wichtige Ausgliederungen werden aufgrund ihrer Bedeutung für die VHV Allgemeine einer besonderen Steuerungs- und Kontrollintensität unterzogen.

Die Ausgliederung wichtiger Funktionen oder Tätigkeiten erfolgt derzeit ausschließlich konzernintern innerhalb der Konzerngesellschaften der VHV Gruppe, die ihren Sitz in Deutschland haben. Nachfolgend sind alle wichtigen Ausgliederungsprozesse der VHV Allgemeine dargestellt.

OUTSOURCING ÜBERSICHT		
Auftragnehmer	Wichtige Auslagerungen	Rechtsraum Dienstleister
VHV solutions GmbH	Bestandsverwaltung, Schadenmanagement einschließlich Schaden- und Leistungsbearbeitung in den Sparten - Kraftfahrtversicherung - Sachversicherung - Haftpflichtversicherung - Unfallversicherung Bestandsverwaltung in der Sparte Technische Versicherung Versicherungstechnische Services Dienstleistungen der Informatik	Deutschland
WAVE Management AG	Vermögensanlage und Vermögensverwaltung	Deutschland
VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G.	Rechnungswesen einschließlich der Teilfunktionen Bilanzierung, Steuern und Rückversicherung Versicherungstechnischer Zahlungsverkehr einschließlich Mahnwesen	Deutschland
VHV Holding AG	Vertrieb Beteiligungsmanagement	Deutschland

B.8 SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

C. RISIKOPROFIL

C.1 VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Risikoexponierung

Das versicherungstechnische Risiko ist eines der wesentlichen Risiken, denen die VHV Allgemeine ausgesetzt ist. Es bezeichnet das Risiko, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom prognostizierten Aufwand abweicht.

Die VHV Allgemeine betreibt Nichtlebensversicherungsgeschäft. Die von der VHV Allgemeine betriebene Unfallversicherung ist allerdings unter den Solvency-II-Geschäftsbereichen der Krankenversicherung auszuweisen. Je nach Art der Verpflichtungen erfolgt die Bewertung der Risiken entweder nach Art der Nichtlebensversicherung oder nach Art der Lebensversicherung. Sofern es sich um anerkannte Renten aus Haftpflicht- und Unfallverträgen handelt, werden die Risiken analog der lebensversicherungstechnischen Risiken bewertet und ausgewiesen.

Das **nichtlebensversicherungstechnische Risiko** wird nachfolgend in das Prämien-, Reserve-, Storno- und Katastrophenrisiko unterteilt. Unter dem **Prämienrisiko** wird das Risiko verstanden, dass (abgesehen von Katastrophen) die Versicherungsprämien nicht ausreichen, um künftige Schadenzahlungen, Provisionen und sonstige Kosten zu decken. Unter dem **Reserverisiko** wird das Risiko verstanden, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nicht ausreichen, um die künftigen Schadenzahlungen für noch nicht abgewickelte oder noch nicht bekannte Schäden vollständig zu begleichen. Reserverisiken können sich insbesondere durch nicht vorhersehbare Schadentrends infolge veränderter Rahmenbedingungen, von Änderungen in der medizinischen Versorgung sowie von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, wie bspw. der Inflation, ergeben, die sich erheblich auf das Abwicklungsergebnis auswirken können. Das **Katastrophenrisiko** bezeichnet das Risiko, das sich daraus ergibt, dass der tatsächliche Aufwand für Katastrophenschäden von dem in der Versicherungsprämie kalkulierten Anteil abweicht. Dabei kann das Katastrophenrisiko in Form von Naturkatastrophen und sogenannten „von Menschen verursachten“ Katastrophen auftreten. Bei den Katastrophenrisiken der Nichtlebensversicherung besteht für die VHV Allgemeine im Wesentlichen das Risiko aus Naturkatastrophen gegenüber Hagel, Sturm, Überschwemmung und Erdbeben (insbesondere Türkei) sowie aus von Menschen verursachten Katastrophen in den Sparten Kautionsversicherung und Haftpflichtversicherung. Das **Stornorisiko** bezeichnet das Risiko sinkender Erträge durch die Beendigung profitabler Versicherungsverträge durch den Versicherungsnehmer.

Das **Prämien- und Reserverisiko** ist das größte Risiko der VHV Allgemeine und entstammt schwerpunktmäßig den gezeichneten Geschäftsbereichen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, Allgemeine Haftpflichtversicherung und Sonstige Kraftfahrtversicherung. Diese Geschäftsbereiche haben einen Anteil von 88,4 % am gesamten risikoexponierten Prämien- und Reservevolumen im Versicherungsbestand der VHV Allgemeine. Die Anteile der genannten Geschäftsbereiche können der folgenden Tabelle entnommen werden.

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RISIKOEXPONIERUNG (NICHTLEBENSVERSICHERUNG)		
Geschäftsbereiche	Anteil an den gesamten Prämien, die ins Risiko zu stellen sind	Anteil an den gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen, die ins Risiko zu stellen sind
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	35,8 %	43,9 %
Allgemeine Haftpflichtversicherung	24,6 %	47,1 %
Sonstige Kraftfahrtversicherung	23,6 %	3,3 %
übrige Geschäftsbereiche	16,0 %	5,7 %

Diese Volumina haben maßgeblichen Einfluss auf die Solvenzkapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Risiko.

Zu den **lebensversicherungstechnischen Risiken** zählen die biometrischen Risiken sowie das Storno-, Kosten- und Katastrophenrisiko. Unter **biometrischen Risiken** werden sämtliche Risiken verstanden, die unmittelbar mit dem Leben einer versicherten Person verknüpft sind. Diese umfassen das Sterblichkeits-, Langlebigkeits- und Invaliditätsrisiko. Das **Kostenrisiko** besteht darin, dass die tatsächlichen Kosten die erwarteten Kosten übersteigen. Das **Stornorisiko** wird unter Solvency II mittels verschiedener Szenarien ermittelt und repräsentiert ein Schockereignis, bei dem ein hoher Anteil der Verträge storniert wird. Das **Katastrophenrisiko** in der Lebensversicherung besteht hauptsächlich in dem möglichen Auftreten einer Pandemie und den damit verbundenen erhöhten Sterblichkeitsraten. Hierdurch könnte es zu einer unerwartet hohen Anzahl von Versicherungsfällen kommen.

Die Exponierung der VHV Allgemeine aus dem kranken- und lebensversicherungstechnischen Risiko ist unwesentlich.

Das versicherungstechnische Risiko der VHV Allgemeine wird für die Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung mit der Standardformel bestimmt. Hinsichtlich der Ergebnisse wird auf Kapitel E.2 verwiesen. Darüber hinaus werden die Risiken unternehmensindividuell bei der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs bewertet. Ergänzend werden die versicherungstechnischen Risiken mit folgenden Instrumenten bewertet:

- Rückversicherungsbedarfsermittlung u. a. mittels stochastischer Modelle
- Berechnung von unternehmensspezifischen Parametern zur Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und zur Überprüfung der Annahmen der Standardformel im Prämien- und Reserverisiko
- Durchführung von Sensitivitätsanalysen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen (z. B. Überinflationsszenarien, unterschiedliche Sicherheitsniveaus der Reservebewertung)
- Analysen der VMF zur Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II zur Sicherstellung einer ausreichenden Reservierung
- systemunterstützte Weiterentwicklung der Risikomodelle zur Verbesserung der Tarifierung und des aktuariellen Monitorings

Die verwendeten Instrumente zur Risikobewertung sind angemessen. Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen der Bewertungsinstrumente.

Risikokonzentration

Die VHV Allgemeine zeichnet versicherungstechnische Risiken schwerpunktmäßig in Deutschland. Durch den deutschlandweiten Vertrieb über Vermittler sind sowohl der Fahrzeugbestand als auch die Versicherungssummen im Sachgeschäft der VHV Allgemeine großflächig über Deutschland verteilt, sodass die VHV Allgemeine gegenüber Elementargefahren diversifiziert ist. Zur zusätzlichen Reduktion der Abhängigkeit von sowohl der volkswirtschaftlichen Entwicklung als auch der Entwicklung der wesentlichen Märkte in Deutschland wird eine Ausweitung des ausländischen Erst- und Rückversicherungsgeschäftes angestrebt.

Im gewerblichen Bereich der Nichtlebensversicherung ist die VHV Allgemeine auf die Baubranche fokussiert. Diese hat für die VHV Allgemeine traditionell eine hohe Bedeutung. Dadurch besteht grundsätzlich eine Abhängigkeit von der Baukonjunktur. Diesem Risiko begegnet die VHV Allgemeine mit einer stetigen Bestandsbearbeitung (Sanierungen, Schadenfallkündigungen etc.).

Eine weitere Konzentration besteht im Nichtlebensversicherungsgeschäft hinsichtlich des hohen Geschäftsvolumens in den Kraftfahrt-Geschäftsbereichen. Um die Abhängigkeit von den Kraftfahrt-Geschäftsbereichen zu reduzieren, strebt die VHV Allgemeine ein überproportionales Wachstum in den Geschäftsbereichen Allgemeine Haftpflichtversicherung, Feuer- und Sachversicherung (inklusive der Technischen Versicherung), Kredit- und Kautionsversicherung sowie der Einkommensersatzversicherung an.

Risikokonzentrationen durch Naturkatastrophen bestehen im betriebenen Versicherungsgeschäft durch das Erdbebenrisiko in der Türkei sowie Kumulgefahren in Deutschland. Diese werden regelmäßig analysiert und durch den Einkauf von Rückversicherung gemindert.

Risikosteuerungsmaßnahmen/ Risikominderungs-techniken

Das versicherungstechnische Risiko wird in der **Nichtlebensversicherung** durch den gezielten Einsatz von Rückversicherung gemindert. Das Rückversicherungsprogramm wird mit dem Ziel festgelegt, Spitzenrisiken zu kappen und das versicherungstechnische Risiko bis auf einen akzeptablen Selbstbehalt zu reduzieren. Dem Einkauf der Rückversicherungsstruktur liegen regelmäßig durchgeführte Analysen zur potenziellen Auswirkung von Groß-, Kumul- und Frequenzschäden zugrunde. Diese werden auf Basis der aktuellen Versicherungsbestände analysiert. Die Rückversicherungsbedarfsermittlung orientiert sich grundsätzlich am 200-Jahresereignis. Die VMF gibt mindestens jährlich eine Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab. Zusätzlich gibt die URCF eine Stellungnahme zu dem Rückversicherungsprogramm ab. Bezüglich der Rückversicherungspartner legt die VHV Allgemeine Anforderungen an die Solidität fest und achtet auf die Vermeidung von Konzentrationen bei einzelnen Rückversicherungsgruppen.

Das Prämienrisiko wird zusätzlich zur Rückversicherung durch den Einsatz versicherungsmathematischer Verfahren bei der Tarifikalkulation sowie der Berücksichtigung von entsprechenden Zuschlägen gemindert. Die Tarifierung der Prämien erfolgt auf Basis einschlägiger versicherungsmathematischer Methoden. Die VMF überprüft diese regelmäßig. Des Weiteren wird die Einhaltung wesentlicher Zeichnungs- und Annahmerichtlinien durch ein etabliertes Controllingsystem unabhängig überwacht. Zudem erfolgt regelmäßig eine Beurteilung der Zeichnungs- und Annahmepolitik durch die VMF. Durch eine laufende Überwachung der Schaden- aufwendungen werden Veränderungen im Schadenverlauf zeitnah erkannt, sodass bei Bedarf Maßnahmen eingeleitet werden können. Das Prämienrisiko wird zusammen mit dem Katastrophenrisiko jährlich in stochastischen Analysen zur Aktiv-Passiv-Steuerung durch die URCF und die VMF untersucht. Das Risikoausgleich im Kollektiv und die Risikodiversifikation zwischen den Geschäftsbereichen ergab sich bei den Schadenquoten auf Gesamtebene eine geringe zufallsbedingte Streuung. Zusätzlich bestehen Schwankungsrückstellungen, durch die versicherungstechnische Schwankungen im Zeitverlauf ausgeglichen werden können.

Das Reserverisiko wird durch eine konservative Reservierungspolitik begrenzt und die Wahrscheinlichkeit von Abwicklungsverlusten reduziert. Darüber hinaus werden Spätschadenrückstellungen für bereits eingetretene, aber noch unbekannte Schäden gebildet. Die Abwicklung wird zudem fortlaufend überwacht und Erkenntnisse daraus werden bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der erforderlichen Spätschadenrückstellungen berücksichtigt. Das Abwicklungspotenzial der Schadenrückstellungen wird zusätzlich von der VMF überwacht.

Das Prämien- und Reserverisiko wird zusätzlich anhand von sogenannten unternehmensspezifischen Parametern durch die URCF analysiert. Hierbei werden die Schwankung des ökonomischen Abwicklungsergebnisses (Reserverisiko) sowie die der Endschadenquoten (Prämienrisiko) analysiert.

Dem Katastrophenrisiko wird neben einer angemessenen Berücksichtigung in der Tarifikalkulation insbesondere durch die o. g. Rückversicherungsdeckung gegen Naturgefahren begegnet, in der das Kumulrisiko aus Elementarschäden abgesichert wird.

Es werden keine Risiken an Zweckgesellschaften übertragen. Mit Ausnahme der Patronatserklärung zugunsten der VHV Re besteht keine Exponierung aufgrund außerbilanzieller Verpflichtungen.

Risikosensitivität

Die Risikosensitivität des Nichtlebensversicherungsgeschäfts ist durch die hohe Risikodiversifikation zwischen den Geschäftsbereichen gering.

Die Risikosensitivität der VHV Allgemeine wird regelmäßig mittels Stresstests und Szenarioanalysen untersucht. Der Fokus liegt hierbei auf Ereignissen mit potenziell wesentlichen Auswirkungen. In der Nichtlebensversicherung können aufgrund des betriebenen Geschäftes Elementarereignisse zu wesentlichen Auswirkungen führen. Im Bereich der Kredit- und Kautionsversicherung kann u. a. ein wirtschaftlicher Abschwung zu einer Zunahme der Insolvenzen führen. Ein weiteres Risiko besteht im Ausfall der Rückversicherung, insbesondere der Rückversicherung gegenüber Elementargefahren. Aufgrund der langen Abwicklungsdauer, insbesondere in der Haftpflichtversicherung, kann sich eine Überinflation ebenfalls nachteilig auf die VHV Allgemeine auswirken. Zusammenfassend werden daher in der Nichtlebensversicherung folgende Stresstests und Szenarioanalysen durchgeführt:

- **Regionale Hagelszenarien**
Analyse der Auswirkungen von unterschiedlichen regionalen Hagelereignissen (u. a. 50 % der im Bundesland Berlin zugelassenen und bei der VHV Allgemeine versicherten PKW werden durch ein einziges Hagelereignis beschädigt) unter Berücksichtigung der aktuellen Rückversicherungsstruktur hinsichtlich Wesentlichkeit
- **Elementarkumulereignisse**
Analyse der Auswirkungen eines Eintritts von fünf Elementar-Kumulschadenergebnissen mit einem Schadenaufwand von je 10.000 T€ in der Kfz-Kaskoversicherung unter Berücksichtigung der aktuellen Rückversicherungsstruktur hinsichtlich Wesentlichkeit
- **Häufung von Kraftfahrthaftpflichtschäden**
Analyse der Auswirkungen eines Eintritts von zehn Kraftfahrthaftpflichtschäden mit einem Aufwand von je 5.000 T€ unter Berücksichtigung der aktuellen Rückversicherungsstruktur hinsichtlich Wesentlichkeit

- **Stresstests in der Kredit- und Kautionsversicherung**
Analyse der Auswirkungen eines Eintritts von Insolvenzen der zwölf größten Kunden der VHV Allgemeine mit einem Gesamtobligo von mindestens je 10.000 T€. Es wird von einer zahlungswirksamen Inanspruchnahme von 20 % ausgegangen. Etwaige Sicherheiten für die einzelnen Kunden bleiben unberücksichtigt.
- **Ausfall von Rückversicherern zur Bewertung des maximalen Exposures bei Ausfall**
Analyse des maximalen Exposures, das bei Ausfall eines Rückversicherers in Kombination mit hohen Bruttoschadensszenarien entstehen kann
- **Überinflationsszenarien mit unterschiedlichen Inflationsannahmen**
Auswirkungen einer Überinflation mit unterschiedlichen Inflationsannahmen der Schadenrückstellungen auf die Bedeckungsquote
- Auswirkungen unterschiedlicher Sicherheitsniveaus auf die Rückstellungsbewertung
- **„Wirtschaftskrise“**
Analyse der Auswirkungen eines kombinierten Szenarios auf die Bedeckungsquote. In dem betrachteten Szenario wird ein Einbruch der Aktienkurse (Stressfaktoren der Standardformel), ein Rückgang der Immobilienpreise (Stressfaktoren der Standardformel), Ratingverschlechterungen bei Emittenten von Rentenpapieren (flächendeckende Veränderung der Ratings von festverzinslichen Wertpapieren um drei Notches) sowie eine Zunahme von Insolvenzen und Inanspruchnahmen in der Kautionsversicherung (gemäß Stresstest zur Kautionsversicherung) unterstellt.

Die VHV Allgemeine zeigt hierbei ein robustes Bild. Die Risikotragfähigkeit ist auch unter Stressbedingungen nicht gefährdet. Die betrachteten Hagelszenarien, Elementarkumulereignisse sowie die Häufung von Kraftfahrthaftpflichtszenarien hatten unter Berücksichtigung der Rückversicherungsentlastung unwesentliche Auswirkungen. Die analysierten Extremszenarien in der Kredit- und Kautionsversicherung können wesentlich sein. Die Bedeckungsquote verblieb allerdings auch in diesen Szenarien auf einem weiterhin hohen Niveau von über 200 %.

Das im Rahmen des Rückversichererausfalls ermittelte maximale Exposure ist wesentlich. Da alle in der Untersuchung berücksichtigten Rückversicherer über ein Mindestrating von A+ verfügen, wird ein Ausfall als unwahrscheinlich angenommen.

Der kombinierte Stresstest „Wirtschaftskrise“ führt zu einem Rückgang der Eigenmittel um 673.503 T€ bei einem gleichzeitigen Anstieg des SCR um 201.946 T€. Im Ergebnis ist die Bedeckungsquote um 102 %-Punkte gesunken.

Bei dem betrachteten Inflationsszenario mit einer Überinflation von 3 % ergab sich ein Rückgang der Bedeckungsquote von 98 %-Punkten. In diesem Szenario sind die Eigenmittel um 499.472 T€ gesunken, während das SCR um 260.264 T€ angestiegen ist.

Darüber hinaus werden durch Sensitivitätsanalysen in den Risikomodellen die Auswirkungen von Veränderungen untersucht. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in Entscheidungen bei der Unternehmenssteuerung ein.

Bezogen auf die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung (vgl. Kapitel E.2) ist das versicherungstechnische Risiko im Berichtszeitraum infolge des gestiegenen Geschäftsvolumens angestiegen. Durch den damit verbundenen stärkeren Risikoausgleich im Kollektiv hat sich das Risikoprofil nicht wesentlich verändert.

C.2 MARKTRISIKO

Risikoexponierung

Das Marktrisiko bezeichnet die Risiken eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Vermögens- und Finanzlage, die sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und außerbilanzielle Finanzinstrumente ergeben. Das Marktrisiko der VHV Allgemeine besteht insbesondere aus dem Aktien-, dem Immobilien- und dem Zinsänderungsrisiko.

Die Aktienmärkte verzeichneten im ersten Quartal in Folge der Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus bereits deutliche Kursrückgänge. Im weiteren Jahresverlauf werden sich die Aktienmärkte voraussichtlich im Spannungsfeld zwischen konjunktureller Schwäche und anhaltend expansiver Geldpolitik bzw. fiskalpolitischer Unterstützung bewegen.

Das Aktienrisiko resultiert im Wesentlichen aus den Anlagen in Private Equity sowie den gehaltenen Beteiligungen. Zur Begrenzung der Risiken aus Anlagen in Private Equity wird auf Direktinvestitionen in einzelne Private Equity Zielunternehmen verzichtet. Dem hingegen ist lediglich der mehrstufige Zugangsweg (u. a. Fonds, Dachfonds) zulässig. Des Weiteren wird der Erfolg der Anlage durch die sorgsame Auswahl eines geeigneten Managers gefördert. Während des Anlageprozesses wird die Rentabilität der Anlage fortlaufend geprüft. Dazu gehören die Berücksichtigung einer vierteljährlich aktualisierten Bewertung, die Überprüfung der erzielten Rendite sowie eine Einbeziehung von Private Equity Anlagen bei Stresstests und Szenarioanalysen. Des Weiteren wird die Einhaltung der aus der strategischen Kapitalanlageallokation für Private Equity resultierenden Quote fortwährend geprüft.

Die Marktrisiken aus Beteiligungen werden laufend im Rahmen des aktiven Beteiligungsmanagements und -controllings, welches die wesentlichen Risiken erfasst, überwacht.

Weitere Marktrisiken resultieren für den über Fonds gehaltenen Immobilienbestand durch sinkende Marktwerte infolge einer Immobilienkrise sowie durch Leerstände. Insgesamt sind in den vergangenen Jahren aufgrund der positiven Marktentwicklungen deutliche Wertsteigerungen des Immobilienbestandes zu verzeichnen. Die Risiken von Marktwertverlusten aus Immobilien werden im Rahmen von Stresstests analysiert.

Anlagen in Immobilien sind mit Ausnahme von eigengenutzten Immobilien ausschließlich über Fonds zu tätigen. Die entsprechenden Immobilienfonds werden grundsätzlich auf Deutschland ausgerichtet. Zur Begrenzung des Risikos aus Immobilien führen die jeweiligen externen Immobilienmanager sowie die internen Verantwortlichen fortlaufende Marktbeobachtungen durch. Anhand der individuellen Anlagekriterien (z. B. Region, Segment, Volumen, Rendite) erfolgt stets eine Vorauswahl geeigneter Objekte. Diesem folgt ein Due Diligence Prozess, in welchem in der Regel zusätzliche weitere externe Sachverständige eingebunden werden, um die Attraktivität des Objektes aus zahlreichen Blickwinkeln zu analysieren. Des Weiteren werden im Rahmen der strategische Kapitalanlageallokation Quoten festgelegt. Die daraus resultierenden Limite werden laufend geprüft.

Ein weiterer Teil des Marktrisikos bezeichnet das Zinsänderungsrisiko nicht gleichartige Wertveränderungen von zinssensitiven Vermögenswerten und Verbindlichkeiten infolge von Marktzinsänderungen. Die Ursache dafür ist ein unterschiedliches Durationsniveau und unterschiedliche Volumina auf beiden Bilanzseiten.

Zusätzlich besteht für Kapitalanlagen in Fremdwährung ein Währungskursrisiko. Dieses wird durch festgelegte Fremdwährungsquoten limitiert und laufend überwacht. Zusätzlich wird das Fremdwährungsrisiko über Sicherungsgeschäfte reduziert.

Mit Ausnahme der Einzahlungsverpflichtungen aus Investitionen in Private Equity (650.970 T€) sowie im Bereich Immobilien (44.939 T€) besteht keine Exponierung aufgrund außerbilanzieller Verpflichtungen.

Das Marktrisiko der VHV Allgemeine wird für die Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung mit der Standardformel bestimmt. Hinsichtlich der Ergebnisse wird auf Kapitel E.2 verwiesen. Darüber hinaus werden die Risiken bei der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs unternehmensindividuell bewertet. Ergänzend werden die Marktrisiken mit folgenden Instrumenten bewertet:

- Analysen zur Aktiv-Passiv-Steuerung zur bestmöglichen Unternehmenssteuerung unter Berücksichtigung von Kapitalmarkteinflüssen
- HGB-Risikomodelle als ergänzende Analyse zur Risikosituation (Kapitalanlagerisiko mit Value-at-Risk sowie Kreditrisiko mit Credit-Value-at-Risk)
- Szenarioanalysen von unterschiedlichen Marktbedingungen auf die Ertragsziele

Die verwendeten Instrumente zur Risikobewertung sind angemessen. Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen.

Risikosteuerungsmaßnahmen/ Risikominderungs- techniken und Risikokonzentrationen unter Beachtung des Grundsatzes der unternehmeri- schen Vorsicht

Eine risikobewusste Allokation der Kapitalanlagen wird in der VHV Allgemeine über regelmäßige Value-at-Risk-Analysen sowie im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung sichergestellt. Die strategische Kapitalanlageallokation wird unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und unter Einbeziehung des Risikomanagements erstellt. Kernelement der strategischen Allokation ist die Festlegung von Mindesterträgen bei entsprechender Sicherheit. Deren Einhaltung wird über das HGB-Risikomodell und Szenario-rechnungen überprüft. Die Einhaltung der strategischen Kapitalanlageallokation wird laufend überwacht. Vor dem Hintergrund des auf absehbare Zeit anhaltenden Niedrigzinsumfeldes erfolgen Investitionen insbesondere in den Anlageklassen Private Equity einschließlich Infrastruktur und erneuerbare Energien sowie Immobilien.

Die Voraussetzung für den langfristig ausgerichteten Erfolg bei der Kapitalanlage ist ein strukturierter und nachvollziehbarer Investment- und Risikomanagementprozess, der die Marktrisiken in Anbetracht des übergeordneten Ziels – der Wahrung der Interessen von Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten – gebührend berücksichtigt. Innerhalb des für die Kapitalanlage bestehenden Spannungsfeldes von Sicherheit, laufender Verzinsung, Rendite und Liquidität ist daher für die VHV Allgemeine der Aspekt der Sicherheit stets zu priorisieren. Diese Priorisierung gilt sowohl beim Treffen von Anlageentscheidungen im Speziellen, als auch beim Gestalten und Ausführen dafür benötigter vorge-schalteter und nachgelagerter Prozesse im Allgemeinen.

In Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio investiert die VHV Allgemeine ausschließlich in Vermögenswerte und Instrumente, deren Risiken die Mitarbeiter der Bereiche Portfoliomanagement und Finanzsteuerung sowie der URCF ihrer Funktion entsprechend angemessen erkennen, messen, überwachen, managen und steuern können und über die in gebührender Form berichtet werden kann. Dies gilt in besonderem Maße für Vermögenswerte, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, Vermögenswerte, die zum Handel zugelassen, aber nicht oder nicht regelmäßig gehandelt werden, für schwierig zu bewertende und komplexe Anlageklassen sowie für Anlagen mit großen Volumina (nicht alltägliche Anlagen oder Anlagetätigkeiten). Nicht alltägliche Anlagen oder Anlagetätigkeiten sind vor ihrem erstmaligen Erwerb einer ausführlichen Bewertung anhand vorgegebener Aspekte (u. a. Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität) zu unterziehen. Für Investitionen in Private Equity und Infrastruktur sowie Immobilien sind in diesem

Zusammenhang zusätzlich separate Investmentprozesse implementiert.

Um ein ausreichendes Kompetenzniveau im Bereich des Portfoliomanagements und des Risikomanagements von Kapitalanlagen zu erreichen, wird seitens der VHV Allgemeine neben einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten und Qualifikationen durch interne und externe Fortbildungsmaßnahmen in bestimmten Fällen zusätzlicher Rat von Dritten eingeholt.

Zwecks regelmäßiger Überprüfung der Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten ist seitens der VHV Allgemeine eine systemgestützte Überwachung installiert. Im Einzelnen ist das die laufende Prüfung über die Einhaltung der Leitlinien und der zulässigen Derivate. Weiterhin wird der Einsatz von Derivaten auf Basis des qualifizierten Ansatzes der Derivateverordnung überwacht. Außerdem erfolgt eine tägliche Performance-messung der Fonds in Relation zur Benchmark und es werden diverse Risikokennzahlen ausgewiesen.

Zur Verringerung von Risiken und zur Erleichterung einer effizienten Portfoliosteuerung ist der Einsatz von derivativen Instrumenten erlaubt. Im Direktbestand ist der Einsatz jedoch auf OTC-Termingeschäfte (Wertpapierverkäufe und -verkäufe) begrenzt, während alle anderen derivativen Instrumente im Direktbestand als unzulässig eingestuft sind. Die Regelung zum zulässigen Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten in den Spezial- und Publikumsfonds wird für jeden Fonds in den Fonds-Guidelines unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben festgelegt. Zur Begrenzung von Bonitätsrisiken im OTC-Geschäft mit derivativen Finanzinstrumenten werden die zulässigen Handelspartner in einer Kontrahentenliste geregelt.

In den Fonds hält die VHV Allgemeine Derivate in Form von Devisentermingeschäften zu Absicherungszwecken. Bei der Risikoberechnung findet eine zeitanteilige Anrechnung des Risikominderungseffektes bis zum Ende der Laufzeit statt. Alle anderen Derivate in den Fonds werden zum Zweck einer effizienten Portfoliosteuerung eingesetzt, sodass hier keine Risikominderungstechnik vorliegt.

Risikosensitivität

Das Marktrisiko ist für die VHV Allgemeine wesentlich. Angesichts dessen werden diverse Sensitivitätsanalysen und Stresstests durchgeführt, mit denen die Bedeutung definierter Verlustszenarien unter handelsrechtlichen, aufsichtsrechtlichen und internen Gesichtspunkten analysiert wird.

Nachfolgende Abbildungen zeigen exemplarisch die Auswirkungen von simulierten Marktveränderungen auf den Wert der zins- und aktienkursensitiven Kapitalanlagen auf Basis handelsrechtlicher Grundlagen.

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE UND AUSLEIHUNGEN

Werte in T€	Marktwertänderungen zinssensitiver Kapitalanlagen
Zinsveränderungen	
Veränderung um +1 %-Punkt	-260.301
Veränderung um -1 %-Punkt	281.592
Marktwert zum 31.12.2019	4.591.702

AKTIEN UND ANDERE NICHT FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Werte in T€	Marktwertänderungen aktienkursensitiver Kapitalanlagen
Aktienkursveränderungen*)	
Rückgang um 20 %	-43.474
Marktwert zum 31.12.2019	217.371

*) Aktienkursveränderungen unter Berücksichtigung von etwaigen Aktienderivaten. Private Equity und Beteiligungen wurden nicht berücksichtigt.

Da in den letzten Jahren deutliche Veränderungen des Zinsniveaus am Kapitalmarkt zu beobachten waren, werden für aufsichtsrechtliche und interne Zwecke zusätzliche Analysen durchgeführt, in denen weitere Verschiebungen des risikolosen Zinsniveaus simuliert werden. Bei den betrachteten Zinsszenarien werden die Auswirkungen auf die Bedeckungsquote durch eine Verschiebung der risikolosen Zinskurve analysiert. Diese Verschiebung wirkt sich sowohl auf die Eigenmittel als auch auf die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung aus, sodass diese neu ermittelt werden. Bei allen Zinsszenarien zeigt die VHV Allgemeine ein robustes Bild. Die komfortable Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln der VHV Allgemeine verhält sich auch unter Berücksichtigung der unterstellten Veränderungen des Zinsniveaus sehr stabil.

Bei dem betrachteten Szenario einer zusätzlichen Verschiebung der risikolosen Zinskurve um +100 Basispunkte ist das SCR um 23.572 T€ zurückgegangen bei einem gleichzeitigen Rückgang der Eigenmittel um 47.631 T€, sodass die Bedeckungsquote um 2 %-Punkte angestiegen ist. Das Szenario einer zusätzlichen Verschiebung der risikolosen Zinskurve um -50 Basispunkte führte zu einem Anstieg des SCR um 14.008 T€ bei einem gleichzeitigen Anstieg der Eigenmittel um 21.248 T€. Die Bedeckungsquote ging in dem betrachteten Szenario um 2 %-Punkte zurück.

Vor dem Hintergrund des deutlichen Ausbaus der Anlageklasse Private Equity wurden unterjährig die Auswirkungen erhöhter Abrufe bestehender Einzahlungsverpflichtungen (30 % der ausstehenden Einzahlungsverpflichtungen) in diesem Bereich analysiert. Das betrachtete Szenario führte zu einem maximalen Anstieg des SCR von 62.952 T€, sodass die Bedeckungsquote um 18 %-Punkte zurückging. Die risikostrategische Vorgabe von 200 % wurde auch in diesem Szenario eingehalten.

Das Marktrisiko ist eines der wesentlichen Risiken, denen die VHV Allgemeine ausgesetzt ist.

Bezogen auf die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung (vgl. Kapitel E.2) ist das Marktrisiko im Berichtszeitraum angestiegen. Der Anstieg resultiert aus einer stärkeren Exponierung gegenüber dem Aktienrisiko durch einen Ausbau der Anlageklasse Private Equity.

C.3 KREDITRISIKO

Risikoexponierung

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Vermögens- und Ertragslage, das sich aufgrund eines Ausfalls oder aufgrund einer Veränderung der Bonität oder der Bewertung der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldner (z. B. Rückversicherer, Versicherungsnehmer, Versicherungsvermittler) ergibt, an die das Unternehmen Forderungen hat und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spread-Risiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt.

Die folgenden Abbildungen zeigen die Zusammensetzung der festverzinslichen Wertpapiere und Ausleihungen des Direktbestandes zu Buchwerten und die entsprechende Verteilung auf die Ratingklassen.

ZUSAMMENSETZUNG DER FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIERE UND AUSLEIHUNGEN

Werte in T€	31.12.2019
Festverzinsliche Wertpapiere	2.984.068
davon Pfandbriefe	1.135.111
davon Bankschuldverschreibungen	783.058
davon Corporates	700.932
davon Anleihen und Schatzanweisungen	364.967

ANTEILE DER RATINGKLASSEN

	AAA	AA	A	BBB	< BBB	NR
Festverzinsliche Wertpapiere	55,9 %	21,5 %	15,8 %	5,5 %	0,2 %	1,1 %

Es bestehen Risiken aus dem Bereich der Nachrangdarlehen, die aufgrund des nachrangigen Charakters dieser Forderungen grundsätzlich größer sind als bei nicht nachrangigen Wertpapieren.

Ausfallrisiken aus Forderungen an Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler werden durch entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen verringert. Zum Stichtag betragen die Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer, deren Fälligkeitszeitpunkt mehr als 90 Tage zurückliegt, 31.329 T€. Aus möglichen Ausfällen von Forderungen an Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler resultieren keine wesentlichen Risiken.

Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft bestehen zum Stichtag in Höhe von 44.343 T€. Bei den Forderungen an Rückversicherer handelt es sich in dem abgegebenen Rückversicherungsgeschäft fast ausschließlich um Forderungen aus Rückversicherungsverhältnissen mit einem Standard & Poor's Rating von mindestens A-.

Das Kreditrisiko der VHV Allgemeine wird für die Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung mit der Standardformel bestimmt. Hinsichtlich der Ergebnisse wird auf Kapitel E.2 verwiesen. Darüber hinaus werden die Risiken unternehmensindividuell bei der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs bewertet. Ergänzend werden die Kreditrisiken mit folgenden Instrumenten bewertet:

- Analysen des Spreadrisikos für staatliche EU-Schuldtitel zur Beurteilung negativer Ratingveränderungen auf das Risikoprofil
- Interne Bonitätsanalysen zum weitergehenden Verständnis der Ratings
- Überwachung der Rententitel durch ein Bonitätslimitsystem als Frühwarnsystem negativer Ratingveränderungen
- Emittentenlimitsystem zur Sicherstellung einer angemessenen Streuung und Vermeidung von Risikokonzentrationen
- HGB-Risikomodell als ergänzende Analyse zur Risikosituation (Kreditrisiko mit Credit-Value-at-Risk)

Die verwendeten Instrumente zur Risikobewertung sind angemessen. Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen.

Risikokonzentration und Risikosteuerungsmaßnahmen

Die VHV Allgemeine misst dem Konzentrationsrisikomanagement der Kapitalanlagen durch die Festlegung von Bandbreiten je Anlageklasse und eine laufende Überwachung der daraus resultierenden Limite eine hohe Bedeutung bei. Gemäß dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht wird auf eine breite Mischung und Streuung der Kapitalanlagen geachtet. Die entsprechenden Vorgaben sind in einem internen Anlagekatalog festgelegt. Weiterhin wird langfristig eine noch stärkere Diversifizierung der Emittenten angestrebt. Um diese Entwicklung operativ sicherzustellen, werden zur Risikosteuerung ein umfassendes Emittentenlimitsystem sowie ein Kreditportfoliomodell eingesetzt.

Das modellseitige Konzentrationsrisiko in Höhe von 59.469 T€ resultiert aus einer gehaltenen Beteiligung mit der mittelbar ebenfalls wesentliche Rückversicherungsbeziehungen bestehen. Daher wird dieses Risiko gering bewertet.

Die Ratings des Rentenbestandes werden laufend auf entsprechende negative Veränderungen mittels eines Bonitätslimitsystems überwacht. Zusätzlich werden die Ratings mit einem Bonitätsanalyse-Tool intern validiert. Hierbei werden für die relevanten Gegenparteien u. a. anhand von Geschäftsberichten, Credit-Research-Berichten sowie Angaben von Ratingagenturen verschiedene Kennzahlen-/Informationsauswertungen vorgenommen.

Im Hinblick auf die Solidität ist bei der Auswahl der Rückversicherer ein Mindestrating definiert. Zusätzlich erfolgen Bonitätsanalysen bei den wesentlichen

Rückversicherungspartnern anhand von Kennzahlen. Die Einhaltung der definierten Kriterien wird im Limitsystem überwacht.

Risikosensitivität

Angesichts der wesentlichen Bedeutung des Kreditrisikos werden für die VHV Allgemeine diverse Sensitivitätsanalysen und Stresstests durchgeführt, mit denen die Bedeutung definierter Verlustszenarien analysiert wird.

Bei Stresstests zur Bonitätsverschlechterung (zusätzliche Spreadausweitung) wird unterstellt, dass sich alle Wertpapierratings im Bestand gleichzeitig um eine vorab festgelegte Anzahl von Ratingstufen (u. a. drei Notches) verschlechtern. Auch bei drastischen marktübergreifenden Bonitätsrückgängen verhält sich die Bedeckungssituation der VHV Allgemeine weiterhin robust. Diese Analyse unterstreicht die begrenzte Exposition der VHV Allgemeine gegenüber flächendeckenden Rating-Herabstufungen und ist auf die gezielte Selektion bonitätsstarker Emittenten zurückzuführen.

Bei Stresstests zur Spreadausweitung staatlicher EU-Schuldtitel wird unterstellt, dass sich auch die Spreads von staatlichen EU-Schuldtiteln ausweiten, da dieses Ereignis in der Solvency-II-Standardformel unberücksichtigt bleibt. Konkret werden die Schuldtitel der EU-Staaten denselben Stressszenarien ausgesetzt, wie dies aufsichtsrechtlich für sogenannte Drittstaaten (d. h. Staaten außerhalb der EU) verlangt wird. Bei den unterstellten Stressszenarien zeigt die VHV Allgemeine ein robustes Bild. Die durch diesen Stresstest eingetretene Solvabilitätsverschlechterung der VHV Allgemeine ist unwesentlich.

Des Weiteren wird das Risiko staatlicher Schuldtitel in den Beständen der VHV Allgemeine auch mittels anderer ausgestalteter Ansätze analysiert, um das bisherige Vorgehen sowie die dadurch geänderte Risikokapitalanforderung im Hinblick auf ihre Größenordnung kritisch zu überprüfen.

Das analysierte Szenario einer flächendeckenden Veränderung der Ratings von festverzinslichen Wertpapieren um drei Notches führte zu einem Rückgang der Eigenmittel um 96.395 T€ bei einem Anstieg des SCR um 86.757 T€. Die Bedeckungsquote ist in dem Szenario um rund 31 %-Punkte gesunken. Die Bedeckungsquote lag in diesem Szenario weiterhin auf einem hohen Niveau. Bezogen auf den gesamten Kapitalanlagebestand besteht eine geringe Exponierung gegenüber den sogenannten PIIGS-Staaten von 0,4 % (Vorjahr 0,4 %) und bezieht sich auf Spanien.

Das Kredit-/Ausfallrisiko ist ein wesentliches Risiko der VHV Allgemeine.

Bezogen auf die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

C.4 LIQUIDITÄTSRISIKO

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen aufgrund zeitlicher Inkongruenzen in den Zahlungsströmen oder mangelnder Liquidierbarkeit von Vermögenswerten nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Die Realisierung von Vermögenswerten kann erforderlich sein, wenn die auszahlenden Leistungen und Kosten die vereinnahmten Prämien und Erträge aus Kapitalanlagen übersteigen.

Risikoexponierung

Das Liquiditätsrisiko ist für die VHV Allgemeine unwesentlich. Im Bereich der Nichtlebensversicherung werden Versicherungsprämien im Voraus vereinnahmt, wodurch ausreichend Liquidität zur Verfügung steht. Zu Auszahlungen durch Schäden kommt es erst im Laufe des Versicherungsjahres. Abgesehen von den Liquiditätsrisiken, die sich auf die Kapitalmärkte beziehen, unterliegt die VHV Allgemeine keinem wesentlichen Liquiditätsrisiko. Zu begründen ist dies mit dem Geschäftsmodell von Versicherungsunternehmen, die aufgrund der regelmäßigen Beitragseingänge in der Regel über ausreichend Liquidität verfügen.

Risikokonzentration

Auf Basis von Risikomodellen werden Stressereignisse identifiziert, welche zu besonders hohen Liquiditätsabflüssen führen würden. Bei der VHV Allgemeine werden hierbei Naturkatastrophenereignisse betrachtet. Auch bei derartigen Extremereignissen bestehen keine wesentlichen Liquiditätsrisiken. Ferner bestehen Einzahlungsverpflichtungen gegenüber Vertragspartnern im Kapitalanlagebereich.

Risikosteuerungsmaßnahmen/ Risikominderungstechniken

Die VHV Allgemeine verringert dieses Risiko durch ein aktives Liquiditätsmanagement. Hierzu erfolgt eine monatliche Liquiditätsplanung mit anschließender Abweichungsanalyse. Darüber hinaus findet eine Überwachung der Liquiditätsklassen statt. Dabei werden die Kapitalanlagen, nach ihrer Liquidierbarkeit, in unterschiedliche Klassen eingeordnet und hochliquide Kapitalanlagen in ausreichender Höhe vorgehalten. Die Mindesthöhe an hochliquiden Kapitalanlagen orientiert sich dabei an den identifizierten Stressereignissen und ist im Limitsystem verankert. Langfristige Liquiditätsrisiken werden zudem über unser System zur Aktiv-Passiv-Steuerung überwacht.

Risikosensitivität

Die Auswirkungen möglicher Liquiditätsabflüsse werden mittels Stresstests analysiert. Hierbei werden die potenziellen Liquiditätsabflüsse in Höhe des höchsten Bruttoschadens des Naturkatastrophenrisikos herangezogen. Für die VHV Allgemeine bestehen auch unter Stressbedingungen keine wesentlichen Liquiditätsrisiken. Auch unter Würdigung des positiven Gesamtbetrags des

EPIFP in Höhe von 146.596 T€ ist kein wesentliches Liquiditätsrisiko erkennbar (siehe auch Kapitel E.1).

C.5 OPERATIONELLES RISIKO

Risikoexponierung und Risikosteuerungsmaßnahmen/Risikominderungstechniken

Das operationelle Risiko bezeichnet das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Die VHV Allgemeine ist gegenüber den folgenden operationellen Risiken exponiert, die in der halbjährlichen Risikoerhebung identifiziert und bewertet werden.

Der von der VHV Allgemeine erarbeitete umfangreiche Maßnahmenplan stellt auch nach Ausbruch des Coronavirus die bestmögliche operative Betriebsfähigkeit der VHV Allgemeine sicher und soll den Schutz der Mitarbeiter vor Ansteckungen sowie die Eindämmung der Virus-Verbreitung in der VHV Allgemeine gewährleisten. Mit den ergriffenen Business Continuity Maßnahmen ist die operative Betriebsfähigkeit der VHV Allgemeine weiterhin vollständig gegeben.

Das **Rechtsrisiko** bezeichnet Risiken von Nachteilen aufgrund der unzureichenden Beachtung der aktuellen Rechtslage sowie der falschen Anwendung einer ggf. unklaren Rechtslage. Zu dem Rechtsrisiko zählt auch das Rechtsänderungsrisiko, das sich aufgrund einer Änderung der Rechtsgrundlagen ergibt. Das Rechtsrisiko wird durch den Einsatz von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie durch die bedarfsweise Einholung von externer Beratung beschränkt. Es ist sichergestellt, dass Änderungen der Rechtsgrundlagen und der Rechtsprechung zeitnah berücksichtigt werden. Zur Reduzierung des Rechtsrisikos ist ferner das in Kapitel B.4 dargestellte Compliance Management System eingerichtet, in dem die Beratungsaufgabe, die Frühwarnaufgabe, die Risikokontrollaufgabe und Überwachungsaufgabe zur Reduzierung des Rechtsrisikos wahrgenommen werden. Das Datenschutzrisiko wird zudem durch die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten reduziert. Die Mitarbeiter der VHV Allgemeine werden regelmäßig zu den Vorschriften des Datenschutzes geschult und es sind Verfahren zur Meldung und Behebung von datenschutzrechtlichen Risiken eingerichtet. Ergänzend werden das Geldwäscherisiko sowie das Fraudrisiko explizit im Risikomanagementsystem berücksichtigt und durch die im Compliance Management System eingerichteten Kontrollen reduziert. Hierzu sind die Rollen des Geldwäschebeauftragten und des Anti-Fraud-Managers in der VHV Allgemeine etabliert. Die Mitarbeiter der aus dem Geldwäschegesetz verpflichteten Gesellschaften der VHV Gruppe erhalten jährlich bzw. beim Einstieg in das Unternehmen Schulungen zur Geldwäscheprävention. Zur internen und externen Meldung von geldwäschebezogenen Verdachtsfällen wurde ein Verfahren

eingrichtet. Gleiches gilt für die interne Meldung und Verfolgung von strafbaren Handlungen.

Das **Organisationsrisiko** kann aus der Organisationsstruktur des Unternehmens entstehen, wie z. B. aus komplexen Geschäftsprozessen, hohem Abstimmungsaufwand oder unzureichend definierten Schnittstellen. Um dieses Risiko zu reduzieren, verfügt die VHV Allgemeine über eine angemessene und transparente Geschäftsorganisation, die regelmäßig überprüft wird, sowie über ein internes Kontrollsystem, in dem alle wesentlichen Geschäftsprozesse einschließlich der enthaltenen Risiken und der hiermit in Verbindung stehenden Kontrollen in einer einheitlichen Prozessmodellierungssoftware abgebildet sind. Arbeitsrichtlinien werden den Mitarbeitern über das Intranet zugänglich gemacht.

Die Prozesse der Risikoselektion sind grundsätzlich mit operationellen Risiken behaftet. Diese beziehen sich insbesondere auf das Individualgeschäft. Dieses Risiko wird durch eine sorgfältige Risikoprüfung und entsprechende Zeichnungsrichtlinien gemindert. Die Einhaltung der Zeichnungsrichtlinien wird über ein Controllingssystem überwacht.

Das **Risiko aus IT-Systemen** bezeichnet die Gefahr der Realisierung von Verlusten, die infolge der Verletzung eines oder mehrerer Schutzziele (Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität) durch IT-Systeme entstehen können. IT-Risiken bestehen durch ständig steigende Anforderungen an die IT-Architektur und IT-Anwendungen durch sich verändernde Marktanforderungen sowie steigende regulatorische Anforderungen. Hierdurch erhöhen sich die Komplexität und die Fehleranfälligkeit der IT-Landschaft. Neben den operationellen Risiken im Falle einer nicht funktionsfähigen IT resultiert ferner ein Reputationsrisiko, falls unseren Kunden und Geschäftspartnern die IT nicht zur Verfügung steht. Zur Sicherstellung der nachhaltigen Zukunftsfähigkeit der IT-Anwendungslandschaft sowie der Modernisierung des IT-Betriebs wurde das Programm „goDIGITAL“ im Berichtsjahr mit weiterhin hoher Priorität fortgeführt. Das Programm „goDIGITAL“ bildet die Grundlage künftiger Digitalisierungsinitiativen innerhalb der VHV Gruppe. Sowohl in den Vorstands- als auch in den Aufsichtsratssitzungen wird regelmäßig über den Status der IT und des Programms „goDIGITAL“ berichtet. Die bestehenden IT-Risiken werden intensiv überwacht. Zwecks Risikominderung ist insbesondere eine Online-Spiegelung der wichtigsten Systeme an zwei Standorten eingerichtet. Die Wirksamkeit von Sicherungsmaßnahmen wird regelmäßig im Rahmen von IT-Notfallübungen überprüft und dokumentiert. Die mit der Umsetzung des Programms „goDIGITAL“ und den Herausforderungen der anstehenden Transformation einhergehenden Risiken (u. a. ordnungsgemäße Migration der Bestände und neue Anforderungen an die Mitarbeiter) werden mittels einer programmübergreifenden Governance-Struktur entsprechend gesteuert. Das aus der Transformation resultierende Personalrisiko wird über ein Personalmanagement in der Informatik gesteuert. Neben der Prävention vor Ausfällen der

Datenverarbeitungssysteme, Dienstleister, Gebäude und des Personals spielt die Informationssicherheit und insbesondere der Schutz vor Angriffen auf Computersysteme eine zunehmende Rolle. Hierfür hat die VHV Allgemeine entsprechende Vorsorgemaßnahmen implementiert und überwacht deren Wirksamkeit.

Das **Risiko aus Auslagerungen** bezeichnet Risiken von fehlerhaften Entscheidungen, Verträgen oder einer fehlerhaften Durchführung eines Auslagerungsprozesses sowie weitere operationelle Risiken, die aus einer Auslagerung resultieren können. Die VHV Allgemeine hat Teile ihrer Prozesse an interne und externe Dienstleister ausgelagert. Wichtige Funktionen und Tätigkeiten sind ausschließlich konzernintern ausgegliedert. Diese Gesellschaften sind vollständig in die Steuerungsmechanismen der VHV Allgemeine integriert. An den Auslagerungsprozess sind über die Konzernrichtlinie für den Auslagerungsprozess Mindestanforderungen verbindlich vorgegeben. Für die wesentlichen Auslagerungen wurden Risikoanalysen erstellt, die bei wesentlichen Veränderungen überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Infolge der sorgfältigen Auswahl der Partner bei externen Auslagerungen und entsprechender Kontrollmechanismen entsteht keine wesentliche Steigerung des operationellen Risikos.

Das **Personalrisiko** betrifft Risiken mit Bezug zu den Mitarbeiterkapazitäten der Unternehmensbereiche, der Mitarbeiterqualifikation, etwaigen Kopfmonopolen sowie der Mitarbeiterfluktuation. Um diesen Risiken zu begegnen, werden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt, die eine hohe fachliche Qualifikation der Mitarbeiter sicherstellen. Vertretungs- und Nachfolgeregelungen mindern das Risiko von Störungen in den Arbeitsabläufen.

Ergänzend zu den dargestellten operationellen Risiken werden das **Datenqualitätsrisiko**, das **Risiko aus externen Ereignissen und Infrastruktur** sowie das **Projektrisiko** systematisch identifiziert, bewertet, berichtet und gesteuert.

Bezogen auf die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

Risikokonzentration

Die Ergebnisse der Risikoerhebung aller Unternehmensbereiche und Projekte werden durch die URCF systematisch auf mögliche Konzentrationen analysiert und überwacht. Bei Auffälligkeiten werden geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet. Derzeitig bestehen keine Hinweise auf Risikokonzentrationen.

Risikosensitivität

Das operationelle Risiko wird anhand der Standardformel bewertet und den unternehmensindividuellen Ergebnissen der Risikoerhebung gegenübergestellt. Das operationelle Risiko reduzierte sich in diesem Szenario um 1.270 T€. Die VHV Allgemeine verfügt des Weiteren

über umfassende Schutzbedarfsanalysen und führt regelmäßige Business Impact Analysen durch, in denen Extremszenarien, wie bspw. ein IT- oder Gebäudeausfall, modelliert werden, um das operationelle Risiko zu kontrollieren. Aus den Ergebnissen dieser Analysen werden Notfallpläne abgeleitet, die regelmäßig aktualisiert und an aktuelle Gegebenheiten (z. B. Coronavirus) angepasst werden. Sofern Ressourcen wie Mitarbeiter, Gebäude oder IT-Systeme nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, bleibt die VHV Allgemeine somit weiterhin handlungsfähig, sodass auch im Notfall der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten werden kann.

C.6 ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

Strategische Risiken

Das strategische Risiko ist das Risiko, das sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergibt. Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, das sich daraus ergibt, dass Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden.

Die wesentlichen Märkte der VHV Allgemeine sind gesättigt. Sie sind durch geringe Wachstumsraten bei einem intensiven Preiskampf und Verdrängungswettbewerb gekennzeichnet. Die VHV Allgemeine begegnet diesem Risiko durch konsequentes Kostenmanagement sowie ggf. durch Verzicht auf Stückzahlwachstum, sofern das Beitragsniveau nicht auskömmlich ist.

Durch eine traditionell geringe Internationalisierung ist die VHV Allgemeine zudem wesentlich von der volkswirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland abhängig. Zur Reduzierung dieser Abhängigkeit und zur Partizipation an einem Wachstumsmarkt zeichnet die VHV Allgemeine über die türkische Tochtergesellschaft VHV Re seit 2016 Versicherungsgeschäft in der Türkei. Risiken resultieren aus der weiteren politischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Türkei. Die Entwicklungen in der Türkei – insbesondere in der Bauwirtschaft sowie im Energiesektor – werden beobachtet. Zusätzlich wird diese Abhängigkeit durch den weiteren Ausbau der Auslandsaktivitäten reduziert.

Bei der VHV Allgemeine besteht vertriebsseitig eine Fokussierung auf das Maklergeschäft. Weiterhin ist eine Abhängigkeit von der Sparte Kraftfahrt vorhanden. Gemessen am Bruttobeitrag beträgt die Abhängigkeit der VHV Allgemeine von den Kraftfahrt-Geschäftsbereichen derzeit 66,6 %. Die traditionelle Ausrichtung als Spezialversicherer der Bauwirtschaft bedeutet darüber hinaus eine Abhängigkeit von der baukonjunkturellen Entwicklung.

Zur Steuerung der strategischen Risiken finden regelmäßige Sitzungen des Vorstands, Vorstandsklausuren sowie Sitzungen des Projektreview-Boards zu den bedeutenden Projekten unter Einbezug des Vorstands statt.

Die VHV Allgemeine hat zugunsten der VHV Re eine Patronatserklärung abgegeben. Danach trägt die VHV Allgemeine dafür Sorge, dass die VHV Re ihre vertraglichen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Nach heutigem Erkenntnisstand ist aus Sicht der VHV Allgemeine die Inanspruchnahme der ausgereichten Patronatserklärung äußerst unwahrscheinlich.

Die möglichen Auswirkungen einer Wirtschaftskrise durch einen Einbruch am Kapitalmarkt (Aktieneinbruch und Spreadausweitung) verbunden mit einer gleichzeitigen Erhöhung der Insolvenzen und Inanspruchnahmen in der Kredit- und Kautionsversicherung wurden im Rahmen von kombinierten Stresstests analysiert. Hinsichtlich der Ergebnisse wird auf Kapitel C.1 verwiesen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Entwicklung der Versicherungstechnik können derzeit aufgrund der dynamischen Entwicklung noch nicht abschließend beurteilt werden.

Die bestehenden strategischen Konzentrationen der VHV Allgemeine werden laufend analysiert und im Einklang mit der Geschäftsstrategie bewusst eingegangen. Insbesondere sollen auch die Chancen aus starken Marktstellungen genutzt werden, die untrennbar mit den bestehenden strategischen Risikokonzentrationen verbunden sind.

Reputationsrisiken

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Schädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergibt.

Dem Risiko einer negativen Wahrnehmung durch Kunden, Makler oder sonstige Stakeholder wird zum Beispiel durch intensives Qualitätsmanagement, kurze Durchlaufzeiten bei der Vertrags- und Schadenbearbeitung sowie einer hohen telefonischen Erreichbarkeit entgegengewirkt. Service Level Agreements mit den internen und externen Dienstleistern der VHV Allgemeine ermöglichen ein laufendes Controlling der wesentlichen Kennzahlen.

Aktuelle Studien und Testergebnisse belegen die Kunden- und Maklerfreundlichkeit. Auch die vielfältigen Kommunikationsaktivitäten zielen auf eine Verbesserung der Reputation ab. Derzeit gibt es keine Indikatoren, die auf wesentliche Reputationsrisiken hinweisen. Das Reputationsrisiko wird fortlaufend durch die zentrale Abteilung Unternehmenskommunikation überwacht.

Um potenziellen Reputationsrisiken zu begegnen, hat sich die VHV Allgemeine zur Einhaltung des Verhaltenskodex für den Versicherungsvertrieb sowie zur Einhaltung des Code of Conduct Datenschutz verpflichtet.

Derzeitig bestehen keine Hinweise auf Risikokonzentrationen.

Emerging Risks

Bei Emerging Risks handelt es sich um neuartige Risiken, deren Gefährdung sich gar nicht oder nur schwer einschätzen lässt (u. a. Nachhaltigkeitsrisiken wie Nanotechnologie oder Klimawandel). Sie zeichnen sich ferner durch ein hohes Potenzial für große Schäden aus, sodass einer frühzeitigen Risikoidentifizierung eine entscheidende Bedeutung beikommt. Daher werden Emerging Risks explizit im Rahmen der Risikoerhebung von den Risikoverantwortlichen identifiziert und bewertet, um durch eine frühzeitige Identifizierung das Zeitfenster zur Gegensteuerung zu erhöhen.

C.7 SONSTIGE ANGABEN

Es bestehen die folgenden Haftungsverhältnisse und sonstigen finanziellen Verpflichtungen:

Das ausgestellte Bürgschaftsobligo in der Kredit- und Kautionsversicherung betrug zum 31. Dezember 2019 10.213.228 T€.

Verpflichtungen betreffen mit 19.024 T€ Pensionsrückstellungen, die im Rahmen eines Schuldbeitritts in der Handelsbilanz des verbundenen Unternehmens VHV Holding ausgewiesen werden.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Besicherung von Altersteilzeitverpflichtungen wurden Investmentanteile mit einem Buchwert von 34 T€ zugunsten der Arbeitnehmer verpfändet.

Als Mitglied der Pharma-Rückversicherungs-Gemeinschaft hat die VHV Allgemeine für den Fall, dass eines der übrigen Poolmitglieder ausfällt, dessen Leistungsverpflichtung im Rahmen der quotenmäßigen Beteiligung zu übernehmen. Ähnliche Verpflichtungen bestehen im Rahmen der Mitgliedschaft der VHV Allgemeine bei der Deutschen Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft.

Es besteht eine Mitgliedschaft im Verein „Verkehrshilfe e.V.“. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist die VHV Allgemeine verpflichtet, dem Verein die für die Durchführung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, und zwar entsprechend ihres Anteils an den Beitragseinnahmen, die die Mitgliedsunternehmen aus dem selbst abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgeschäft jeweils im vorletzten Kalenderjahr erzielt haben.

Bei den Pensionszusagen durch Gehaltsverzicht wurden zum Zwecke der Insolvenzversicherung abgeschlossene Rückdeckungsversicherungen zugunsten der Arbeitnehmer in Höhe von 1.763 T€ verpfändet.

Aus zum Teil langfristigen Mietverträgen bestehen zukünftige Zahlungsverpflichtungen von 1.754 T€, davon gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 1.671 T€.

Es besteht ein Rahmenkreditvertrag mit einem verbundenen Unternehmen in Höhe von 90.000 T€. Der Kredit wurde zum 31. Dezember 2019 nicht in Anspruch genommen.

Im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung mit verbundenen Unternehmen räumen sich die Parteien untereinander die Möglichkeit ein, Liquiditätsausgleiche im Rahmen der kurzfristigen Liquiditätssteuerung in Höhe von maximal 100.000 T€ durchzuführen. Ein Kredit wurde zum 31. Dezember 2019 nicht in Anspruch genommen.

Das Risiko der Inanspruchnahme aus den aufgeführten Haftungsverhältnissen wird als äußerst gering eingeschätzt. Darüber hinaus werden in der Solvabilitätsübersicht keine Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Auswirkungen des Coronavirus auf die Risikolage der VHV Allgemeine können zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, sodass die Ausführungen zur Risikolage aktuell mit hoher Unsicherheit behaftet sind.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Grundsätze

In der Solvabilitätsübersicht sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach IFRS zu erfassen und im Grundsatz zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zu bewerten.

Bei Vermögenswerten handelt es sich um Ressourcen, die aufgrund von Ereignissen der Vergangenheit in der Verfügungsmacht der VHV Allgemeine stehen. Dabei wird erwartet, dass durch die Verwertung der Ressourcen ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen in der VHV Allgemeine entsteht (durch Zugang von Zahlungsmitteln, anderen Vermögenswerten oder Leistungen).

Bei Verbindlichkeiten handelt es sich um gegenwärtige Verpflichtungen der VHV Allgemeine, die aus Ereignissen in der Vergangenheit entstanden sind. Die Erfüllung der Verpflichtungen führt in der VHV Allgemeine erwartungsgemäß zu einem Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen (durch Übertragung von Zahlungsmitteln, anderen Vermögenswerten oder zu erbringenden Dienstleistungen).

Die beizulegenden Zeitwerte sind für jeden Vermögenswert und jede Verbindlichkeit zum Stichtag unter der Annahme der Unternehmensfortführung zu ermitteln.

Der beizulegende Zeitwert von Vermögenswerten ist der Betrag, zu dem der Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnte. Der beizulegende Zeitwert ist ein Abgangspreis, den das Unternehmen bei einem fiktiven Verkauf des Vermögenswertes zum Stichtag – ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten – erzielen könnte. Bei verzinslichen Anlagen, Darlehen und Hypotheken wird der beizulegende Zeitwert zuzüglich der Zinsabgrenzung angesetzt.

Der beizulegende Zeitwert von Verbindlichkeiten ist der Betrag, zu dem die Verbindlichkeit zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnte. Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, den das Unternehmen bei einer fiktiven Übertragung der Verbindlichkeit zum Stichtag – ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten – zahlen müsste. Bei der Bewertung von Verbindlichkeiten wird in Bezug auf die eigene Bonität (Credit-Spread) keine Berichtigung vorgenommen, falls sich die Bonität nach dem erstmaligen Ansatz verändert hat.

Abweichend von den IFRS-Regelungen kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch

nach den handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss erfasst und bewertet werden. Voraussetzung ist allerdings,

- dass die handelsrechtliche Bilanzierung mit der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im Einklang steht
- dass die HGB-Bewertung die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken hinsichtlich Art, Umfang und Komplexität angemessen berücksichtigt
- dass im Jahres- oder Konzernabschluss nicht nach IFRS bewertet wird
- dass die Bewertung nach IFRS mit Kosten verbunden wäre, die gemessen an den Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären

Ausgenommen von der Anwendung der IFRS-Bewertungsregelungen sind die versicherungstechnischen Posten¹ in der Solvabilitätsübersicht. Dabei handelt es sich um die Posten „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“ (Anteile der Rückversicherung an den versicherungstechnischen Rückstellungen) und „Versicherungstechnische Rückstellungen“. Für diese Posten gelten die speziellen Ansatz- und Bewertungsvorschriften der Solvency-II-Rechtsgrundlagen. Weitere Ausführungen finden sich zu den genannten Posten in den nachfolgenden Kapiteln D.1 und D.2.

Bewertungshierarchie

Für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte gibt Solvency II eine dreistufige Bewertungshierarchie vor. Die Stufen unterscheiden danach, ob die Bewertung allein aufgrund von Markttransaktionen, d. h. öffentlich zugänglichen Marktpreisen, vorgenommen werden kann (Standardmethode mit der höchsten Priorität) oder ob – bei fehlenden Markttransaktionen – auf alternative Bewertungsmethoden, und damit Modellbewertungen, zurückgegriffen werden muss. Im Fall der alternativen Bewertungsmethoden ist weiter zu unterscheiden, in welchem Umfang am Markt beobachtbare oder nicht beobachtbare Inputfaktoren in die Bewertung einfließen.

Die drei Stufen der Bewertungshierarchie sind wie folgt definiert:

Stufe 1

Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten werden mit Marktpreisen bewertet, die auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und identische Verbindlichkeiten notiert sind.

¹ Zur besseren Verständlichkeit werden in diesem Bericht die Begriffe Posten/Unterposten statt der in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 genannten Bezeichnungen Elemente/Unterelemente für die einzelnen Positionen der Solvabilitätsübersicht verwendet.

Ein aktiver Markt ist ein Markt, in dem Transaktionen über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in ausreichender Häufigkeit und mit ausreichendem Volumen stattfinden, sodass fortlaufend Preisinformationen für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Auf dieser Stufe werden börsengehandelte Aktien, Inhaberschuldverschreibungen, emittierte Anleihen und Derivate eingeordnet, die auf aktiven Märkten notiert sind, sowie Investmentfondsanteile, die zu ihrem täglich ermittelten Rücknahmekurs an den Fonds zurückgegeben werden können. Auch Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente (Guthaben bei Kreditinstituten) werden hier zugeordnet, da die Veräußerung immer zum Nennwert der Forderung erfolgt.

Stufe 2

Falls die Merkmale der Stufe 1 nicht erfüllt sind, werden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu Marktpreisen für ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bewertet, die auf aktiven Märkten notiert sind, unter Berücksichtigung von Korrekturen für preisrelevante Unterschiede zwischen dem Bewertungs- und Vergleichsobjekt.

Korrekturen durch Zu- oder Abschläge können sich durch verschiedene für die Preisbildung relevante Faktoren ergeben, wie

- Zustand oder Standort des Vermögenswertes oder aufgrund der Vertragsbedingungen der Verbindlichkeit
- durch den Umfang von Inputfaktoren, die für das Vergleichsobjekt (ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) verfügbar und beobachtbar sind
- aufgrund des Volumens und dem Niveau der Märkte, an denen die Inputfaktoren des Vergleichsobjektes (ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) beobachtet werden

Auf der Stufe 2 werden nicht börsennotierte Inhaberschuldverschreibungen, Ausleihungen und Derivate eingeordnet, zu deren Bewertung die Preise von börsennotierten ähnlichen Schuldverschreibungen und ähnlichen Derivaten des gleichen Emittenten bzw. Kontrahenten in der gleichen Währung von aktiven Märkten herangezogen werden.

Stufe 3

Wenn für die Bewertung keine Marktpreise von aktiven Märkten vorhanden sind, müssen beizulegende Zeitwerte anhand alternativer Bewertungsmethoden ermittelt werden. Als Ausgangsdaten sind dazu möglichst viele der auf Märkten beobachtbaren relevanten Inputfaktoren und so wenig wie möglich unternehmensspezifische Inputfaktoren zu verwenden. Die beizulegenden Zeitwerte werden mit Hilfe verschiedener Bewertungstechniken ermittelt, die sich in marktbasiertere, einkommensbasierte oder kostenbasierte Verfahren einteilen lassen.

Zu den marktgestützten Inputfaktoren gehören insbesondere:

- Preisnotierungen für identische oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf Märkten, die nicht aktiv sind (marktbasierter Ansatz)
- andere Inputfaktoren als Marktpreisnotierungen, die für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit beobachtet werden können, einschließlich Zinssätzen und -kurven, die für gemeinhin notierte Spannen beobachtbar sind, sowie impliziter Volatilitäten und Credit-Spreads (einkommensbasierter Ansatz, Barwerttechniken, Optionspreismodelle, Residualwertmethode)
- marktgestützte Inputfaktoren, die möglicherweise nicht direkt beobachtbar sind, aber auf beobachtbaren Marktdaten beruhen oder von diesen untermauert werden (kostenbasierter Ansatz, Wiederbeschaffungskosten mit Berichtigungen für Alterung)

Auch hier sind marktgestützte Inputfaktoren ggf. durch Zu- oder Abschläge zu korrigieren, um Unterschiede bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes zwischen dem Bewertungs- und dem Vergleichsobjekt zu berücksichtigen.

Die Verwendung alternativer Bewertungsmethoden mit marktgestützten Inputfaktoren erfolgt vor allem für die Bewertung börsennotierter Aktien und Schuldverschreibungen in nicht aktiven Märkten sowie für nicht börsennotierte Schuldverschreibungen und Ausleihungen.

Sind keine marktgestützten Inputfaktoren verfügbar, so erfolgt die Bewertung ausschließlich anhand nicht beobachtbarer geschätzter Inputfaktoren. Dies gilt auch für Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, für die keine oder nur geringe Handelstätigkeit an den Märkten besteht. Die nicht beobachtbaren Inputfaktoren müssen die Annahmen von Marktteilnehmern über Wert und Risiken des Bewertungsobjektes widerspiegeln, die Marktteilnehmer bei der Preisbildung berücksichtigen würden. Die Werte dieser Inputfaktoren sind entsprechend anzupassen, soweit Informationen darauf hindeuten, dass Marktteilnehmer andere Daten verwenden würden oder Besonderheiten im Unternehmen vorliegen, über die Marktteilnehmer keine Kenntnis haben.

Bei der Bewertung der Risiken ist sowohl das Risiko zu beachten, das mit der Verwendung einer bestimmten Bewertungstechnik (marktbasierter, einkommensbasierter oder kostenbasierter Ansatz) einhergeht, wie auch das Risiko, das mit den eingehenden marktbasierter oder unternehmensspezifischen Inputfaktoren verbunden ist.

Die Bewertung auf Basis von nicht marktgestützten Inputfaktoren erfolgt vor allem für nicht börsennotierte Unternehmensanteile und Beteiligungen, Private-Equity-Investments, Immobilien sowie sonstige Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Dies gilt auch für den Fall, dass z. B. Kurswerte von Drittanbietern (Wertpapierinformationsdiensten) für bestimmte Wertpapiere

zur Verfügung gestellt werden, die VHV Allgemeine aber keine Informationen über die Ermittlung der Kurswerte und die verwendeten Inputfaktoren hat.

Die folgende Übersicht zeigt die Posten von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der VHV Allgemeine, die überwiegend der Bewertungsstufe 3 zugeordnet sind.

ALTERNATIVE BEWERTUNGSVERFAHREN		
Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	Bewertungsstufe	Alternative Bewertungsverfahren in Stufe 3
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Stufe 3	Angepasste Equity-Methode IFRS Equity-Methode HGB-Zeitwert
Aktien		
Aktien - nicht notiert	Stufe 3	Angepasste Equity-Methode HGB-Zeitwert
Anleihen		
Staatsanleihen	Stufe 1 und 3	Barwertmethode Optionspreismodell
Unternehmensanleihen	Stufe 1 und 3	Barwertmethode Optionspreismodell
Organismen für gemeinsame Anlagen	Stufe 1 und 3	Ertragswertmethode Barwertmethode Optionspreismodell
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	Stufe 3	Nennwert
Sonstige Forderungen (Versicherungen und Vermittler, Rückversicherer, Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	Nennwert
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Stufe 3	Barwertmethode
Rentenzahlungsverpflichtungen	Stufe 3	Anwartschafts- barwertverfahren
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	Stufe 3	Nennwert (Rückzahlungsbetrag)
Sonstige Verbindlichkeiten (Versicherungen und Vermittler, Rückversicherer, Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	Nennwert Barwertmethode

Bei fehlenden Marktwerten sind die folgenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von der Zuordnung zur Stufe 3 ausgenommen, da es für diese Posten gesonderte Bewertungsvorschriften in Solvency II gibt:

- immaterielle Vermögenswerte und Geschäfts- oder Firmenwerte
- latente Steueransprüche und Steuerschulden
- Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen, die nach der angepassten Equity-Methode bewertet werden
- finanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten
- versicherungstechnische Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beiträge aus Rückversicherungsverträgen

Gemessen an der Bilanzsumme der Solvabilitätsübersicht beträgt der Anteil der in der Bewertungshierarchie Stufe 1 erfassten Vermögenswerte 54,8 %. Dies betrifft börsennotierte Staats- und Unternehmensanleihen, Anteile an Investmentfonds im Posten Organismen für gemeinsame Anlagen sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente. Der Stufe 2 sind keine Vermögenswerte zugeordnet. Der Stufe 3 der Bewertungshierarchie sind analog zur Übersicht „Alternative Bewertungsverfahren“ 41,8 % der Vermögenswerte zugeordnet.

Nachfolgend werden in den Kapiteln D.1 bis D.3 die für Vermögenswerte, versicherungstechnische Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten verwendeten Bewertungsmethoden erläutert.

Soweit wegen fehlender Marktwerte alternative Bewertungsmethoden zur Anwendung kommen, werden diese im Kapitel D.4 gesondert beschrieben.

D.1 VERMÖGENSWERTE

Bewertung der Anlagen

Die folgende Übersicht zeigt die Unterposten und Werte der Anlagen nach Solvency II und HGB sowie deren Bewertungsunterschiede zum Stichtag.

ANLAGEN				
Werte in T€		Solvency II 31.12.2019	HGB 31.12.2019	Unterschied SII vs. HGB
	Bewertungsstufe			
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Stufe 3	759.364	546.507	212.856
Aktien				
Aktien - nicht notiert	Stufe 3	175.223	53.255	121.967
Anleihen				
Staatsanleihen	Stufe 1 und 3	710.147	622.669	87.478
Unternehmensanleihen	Stufe 1 und 3	2.618.765	2.406.356	212.409
Organismen für gemeinsame Anlagen	Stufe 1 und 3	1.934.699	1.697.805	236.894
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	Stufe 3	29.998	29.998	—
		6.228.195	5.356.591	871.605

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Unter diesem Posten werden Gesellschaftsanteile (Aktien und GmbH-Anteile) ausgewiesen, an denen die VHV Allgemeine eine Anteilsquote von mindestens 20 % (Kapital oder Stimmrechte) hält.

Gesellschaftsanteile werden für Solvabilitätszwecke grundsätzlich nach der angepassten Equity- oder der IFRS Equity-Methode bewertet. In Einzelfällen werden die Gesellschaftsanteile mit dem HGB-Zeitwert bewertet. Im Jahresabschluss erfolgt die Bewertung höchstens zu Anschaffungskosten, ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, soweit nach Einschätzung der VHV Allgemeine der beizulegende Zeitwert der Anteile dauerhaft unter den Anschaffungskosten liegt. Es ergeben sich Bewertungsunterschiede in Höhe von 212.856 T€.

Aktien – nicht notiert

Nicht börsennotierte Aktien und andere Unternehmensanteile werden für Solvabilitätszwecke mit den HGB-Zeitwerten und in einem Fall mit dem Zeitwert gemäß der angepassten Equity-Methode bewertet. Im Jahresabschluss erfolgt die Bewertung höchstens zu Anschaffungskosten. Daraus resultiert der Bewertungsunterschied zwischen Solvency II und HGB in Höhe von 121.967 T€.

Staatsanleihen und Unternehmensanleihen

Börsennotierte Staatsanleihen und Unternehmensanleihen werden für Solvabilitätszwecke mit den Börsenkursen am jeweiligen Stichtag zuzüglich der abgegrenzten Zinsen bewertet. Sofern keine Notierung vorliegt, erfolgt die Bewertung mittels Barwertmethode sowie ggf. mit Hilfe eines geeigneten Optionspreismodells.

Im Jahresabschluss werden Anleihen höchstens zu fortgeführten Anschaffungskosten bzw. zwingend mit dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet, sofern diese nicht dem Anlagevermögen zugeordnet wurden.

Anleihen, die dem Anlagevermögen zugeordnet wurden, werden ebenfalls höchstens zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, soweit die Wertminderung aus Sicht der VHV Allgemeine nicht als dauerhaft eingeschätzt wird. Wird die Wertminderung der Anleihen dagegen als dauerhaft eingeschätzt, so werden die Anleihen zum niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet.

Bewertungsunterschiede in Höhe von 299.887 T€ ergeben sich erneut aufgrund der höheren Zeitwerte der Anleihen im Vergleich zum Anschaffungskostenprinzip für die Bewertung im Jahresabschluss.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Investmentfondsanteile (Spezialfonds für Wertpapiere und Immobilien, Publikumsfonds in Form von Aktien-, Renten-, Immobilien- und gemischten Fonds) werden für Solvabilitätszwecke mit dem Rücknahmepreis der Kapitalverwaltungsgesellschaft bewertet. Dieser ergibt sich in Abhängigkeit der verwalteten Vermögenswerte aus börsentäglichen Schlusskursen bzw. den Kursen, die mit alternativen Bewertungsmethoden abgeleitet werden, sofern für bestimmte Vermögenswerte keine Marktpreise von aktiven Märkten vorliegen.

Im Jahresabschluss erfolgt die Bewertung höchstens zu Anschaffungskosten. Daraus resultiert der ausgewiesene Bewertungsunterschied in Höhe von 236.894 T€.

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente werden unter Solvency II zum Nennwert bewertet.

Im HGB-Abschluss erfolgt die Bewertung von Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente ebenfalls zum Nennwert. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich dadurch nicht.

Bewertung der sonstigen Vermögenswerte

Die folgende Übersicht zeigt die Unterposten und Beträge der sonstigen Vermögenswerte nach Solvency II und HGB sowie deren Bewertungsunterschiede zum Stichtag.

SONSTIGE VERMÖGENSWERTE				
Werte in T€	Bewertungsstufe	Solvency II 31.12.2019	HGB 31.12.2019	Unterschied SII vs. HGB
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von	—			
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen				
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen		214.035	312.946	-98.911
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen		-2.574	-933	-1.641
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen				
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen		1.839	1.875	-37
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen		12.414	10.227	2.187
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Stufe 3	51.048	51.048	—
Forderungen gegenüber Rückversicherern	Stufe 3	13.991	13.991	—
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	49.799	23.827	25.973
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Stufe 1	119.757	119.757	—
		460.309	532.737	-72.428

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

EINFORDERBARE BETRÄGE AUS RÜCKVERSICHERUNGSVERTRÄGEN			
Werte in T€	Solvency II 31.12.2019	HGB 31.12.2019	Unterschied SII vs. HGB
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen			
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen			
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	32.617	75.544	-42.926
Sonstige Kraftfahrtversicherung	15.972	21.710	-5.738
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	3	1	1
Feuer- und andere Sachversicherungen	69.147	83.217	-14.070
Allgemeine Haftpflichtversicherung	96.772	132.208	-35.436
Beistand	-911	-717	-194
Verschiedene finanzielle Verluste	389	773	-384
Übernommenes nichtproportionales Versicherungsgeschäft			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	—	163	-163
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	47	47	—
Nichtproportionale Sachrückversicherung	—	1	-1
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen			
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft			
Einkommensersatzversicherung	-2.574	-933	-1.641
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen			
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen			
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	1.839	1.875	-37
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen			
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	12.441	10.254	2.187
Lebensrückversicherung	-27	-27	—
	225.714	324.114	-98.401

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (Anteile der Rückversicherung an den versicherungstechnischen Rückstellungen) werden für Solvabilitätszwecke nach aktuariellen Verfahren bewertet. Hinsichtlich der aktuariellen Verfahren wird auf Kapitel D.2 verwiesen.

Im Jahresabschluss werden die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen nach den Rückversicherungsverträgen einzeln berechnet und angesetzt.

Die Ermittlung des besten Schätzwertes der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erfolgt auf Basis der nach aktuariellen Verfahren ermittelten versicherungstechnischen Rückstellungen pro Geschäftsbereich, wie sie im Kapitel D.2 erläutert sind. Die einforderbaren Beträge werden nach derselben Segmentierung wie für die versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet.

Eine Anpassung für das Gegenparteiausfallrisiko der Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen wurde vorgenommen.

Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsverfahren ergibt sich ein Bewertungsunterschied von -98.401 T€.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Forderungen gegenüber Rückversicherungen, Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
Die genannten Forderungsposten sind für Solvabilitätszwecke grundsätzlich mit den HGB-Buchwerten (Anschaffungskosten, die dem Nennwert entsprechen) bewertet. Die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB sind nicht wesentlich.

In der Position Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern werden nur überfällige Beträge ausgewiesen.

Die Position Forderungen gegenüber Rückversicherern umfasst Beträge überfälliger Zahlungen, bei denen es sich nicht um einforderbare Beträge aus Rückversicherungsgeschäft handelt.

Der unter den Forderungen (Handel, nicht Versicherung) ausgewiesene **Schuldbeitritt** der VHV Holding zu den Rentenzahlungsverpflichtungen wird in gleicher Höhe wie die Verbindlichkeit der Rentenzahlungsverpflichtungen angesetzt (siehe Kapitel D.3). Unter HGB wird keine Forderung angesetzt, sodass sich aktivseitig ein Bewertungsunterschied in voller Höhe ergibt, der sich aber durch die passivseitige Rentenzahlungsverpflichtung im Saldo wieder ausgleicht.

Zahlungsmittel- und Zahlungsmitteläquivalente

Die Bewertung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente erfolgt zum Nennwert. Zahlungsmittel in Fremdwährung werden zum Stichtagskurs in Euro umgerechnet.

Das Bewertungsverfahren entspricht der Stufe 1, da die Bestände unmittelbar zum Nennwert an Dritte weitergegeben bzw. überwiesen werden können. Diskontierungseffekte sind hier nicht vorhanden. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich dadurch nicht.

Latente Steueransprüche

Es entstanden aufgrund von Bewertungsunterschieden zwischen Solvency II und HGB in der Solvabilitätsübersicht latente Steuerschulden. Die entsprechende Erläuterung findet sich in Kapitel D.3.

Leasingvereinbarungen

Im Rahmen von Leasingvereinbarungen wird zwischen Finanzierungs- und Operating-Leasing unterschieden. Die VHV Allgemeine ist ausschließlich Leasingnehmer und verfügt nur über Leasingvereinbarungen, die nach dem Operating-Leasing bilanziert werden; es gibt keine Verträge im Bereich Finanzierungsleasing. Leasingvereinbarungen existieren in der Vermögensklasse Sachanlagen für die Miete von Büroflächen und Kfz-Stellplätzen.

Die Nutzungsrechte sowie die Leasingverbindlichkeiten der Leasingvereinbarungen nach IFRS 16 werden nicht in der Solvabilitätsübersicht angesetzt, da die Auswirkungen auf die Eigenmittel unwesentlich sind.

Immaterielle Vermögenswerte

Die VHV Allgemeine hält zum Berichtsstichtag keine immateriellen Vermögenswerte.

D.2 VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt in der Solvabilitätsübersicht auf ökonomischer Basis als Barwert aller zukünftig erwarteten Zahlungen, die sich aus den Versicherungsverträgen respektive aus den daraus versicherten Leistungsfällen ergeben.

Dabei besteht der Zeitwert der versicherungstechnischen Rückstellungen aus folgenden und jeweils separat bewerteten Komponenten:

- **Bester Schätzwert Schadenrückstellung**
- **Bester Schätzwert Prämienrückstellung**
- **Bester Schätzwert der lebensversicherungstechnischen Rückstellung**
- **Bester Schätzwert der Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)**

- **Bester Schätzwert der Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)**
- **Risikomarge**

Zusätzlich enthalten die versicherungstechnischen Rückstellungen in geringem Umfang sonstige versicherungstechnische Rückstellungen, die pauschal und unverändert aus der HGB-Bilanz übernommen werden.

Nach Solvency II auszuweisende versicherungstechnische Verpflichtungen, die jedoch zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nicht relevant sind und nicht separat mit bestem Schätzwert und Risikomarge bewertet werden können, werden als **versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes** mit ihren Werten nach HGB bewertet.

Die Zeitwerte der Teilkomponenten der versicherungstechnischen Rückstellungen sind innerhalb homogener Risikogruppen, die zumindest nach Geschäftsbereichen differenzieren, ermittelt.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Sparten Allgemeine Unfallversicherung und Kraftfahrtunfallversicherung werden unter dem Geschäftsbe- reich Einkommensersatzversicherung ausgewiesen (Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung). Anerkannte Rentenfälle werden als Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherungsverpflichtungen ausgewiesen, soweit sie aus der Haftpflichtversicherung (Allgemeine Haftpflichtversicherung und Kraftfahrthaftpflichtversicherung) stammen, und im Bereich der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung, soweit sie aus der Einkommensersatzversicherung stammen.

Die genehmigungspflichtigen Instrumente der Übergangsmaßnahmen (nach §§ 351 und 352 VAG) und die Volatilitätsanpassung (nach § 82 VAG) werden bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht angewendet. Ebenfalls wird die Matching-Anpassung (§ 80 und § 81 VAG) nicht angewendet.

Die folgende Tabelle zeigt die nach Geschäftsbereichen gegliederten versicherungstechnischen Rückstellungen zum Stichtag nach Solvency II und HGB. Der beste Schätzwert der Schadenrückstellung und der beste Schätzwert der Prämienrückstellung sind in der Position „Bester Schätzwert“ zusammengefasst.

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN ZUM 31.12.2019 (NICHTLEBENSVERSICHERUNG)

Werte in T€	Rückstellungen als Ganzes berechnet	Bester Schätzwert	Risikomarge	Rückstellung Solvency II	Rückstellung HGB	Unterschied SII vs. HGB
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)						
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft						
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	16.025	873.785	99.573	989.383	1.445.729	-456.346
Sonstige Kraftfahrtversicherung	9.557	76.594	39.955	126.106	151.533	-25.427
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	3	287	164	454	334	120
Feuer- und andere Sachversicherungen	831	126.479	28.980	156.290	230.038	-73.748
Allgemeine Haftpflichtversicherung	4.544	1.017.972	128.202	1.150.719	1.550.077	-399.358
Kredit- und Kautionsversicherung	16.430	20.999	18.969	56.398	98.359	-41.961
Rechtsschutzversicherung	—	551	72	623	1.514	-891
Beistand	150	1.341	1.322	2.813	6.492	-3.679
Verschiedene finanzielle Verluste	30	4.292	688	5.010	4.676	334
Übernommenes nichtproportionales Versicherungsgeschäft						
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	—	—	—	—	1.739	-1.739
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	—	—	8	8	—	8
Nichtproportionale Sachrückversicherung	—	—	80	80	1	79
Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)						
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft						
Einkommensersatzversicherung	652	32.993	11.721	45.365	73.245	-27.880
Nichtlebensversicherung gesamt	48.223	2.155.292	329.735	2.533.250	3.563.737	-1.030.488

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN ZUM 31.12.2019 (LEBENSVERSICHERUNG)

Werte in T€	Rückstellungen als Ganzes berechnet	Bester Schätzwert	Risikomarge	Rückstellung Solvency II	Rückstellung HGB	Unterschied SII vs. HGB
Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)						
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)						
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	—	6.247	128	6.375	6.354	21
Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)						
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	—	47.696	763	48.459	39.221	9.238
Lebensrückversicherung	354	—	—	354	354	—
Lebensversicherung gesamt	354	53.943	891	55.188	45.929	9.259
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	—	—	—	—	847.575	-847.575
Versicherungstechnische Rückstellungen						
Nichtlebensversicherung und Lebensversicherung	48.577	2.209.235	330.625	2.588.437	4.457.242	-1.868.805

Die versicherungstechnischen Rückstellungen entstammen hauptsächlich der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sowie den Feuer- und anderen Sachversicherungen.

Der Anteil der lebensversicherungstechnischen Rückstellungen für anerkannte Renten an den gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen ist mit rund 2,1 % sehr gering, weswegen in den folgenden Abschnitten nur am Rande auf die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für anerkannte Renten eingegangen wird. Eine ausführliche Erläuterung zum Bewertungsunterschied zwischen HGB und Solvency II findet sich im Abschnitt zu den Unterschieden der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen zur HGB-Bewertung.

Bester Schätzwert der Schadenrückstellung (Nichtlebensversicherung und der Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung)

Die Schadenrückstellung umfasst alle Verpflichtungen aus sowohl bekannten als auch unbekanntem Schaden, die sich bis zum Bilanzstichtag bereits ereignet haben oder zumindest verursacht worden sind.

Die Bewertung erfolgt als bester Schätzwert im Sinne eines Zeitwertes. Dazu werden mittels anerkannter versicherungsmathematischer Verfahren die Erfahrungen der Schadenhistorie bis zur endgültigen Schadenabwicklung geeignet fortgeschrieben. Zusätzlich werden auch Schadenereignisse, die sich aufgrund ihrer Höhe und/oder Intensität noch nicht in der Vergangenheit ereignet haben, aber zukünftig eintreten können, angemessen berücksichtigt. Die so ermittelten und je zukünftigem Bilanzjahr prognostizierten Schadenzahlungen für bereits eingetretene oder zumindest verursachte

Schäden ergeben den zukünftigen Zahlungsstrom. Anschließend wird dieser Zahlungsstrom mittels der von EIOPA vorgegebenen risikolosen Zinskurve diskontiert und aufsummiert. Es folgt der beste Schätzwert als Barwert aller künftigen Verpflichtungen für bereits verursachte Schäden.

Der beste Schätzwert für die Schadenrückstellung eines Geschäftsbereiches ergibt sich als Summe über die besten Schätzwerte der zugehörigen homogenen Risikogruppen. Anschließend werden auf Basis der diskontierten Zahlungsströme die Kapitalanlageverwaltungskosten ermittelt.

Aufgrund der versicherten Gefahren in den Geschäftsbereichen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und der Allgemeinen Haftpflichtversicherung bzw. in der Einkommensersatzversicherung können anerkannte Rentenfälle entstehen. Diese sind separat zu bewerten. Dabei werden die anerkannten Rentenverpflichtungen mit biometrischen Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung bewertet. Es wird die DAV Sterbetafel 2006 HUR ohne Sicherheitsmargen (Generationentafeln) verwendet.

Im Berichtszeitraum erfolgten keine wesentlichen Änderungen in den Bewertungsmethoden des besten Schätzwertes der Schadenrückstellung.

Beste Schätzwert der Prämienrückstellung (Nichtlebensversicherung und der Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung)

Der Schätzwert der Prämienrückstellung entspricht

- dem Barwert der finanziellen Verpflichtungen aus der zukünftigen Gefahrtragung des am Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes bis zum jeweiligen ökonomischen Ende der Verpflichtungen abzüglich
- dem Barwert der nach dem Bilanzstichtag fälligen Prämien des am Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes bis zu dessen jeweiligem ökonomischen Ende

Dabei werden in der Projektion der Zahlungsströme alle Leistungen, Aufwendungen und Prämien modelliert, die im Zusammenhang mit der zukünftigen Gefahrtragung innerhalb der ökonomischen Vertragsgrenzen stehen.

Analog zur Schadenrückstellung erfolgt die Diskontierung des zukünftigen Zahlungsstromes mit der von EIOPA vorgegebenen risikolosen Zinskurve.

Der beste Schätzwert für die Prämienrückstellung eines Geschäftsbereiches ergibt sich als Summe über die besten Schätzwerte der zugehörigen homogenen Risikogruppen.

Eine negative (positive) Prämienrückstellung drückt aus, dass die zukünftigen Schadenzahlungen und

Beitragszahlungen aus zum Stichtag bestehenden Verträgen einen positiven (negativen) Wertbeitrag liefern.

Im Berichtszeitraum erfolgten keine wesentlichen Änderungen in den Bewertungsmethoden der Prämienrückstellung.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherung

Durch im Zeitverlauf wechselnde Rückversicherungsstrukturen und Rückversicherungsablösungen können gängige versicherungsmathematische Verfahren zur Bestimmung der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge nicht genutzt werden. Die aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge werden durch eine vereinfachte proportionale Überleitung des besten Schätzwertes für die Brutto-Schadenrückstellung bzw. die Brutto-Prämienrückstellung je homogener Risikogruppe und Anfalljahr ermittelt. Insbesondere werden aber bei der Herleitung der Faktoren für die Schadenrückstellung Anfalljahre mit einem prägenden Großschaden gesondert berücksichtigt. So werden prägende Großschäden separat bewertet. Dabei wird der Brutto-Wertansatz in den Kontext der zugehörigen Rückversicherungsverträge gesetzt. Die sich ergebende Entlastung wird dann zur pauschalen Bewertung der übrigen Schäden hinzugerechnet.

Der Saldo der nicht-überfälligen Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten wird in den versicherungstechnischen Rückstellungen in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherung ausgewiesen.

Risikomarge

Zur Ermittlung eines Zeitwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen werden über die Risikomarge Kapitalkosten bewertet, die zur Finanzierung der gesetzlich geforderten Solvenzkapitalanforderung für nicht hedgebare Risiken für die ständige Erfüllung der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen – die in der Schaden- und Prämienrückstellung berechnet werden – anfallen.

Die Berechnung der notwendigen Solvenzkapitalanforderung (zukünftiger Zeitpunkte) erfolgt größtenteils durch exakte Berechnungen der Einzelrisiken und teils durch eine Projektion unwesentlicher Einzelrisiken mit geeigneten Volumentreibern. Diese werden gemäß Standardformel zu der Solvenzkapitalanforderung aggregiert.

Die Bestimmung der Kosten für das Bereitstellen der zukünftigen Solvenzkapitalanforderung erfolgt über Multiplikation mit dem gemäß Solvency-II Rechtsgrundlagen vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 %.

Analog zur Schaden- und Prämienrückstellung erfolgt die Bewertung mit dem Barwert über alle zukünftigen Zeitpunkte unter Berücksichtigung der Diskontierung mit der risikolosen Zinskurve.

Im Berichtszeitraum erfolgten keine wesentlichen Änderungen in den Bewertungsmethoden der Risikomarge.

Grad der Unsicherheit der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Unsicherheit bei der Ermittlung des Zeitwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen lässt sich in das Modellierungs-, das Prognose- sowie das Änderungsrisiko einteilen.

Das **Modellierungsrisiko** besteht überwiegend aus der fehlerhaften Ermittlung des besten Schätzwertes infolge einer ungeeigneten Modellwahl. Aufgrund ausführlicher Analysen – sowohl qualitativ als auch quantitativ – durch die VMF wird diese Unsicherheit reduziert. Allerdings sind die durchgeführten Analysen abhängig von der Menge an Daten in entsprechender Qualität. Besonders für die Geschäftsbereiche mit hohem Volumen liegen jedoch sehr umfangreiche Daten in entsprechender Qualität vor, sodass die durchgeführten Analysen aussagekräftig sind.

Das **Prognoserisiko** umfasst sowohl die statistische Fehleinschätzung des besten Schätzwertes der Schaden- bzw. der Prämienrückstellung auf Basis der Schadenhistorie als auch die zufallsbedingten Schwankungen der tatsächlichen zukünftigen Verpflichtungen. Somit entspricht das Prognoserisiko dem Reserve- bzw. dem Prämienrisiko Nichtlebensversicherung unter Solvency II und wird bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung berücksichtigt.

Die verwendeten versicherungsmathematischen Verfahren zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen projizieren Entwicklungen aus der Vergangenheit in die Zukunft. Eine weitere Unsicherheit ergibt sich somit aus dem Abweichen zukünftiger Entwicklungen von der Vergangenheit. Diese Unsicherheit wird vom **Änderungsrisiko** umfasst. Hierunter fallen vor allem

- eine über die durchschnittliche Inflation der Vergangenheit hinausgehende Inflation
- künftige Maßnahmen des Managements (insbesondere für die Bewertung des bei künftigen Prämien erwarteten Gewinns und des besten Schätzwertes der Prämienrückstellung)
- Auswirkungen von teils spezifischen Konjunkturzyklen aufgrund einer Abhängigkeit zu den versicherungstechnischen Verpflichtungen

Ein Teil dieser Unsicherheit ist durch die geeignete Berücksichtigung von noch nicht in den Daten enthaltenen Ereignissen in der Berechnung des besten Schätzwertes der Schadenrückstellung berücksichtigt. Die am Bilanzstichtag bekannten künftigen Maßnahmen des Managements sind im besten Schätzwert der Prämienrückstellung geeignet berücksichtigt.

Aufgrund einer Vielzahl an Kontrollen und Analysen, die bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommen werden, liegen nach

aktuellem Kenntnisstand keine wesentlichen Unsicherheiten vor, die zu einer falschen Darstellung der versicherungstechnischen Rückstellungen führen könnten. Vorhandene Unsicherheiten werden identifiziert und angemessen berücksichtigt.

Unterschiede in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen zwischen Solvency II und HGB

Die Hauptunterschiede zwischen der Bewertung für Solvabilitätszwecke und der Bewertung im Jahresabschluss betreffen alle Geschäftsbereiche gleichermaßen.

Die Zeitwerte der versicherungstechnischen Rückstellungen bestehen unter Solvency II aus dem besten Schätzwert (Schaden- und Prämienrückstellung) sowie der Risikomarge ergänzt um die versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes. Die Überleitungsschritte teilen sich inhaltlich in

- den Übergang auf die Annahmen eines besten Schätzwertes
- die Diskontierung
- die Bildung der Risikomarge

In der Nichtlebensversicherung ist die Schadenrückstellung unter Solvency II als bester Schätzwert auf Grundlage des Gesamtbestands und unter Einbeziehung aller Schadenregulierungskosten berechnet. Dieser beste Schätzwert der Schadenrückstellung steht der Summe der unter HGB nach dem Einzelbewertungsgrundsatz gebildeten Schadenrückstellungen, der Spätschadenpauschalen, der Pauschalrückstellung für Wiederaufleber und den Rückstellungen für Schadenregulierungskosten gegenüber. Im Gegensatz zu HGB ist der beste Schätzwert mit der risikolosen Zinsstrukturkurve diskontiert. Aus den unterschiedlichen Bewertungsprinzipien (Vorsichtsprinzip nach HGB gegenüber dem Zeitwert inklusive Diskontierung nach Solvency II) folgt unmittelbar, dass die HGB-Werte die Bewertung nach Solvency II in der Regel übersteigen.

Die Berechnung der (Schaden-)Rückstellung für Verpflichtungen nach Art der Lebensversicherung erfolgt sowohl nach HGB als auch nach Solvency II für jeden Rentenfall einzeln nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Zur Bewertung der einzelnen Rentenfälle wird die Sterbetafel DAV 2006 HUR verwendet. In der HGB-Bewertung werden dabei biometrische Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung (mit Sicherheitsmarge) genutzt, wohingegen nach Solvency II die biometrischen Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung (ohne Sicherheitsmarge) angewendet werden. Eine Zinsannahme wird sowohl in der Bewertung nach HGB als auch nach Solvency II getroffen. Im Unterschied zu Solvency II (Nutzung der jeweils aktuellen risikofreien Zinsstrukturkurve) ist in der HGB-Bilanzierung der Rechnungszins nach DeckRV zum Zeitpunkt der Verrentung ausschlaggebend. Die letzten Jahre waren von einem Zinsrückgang geprägt, sodass der Rechnungszins in der HGB-Bilanz in der Regel über der Zinsannahme in der

Bewertung nach Solvency II liegt. Somit wirkt der Zins aktuell stärker auf die Bewertung als die Sicherheitsmarge, sodass die Bewertung nach Solvency II die HGB-Werte übersteigt.

Da die Verpflichtungen nach Art der Lebensversicherung lediglich anerkannte Rentenfälle umfassen, ist die Bewertung der Prämienrückstellung nur für die Geschäftsbereiche der Nichtlebensversicherung notwendig.

In der HGB-Bilanz wird eine Rückstellung unter der Position der Beitragsüberträge gebildet. Hierin sind Beitragsanteile für Verträge, deren Laufzeit über den Bilanzstichtag hinausgeht, entsprechend ihrer Restlaufzeit enthalten (siehe auch § 341e Abs. 2 Nr. 1 HGB). Die Beitragsüberträge können als Näherung für die sich aus den zugrunde liegenden Verträgen zukünftig ergebenden Leistungsfällen interpretiert werden. Folglich sind die Beitragsüberträge, sofern vorhanden, immer positiv. Zukünftige Beitragszahlungen aus bestehenden Verträgen sind in der HGB-Bilanz nicht enthalten. Im Unterschied dazu werden unter Solvency II sämtliche Verpflichtungen aus der zukünftigen Gefahrentragung des am Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes bis zum jeweiligen ökonomischen Ende der Verpflichtungen berücksichtigt und mit einem Zeitwert bewertet.

Reduzierend wird unter Solvency II der Barwert der nach dem Bilanzstichtag fälligen Prämien des am Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes bis zum jeweiligen ökonomischen Ende berücksichtigt.

Für die unter Solvency II zu bildende Risikomarge existiert unter HGB keine vergleichbare Größe, sodass an dieser Stelle ein Bewertungsunterschied in gleicher Höhe besteht.

Die unter HGB zu bildende Schwankungsrückstellung von 847.575 T€, die in der HGB-Spalte der Solvabilitätsübersicht unter der Position „**Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen**“ ausgewiesen wird, ist unter Solvency II aufzulösen. In gleicher Höhe besteht dadurch ein Bewertungsunterschied zum HGB.

Insgesamt ergibt sich für die versicherungstechnischen Rückstellungen ein Bewertungsunterschied zwischen Solvency II und HGB von –1.868.805 T€.

In folgender Tabelle sind die einzelnen Überleitungsschritte dazu dargestellt:

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN ZUM 31.12.2019 ÜBERLEITUNG VON HGB ZU SOLVENCY II	
Werte in T€	
Versicherungstechnische Rückstellungen HGB (brutto)	4.457.242
Schwankungsrückstellung HGB	-847.575
Übergang auf Annahmen Bester Schätzwert	-1.249.177
Diskontierung	-102.678
Risikomarge	330.625
Bewertungsunterschiede zwischen HGB und Solvency II gesamt	-1.868.805
Versicherungstechnische Rückstellungen Solvency II	2.588.437

D.3 SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

Die folgende Übersicht zeigt die Unterposten und Werte der sonstigen Verbindlichkeiten nach Solvency II und HGB sowie deren Bewertungsunterschiede zum Stichtag.

SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN				
Werte in T€	Bewertungsstufe	Solvency II	HGB	Unterschied SII vs. HGB
		31.12.2019	31.12.2019	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Stufe 3	33.625	33.378	247
Rentenzahlungsverpflichtungen	Stufe 3	25.973	—	25.973
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	Stufe 3	6.460	6.460	—
Latente Steuerschulden	—	485.699	—	485.699
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Stufe 3	174.096	174.096	—
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	Stufe 3	9.371	9.371	—
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	308.326	308.326	—
		1.043.550	531.631	511.919

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen umfassen im Wesentlichen Rückstellungen für Aufbewahrungspflichten, Zinsen für Steuernachzahlungen, Ergebnisbeteiligungen, Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen sowie Jahresabschlusskosten. Die Rückstellungen sind in Höhe des Barwerts (bestmögliche Schätzung) der möglichen Verpflichtungen zu bewerten. Bei kurzfristigen Rückstellungen, d. h. Rückstellungen mit einer ursprünglich erwarteten Abwicklung bis zu einem Jahr, wird eine Abzinsung der Ausgaben wegen Geringfügigkeit des Diskontierungseffektes nicht vorgenommen.

Die Leistungen an Arbeitnehmer betreffen kurzfristig fällige Leistungen aus Ergebnisbeteiligungen in Höhe von 2.919 T€ sowie langfristig fällige Leistungen aus Altersteilzeit in Höhe von 62 T€ und Jubiläumsverpflichtungen in Höhe von 1.324 T€.

Im Vergleich zu den HGB-Werten ergibt sich eine negative Differenz (höhere Solvency-II-Werte) von 247 T€ aufgrund unterschiedlicher Zinssätze bei der Diskontierung.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Rentenzahlungsverpflichtungen resultieren aus den nicht rückgedeckten, arbeitgeberfinanzierten sowie den rückgedeckten, arbeitnehmerfinanzierten Direktzusagen der Belegschaft und den Direktzusagen der Vorstände. Die Rückstellung wird gemäß IAS 19 berechnet. Aktivwerte, die Planvermögen darstellen, werden mit der Rentenzahlungsverpflichtung saldiert. Unter HGB wird der Schuldbeitritt der VHV Holding anerkannt und keine Rentenzahlungsverpflichtung angesetzt, sodass sich passivseitig ein Bewertungsunterschied in voller Höhe von 25.973 T€ ergibt, der sich durch die aktivseitige Forderung im Saldo wieder ausgleicht.

Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)

Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft werden zum Nennwert (Rückzahlungsbetrag) bewertet und nicht diskontiert. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich dadurch nicht.

Latente Steuerschulden

Latente Steuern erfassen die zukünftigen Minderungen oder Belastungen aus Ertragsteuern infolge der Realisierung von Bewertungsunterschieden aus Vermögenswerten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Zukünftige Minderungen von Ertragsteuern werden als latente Steueransprüche, zukünftige Belastungen mit Ertragsteuern als latente Steuerschulden angesetzt.

Grundlage für die Ermittlung latenter Steuern sind die IFRS-Regelungen (IAS 12 Ertragsteuern).

Latente Steueransprüche entstehen, wenn Aktivposten in der Solvabilitätsübersicht niedriger oder Passivposten höher bewertet werden als in der Steuerbilanz. Für zum Stichtag noch nicht verrechnete steuerliche Verlustvorträge werden ebenfalls latente Steueransprüche angesetzt. Latente Steuerschulden entstehen dagegen, wenn Aktivposten in der Solvabilitätsübersicht höher oder Passivposten niedriger bewertet werden als in der Steuerbilanz. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass sich diese Bewertungsunterschiede mit steuerlicher Wirkung in der Zukunft wieder ausgleichen (temporäre Differenzen).

Für die Berechnung latenter Steuern werden die am Stichtag geltenden Steuersätze von 15,825 % Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und 16,675 % Gewerbesteuer verwendet. Änderungen der Steuergesetze hinsichtlich der Bewertungsvorschriften oder Steuersätze, die am Stichtag bereits verabschiedet wurden, werden bei der Berechnung berücksichtigt. Eine Diskontierung latenter Steuerbeträge erfolgt nicht. Latente Steueransprüche werden bis zur Höhe latenter Steuerschulden als werthaltig angesehen und in die Solvabilitätsübersicht übernommen.

Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden werden zunächst auf Basis der Einzelposten in der Solvabilitätsübersicht ermittelt und aufaddiert. Anschließend wird die Summe der latenten Steueransprüche gegen die Summe latenter Steuerschulden unter Berücksichtigung der Vorgaben des IAS 12.74 saldiert, soweit Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber der gleichen Steuerbehörde bestehen.

Bei der VHV Allgemeine ergibt sich nach Aufrechnung ein Überhang der latenten Steuerschulden über die latenten Steueransprüche.

Die folgende Tabelle zeigt die Entstehung und Aufrechnung der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden aus den Posten der Solvabilitätsübersicht.

LATENTE STEUERSCHULDEN ZUM 31.12.2019		
Werte in T€	Latente Steueransprüche	Latente Steuerschulden
Anlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	—	49.701
Aktien		
Aktien - nicht notiert	—	2.155
Anleihen		
Staatsanleihen	—	26.535
Unternehmensanleihen	—	63.902
Organismen für gemeinsame Anlagen	—	33.771
Versicherungstechnische Vermögenswerte		
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen		
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	31.164	—
Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	1.506	—
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	12	—
Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	—	702
Übrige Vermögenswerte		
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	—	8.441
Versicherungstechnische Rückstellungen		
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	—	61.272
Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	—	9.061
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	7	—
Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	3.002	—
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	—	275.462
Übrige Verbindlichkeiten		
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	1.170	—
Rentenzahlungsverpflichtungen	8.441	—
Zwischensumme (vor Saldierung)	45.303	531.002
Saldierung latente Steuern	-45.303	-45.303
Gesamt		485.699

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern, Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Bewertung der verschiedenen Verbindlichkeiten erfolgt bei längerfristigen Verpflichtungen nach der Barwertmethode. Kurzfristig fällige Verbindlichkeiten, d. h. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, werden mit dem Rückzahlungsbetrag (Nennwert) bewertet.

Die Position Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern umfasst überfällige Beträge, die keine versicherungstechnischen Rückstellungen darstellen.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern umfassen überfällige Verbindlichkeiten, die nicht Bestandteil der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge sind.

Leasingvereinbarungen

Im Rahmen von Leasingvereinbarungen wird zwischen Finanzierungs- und Operating-Leasing unterschieden. Die VHV Allgemeine ist ausschließlich Leasingnehmer und verfügt nur über Leasingvereinbarungen, die nach dem Operating-Leasing bilanziert werden; es gibt keine Verträge im Bereich Finanzierungs-Leasing. Leasingvereinbarungen existieren in der Vermögensklasse Sachanlagen für die Miete von Büroflächen und Kfz-Stellplätzen.

Die Nutzungsrechte sowie die Leasingverbindlichkeiten der Leasingvereinbarungen nach IFRS 16 werden nicht in der Solvabilitätsübersicht angesetzt, da die Auswirkungen auf die Eigenmittel unwesentlich sind.

Eventualverbindlichkeiten

Die VHV Allgemeine hat zum Stichtag 31. Dezember 2019 keine Eventualverbindlichkeiten.

D.4 ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Unter alternativen Bewertungsmethoden werden Methoden verstanden, die im Einklang mit den Solvency-II-Rechtsgrundlagen stehen, bei denen es sich aber nicht um Marktpreise handelt, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten beobachtet werden könnten. Dies trifft sowohl auf Vermögenswerte zu, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, als auch auf komplexe Produkte. Darüber hinaus kommen alternative Bewertungsmethoden zum Einsatz, wenn für Vermögenswerte, die an einer Börse notiert sind, kein aktiver Handel stattfindet. Ein alternatives Bewertungsverfahren liegt somit vor, wenn es der dritten Hierarchiestufe zugeordnet wird.

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden werden hauptsächlich einkommensbasierte Ansätze verwendet. Dabei werden so wenig wie möglich unternehmensspezifische Inputfaktoren und soweit wie möglich relevante Marktdaten verwendet. Dies umfasst überwiegend Inputfaktoren, die für den Vermögenswert beobachtet werden können, einschließlich Zinssätze bzw. Zinskurven, die für gemeinhin notierte Spannen beobachtbar sind, implizite Volatilitäten und Credit-Spreads sowie marktgestützte Inputfaktoren, die möglicherweise nicht direkt beobachtbar sind, aber auf beobachtbaren Marktdaten beruhen oder von diesen untermauert werden.

Das Bewertungskonzept alternativer Bewertungsmethoden (vgl. Kapitel D) findet auf die folgenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Anwendung:

Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen

Bei der Ermittlung der Marktwerte von Anteilen an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen finden unterschiedliche Bewertungsverfahren ihren Einsatz. Im Einklang mit den Vorgaben des Gesetzgebers werden Anteile an verbundenen Versicherungsunternehmen auf Basis der angepassten Equity-Methode bestimmt. Der Marktwert entspricht folglich dem Überschuss der Vermögenswerte über den Verbindlichkeiten, wobei die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Dieses Vorgehen verlangt eine Vielzahl von Annahmen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Festlegung durch die europäische Rechtssetzung geregelt ist. Ermessensspielräume ergeben sich insbesondere bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Zur diesbezüglichen Unsicherheit verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Kapitel D.2. Daher wird die Unsicherheit in der Bewertung als relativ gering eingestuft. Dasselbe gilt auch in Bezug auf andere bedeutende verbundene Unternehmen, welche keine

Versicherungsunternehmen sind. Diese werden unter Anwendung der Equity-Methode bewertet, welche durch die internationalen Rechnungslegungsstandards definiert ist.

Für andere Gesellschaften entspricht der Marktwert dem im Jahresabschluss anzugebenden Zeitwert, da eine Bewertung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards mit Aufwand verbunden wäre, die gemessen an der Bedeutung der betroffenen Gesellschaften und den daraus resultierenden Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären. Die Bewertung auf Basis von Buchwerten bzw. dem anteiligen HGB-Eigenkapital ist dennoch als objektivierter Unternehmenswert einzustufen, da diese Werte weder subjektive Unternehmenswerte noch immaterielle Vermögenswerte oder etwaige Geschäfts- oder Firmenwerte enthalten. Die Unsicherheit in der Bewertung wird daher ebenfalls als relativ gering eingestuft.

Aktien – nicht notiert

Bei der Ermittlung der Marktwerte von nicht notierten Aktien finden in Abhängigkeit des Aktientyps und des Investitionsvolumens unterschiedliche Bewertungsverfahren ihren Einsatz. Größere Bestände werden mit der angepassten Equity-Methode bewertet. Der Marktwert entspricht folglich dem Überschuss der Vermögenswerte über den Verbindlichkeiten, wobei die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Dieses Vorgehen verlangt eine Vielzahl von Annahmen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Festlegung durch die europäische Rechtssetzung geregelt ist. Daher wird die Unsicherheit in der Bewertung als relativ gering eingestuft. Bei kleineren Investitionsvolumina entspricht der Marktwert dem im Jahresabschluss anzugebenden Zeitwert. Eine Bewertung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards steht in diesen Fällen nicht zur Verfügung und kann seitens der VHV Allgemeine nicht eingefordert werden. Die Bewertung auf Basis von Buchwerten bzw. dem anteiligen HGB-Eigenkapital ist dennoch als objektivierter Unternehmenswert einzustufen, da diese Werte weder subjektive Unternehmenswerte noch immaterielle Vermögenswerte oder etwaige Geschäfts- oder Firmenwerte enthalten. Die Unsicherheit in der Bewertung wird daher als relativ gering eingestuft.

Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, strukturierte Schuldtitle

Wertpapiere dieser Kategorie werden mit der zu den einkommensbasierten Ansätzen gehörenden Barwertmethode bewertet. Mit diesem Bewertungsverfahren werden alle vorhersehbaren künftigen Zahlungsströme eines Titels auf den gleichen Zeitpunkt abgezinst und somit vergleichbar gemacht. Die Anwendung dieses Bewertungsverfahrens erfordert den Einsatz von geeigneten Zinskurven und Credit-Spreads. Bei Staats- und Unternehmensanleihen werden diese in Abhängigkeit

des emittierenden Staates, der regionalen Gebietskörperschaft bzw. der Klassifizierung des Wertpapiers, dessen Seniorität, Besicherung, Rating sowie des juristischen Sitzes des Emittenten anhand von Marktdaten, die von einschlägigen Informations- und Datendienstleistern veröffentlicht werden, abgeleitet. Die mit dieser Bewertung verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich um veröffentlichte Marktdaten handelt, die im Falle auffälliger Entwicklungen zusätzlich überprüft werden. Bei strukturierten Schuldtiteln beruht die Auswahl geeigneter Zinskurven und Credit-Spreads auf sachverständigen Expertenschätzungen.

Die Bewertung der in Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und strukturierten Schuldtiteln mitunter eingebetteten Ausstattungs- oder Strukturelemente (z. B. Kündigungs- oder Andienungsrechte) erfolgt mit Hilfe geeigneter Optionspreismodelle, die mit veröffentlichten Marktdaten befüllt werden. Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich von den zugrunde gelegten Annahmen des verwendeten Optionspreismodells und der daran anknüpfenden Auswahl von Input-Parametern beeinflusst. Die entsprechende Auswahl geschieht daher unter gewissenhafter Berücksichtigung finanzmathematischer und ökonomischer Kriterien, sodass das mit der Bewertung einhergehende Maß an Unsicherheit hinreichend genau eingestuft werden kann und kontinuierlich überwacht wird.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ermittelte Rücknahmepreis der Investmentanteile ergibt sich aus den verwalteten Vermögenswerten. Für Vermögenswerte, die mit alternativen Bewertungsmethoden bewertet werden (u. a. Immobilien, verzinsliche Wertpapiere), gelten die entsprechenden Ausführungen der einzelnen Bewertungsmethoden zu den jeweiligen Vermögenswerten.

Einlagen außer Zahlungsäquivalente

Für Einlagen werden keine Umbewertungen für Zwecke von Solvency II durchgeführt. Anstelle dessen wird der handelsrechtliche Buchwert, der dem Darlehensnennwert entspricht, als Marktwert angesetzt. Dieses Vorgehen erfordert keine weiteren Annahmen und ist angesichts der für diese Anlagen typischen kurzen Laufzeit sachgerecht und mit keinen Unsicherheiten verbunden.

Sonstige Forderungen (Versicherungen und Vermittler, Rückversicherer, Handel, nicht Versicherung)

Für sonstige Forderungen sind keine Umbewertungen für Solvabilitätszwecke erforderlich. Anstelle dessen wird der handelsrechtliche Buchwert, der dem Darlehensnennwert entspricht, angesetzt. Dieses Vorgehen ist angesichts der für diese Anlagen typischen kurzen Laufzeit sachgerecht und mit keinen Unsicherheiten verbunden.

Überprüfung der Angemessenheit der Bewertung von Vermögenswerten

Sofern alternative Bewertungsmethoden zur Bewertung von Vermögenswerten eingesetzt werden, ist die URCF für die Überprüfung sowie die Freizeichnung des Bewertungsmodells verantwortlich. Die Überprüfung und Freizeichnung bezieht sich sowohl auf die Plausibilität der dem Vermögenswert zugeordneten Bewertungshierarchie als auch auf die fachliche Eignung der darin definierten Bewertungsmethoden und Bewertungsmodelle. Die Beurteilung richtet sich nach ökonomischen und finanzmathematischen Gesichtspunkten und wird mindestens jährlich sowie anlassbezogen durchgeführt.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bewertung anderer Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen erfolgt anhand eines einkommensbasierten Ansatzes. Die hierzu verwendete Barwertmethode verlangt Annahmen hinsichtlich der verwendeten Diskontsätze. Zur Abzinsung der Rückstellungen mit geschätzten Abwicklungszeiträumen von einem und mehr Jahren werden die Zinssätze der risikolosen Basiszinskurve (ohne Kreditrisikoanpassung) verwendet. Bei kurzfristigen Rückstellungen, d. h. Rückstellungen mit einer ursprünglich erwarteten Abwicklung bis zu einem Jahr, wird eine Abzinsung der Ausgaben wegen Geringfügigkeit des Diskontierungseffektes nicht vorgenommen.

Die aktuarielle Berechnung des Barwerts der Rückstellungen für Jubiläumsaufwendungen und Altersteilzeit erfolgt anhand des Anwartschaftsbarwertverfahrens jeweils mit einem einheitlichen Diskontsatz.

Die mit diesen Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich bei den Eingabeparametern um veröffentlichte Marktdaten handelt.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Rentenzahlungsverpflichtungen werden auf Basis internationaler Rechnungslegungsvorschriften bewertet.

Die für die Bewertung der Direktzusagen festgelegten Rechnungsparameter sind im Wesentlichen der Rechnungszins, welcher dem entsprechend durationsabhängigen Marktzins am Bilanzstichtag für sogenannte High Quality Corporate Bonds (d. h. Mindestrating von AA) entspricht, der Rententrend sowie der Gehaltstrend, deren Gültigkeit regelmäßig überprüft wird und die nach festen Berechnungsverfahren ermittelt werden. Bei diesen nach IAS 19 ausgewiesenen Werten handelt es sich um Erwartungswerte im Sinne eines besten Schätzwerts. Folglich sind keinerlei Sicherheitszuschläge enthalten. Hierbei handelt es sich um eine Modellbewertung nach einer deterministischen Methode auf Basis jährlich festgelegter Bewertungsannahmen und eines im Standard festgelegten Berechnungsverfahrens (Projected-Unit-Credit-Methode). Die mit diesen Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten

werden als relativ gering eingestuft, da es sich um ein in den internationalen Rechnungslegungsvorschriften festgelegtes Berechnungsverfahren handelt.

Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)

Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft werden zum Nennwert (Rückzahlungsbetrag) bewertet und nicht diskontiert. Dieses Vorgehen erfordert keine weiteren Annahmen und ist angesichts der für diese Verbindlichkeiten typischen kurzen Laufzeit sachgerecht und mit keinen Unsicherheiten verbunden.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Rückversicherern, und Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Bewertung dieser Verbindlichkeiten erfolgt anhand eines einkommensbasierten Ansatzes. Bei der zur Diskontierung verwendeten Zinskurve handelt es sich um die risikolose Basiszinskurve (ohne Kreditrisikoanpassung). Kurzfristig fällige Verbindlichkeiten, d. h. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, werden nicht diskontiert, da der Diskontierungseffekt nicht wesentlich ist. Diese Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag (Nennwert) bewertet.

Die mit diesen Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich bei den Eingabeparametern um veröffentlichte Marktdaten handelt.

D.5 SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

E. KAPITALMANAGEMENT

E.1 EIGENMITTEL

Das Kapitalmanagement der VHV Gruppe verfolgt das Ziel einer dauerhaften Erfüllung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung), des unternehmensspezifischen Gesamtsolvabilitätsbedarfs und der Ratinganforderungen im Sinne der Risikostrategie für die VHV Gruppe sowie deren Einzelgesellschaften. Daher leiten sich die Ziele für das Kapitalmanagement sowie die Eigenmittelplanung für die VHV Allgemeine aus den Gruppenzielen ab. Die Überwachung des Kapitalmanagements sowie die Implementierung der Kapitalmanagementstrategie erfolgt durch die URCF. Im Berichtszeitraum hat sich die Kapitalmanagementstrategie nicht verändert.

In der zukunftsgerichteten Solvabilitätsbeurteilung erfolgt eine Projektion der Eigenmittel und des SCR auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres und über den strategischen Planungshorizont von fünf Planjahren auf Basis der Standardformel. Die aktuelle Unternehmensplanung wird in dieser Kapitalprojektion abgebildet, um die Auswirkungen auf die Bedeckung und Eigenmittelbestandteile zu analysieren und eine konsistente Verzahnung sicherzustellen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Planung der VHV Allgemeine unter Risikotragfähigkeitsgesichtspunkten validiert wird. Dies ermöglicht die risikostrategisch festgelegte Bedeckung der VHV Allgemeine auch zukünftig sicherzustellen.

Die Eigenmittel werden in der Kapitalmanagementplanung hinsichtlich ihrer Qualität detailliert analysiert. Zusätzlich erfolgt eine Eigenmittelplanung über den strategischen Planungshorizont. Die Ergebnisse hieraus werden im mittelfristigen Kapitalmanagementplan berücksichtigt, welcher mindestens jährlich aktualisiert und vom Vorstand genehmigt wird.

Auf Ebene der VHV Allgemeine setzen sich die Eigenmittel ausschließlich aus Basiseigenmitteln zusammen, die der VHV Allgemeine dauerhaft zur Verfügung stehen. Es handelt sich ausschließlich um Eigenmittel der höchsten Qualitätsklasse. Ergänzende Eigenmittel wie bspw. ausstehende Einlagen, Akkreditive und Garantien werden nicht angesetzt.

Kriterien für die Beurteilung der Qualität der Eigenmittel

Die Klassifizierung der Eigenmittel erfolgt gemäß den Solvency-II-Rechtsgrundlagen. Hierbei werden im Wesentlichen die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- ständige Verfügbarkeit
- Nachrangigkeit
- ausreichende Laufzeit
- keine Rückzahlungsanreize
- keine obligatorischen laufenden Kosten
- keine Belastungen

Die verfügbaren Eigenmittel werden in die folgenden Tiers kategorisiert, die hinsichtlich der Bedeckung der Mindestkapitalanforderung und der Solvenzkapitalanforderung in der Anrechenbarkeit beschränkt sind:

QUALITÄTSKLASSEN DER EIGENMITTEL	
Qualitätsklassen	Grenzen der Anrechnungsfähigkeit bei der Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung
Tier 1 (höchste Klasse)	- mindestens 50 % der Solvenzkapitalanforderung - mindestens 80 % der Mindestkapitalanforderung
Tier 2	- Summe aus Tier 2 und Tier 3 darf 50 % der Solvenzkapitalanforderung nicht übersteigen - maximal 20 % der Mindestkapitalanforderung
Tier 3 (niedrigste Klasse)	- maximal 15 % der Solvenzkapitalanforderung - nicht für die Bedeckung der Mindestkapitalanforderung zugelassen

Übersicht der Eigenmittel nach Solvency II

Zum Stichtag setzen sich die verfügbaren Eigenmittel wie folgt zusammen:

ZUSAMMENSETZUNG DER EIGENMITTEL

Werte in T€	Qualitätsklasse	31.12.2019	31.12.2018
Grundkapital	Tier 1	140.000	140.000
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	Tier 1	112.800	112.800
Ausgleichsrücklage	Tier 1	2.803.716	2.521.543
Verfügbare und anrechnungsfähige Eigenmittel		3.056.516	2.774.343

Die verfügbaren Eigenmittel der VHV Allgemeine bestehen weiterhin ausschließlich aus Basiseigenmitteln der höchsten Qualitätsklasse, sodass die Anrechenbarkeitsgrenzen zu keiner Kappung führen. Die verfügbaren Eigenmittel sind daher in voller Höhe anrechnungsfähig und stehen vollständig zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung zur Verfügung.

Sämtliche Eigenmittel der VHV Allgemeine haben eine unbegrenzte Laufzeit und unterliegen keinen Belastungen oder Beschränkungen. Es werden keine Abzüge bei den Eigenmitteln vorgenommen. Die VHV Allgemeine hat im Berichtszeitraum keine neuen Eigenmittelbestandteile emittiert und keine ergänzenden

Eigenmittel beantragt. Ferner setzt die VHV Allgemeine keine nachrangigen Verbindlichkeiten an und nimmt keine Übergangsmaßnahmen in Anspruch.

Ein nach Saldierung mit passiven latenten Steuern latentes Steuerguthaben, welches als Tier 3 klassifiziert wird, wird in der Solvabilitätsübersicht nicht angesetzt, d. h. ein Aktivüberhang latenter Steuern wird bilanziell nicht erlaubt. Daher ist kein Nachweis zukünftig besteuertbarer Gewinne im Rahmen einer Werthaltigkeitsprüfung erforderlich.

Wesentliche Änderungen bei den Eigenmitteln entfallen ausschließlich auf die Ausgleichsrücklage, die sich aus den folgenden Positionen zusammensetzt:

AUFGLIEDERUNG DER AUSGLEICHSRÜCKLAGE

Werte in T€	31.12.2019	31.12.2018
Bewertungsunterschiede Solvency II und HGB		
Anlagen	871.605	665.602
Sonstige Vermögenswerte	-72.428	-90.120
Versicherungstechnische Rückstellungen	1.868.805	1.948.776
davon der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn	146.596	141.476
Sonstige Verbindlichkeiten	-511.919	-480.369
Bewertungsunterschiede gesamt	2.156.063	2.043.889
Kapitalrücklagen (außer auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio) und Gewinnrücklagen	647.654	477.654
Gesamt	2.803.716	2.521.543

Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich der den jeweiligen Tiers klassifizierten Basiseigenmittelbestandteilen. Sie beinhaltet die Bewertungsdifferenzen aus der Umbewertung von HGB nach Solvency II. Die Veränderung der Kapitalrücklagen (außer auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio) in Höhe von 170.000 T€ resultiert aus einer Einzahlung der VHV Holding in die Kapitalrücklage. Der Anstieg der Ausgleichsrücklage ist im Wesentlichen auf diese Einzahlung sowie die gestiegenen Bewertungsunterschiede der Anlagen zurückzuführen.

Die Ausgleichsrücklage unterliegt einer potenziellen Volatilität, wenn sich die Wertänderungen zwischen Aktiv- und Passivseite unterschiedlich entwickeln. Ein wesentlicher Einflussfaktor dieser Wertveränderungen ist das Zinsniveau zum Stichtag. Das Zinsniveau hat dabei sowohl einen Einfluss auf die Höhe der Ausgleichsrücklage als auch auf die Höhe der Solvenzkapitalanforderung. Durch die gezielte Aktiv-Passiv-Steuerung verhält sich die Ausgleichsrücklage verhältnismäßig stabil. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Zinsszenarien (siehe Kapitel C.2) ergaben eine hohe Stabilität der Bedeckungsquote.

Gegenüberstellung der Eigenmittel nach Solvency II und dem HGB-Eigenkapital:

In der folgenden Abbildung sind die verfügbaren Eigenmittel der VHV Allgemeine nach Solvency II sowie das HGB-Eigenkapital dargestellt:

GEGENÜBERSTELLUNG SOLVENCY II UND HGB			
	Qualitäts- klasse	Solvency II Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	HGB Eigenkapital
Werte in T€		31.12.2019	31.12.2019
Grundkapital	Tier 1	140.000	140.000
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	Tier 1	112.800	112.800
Ausgleichsrücklage	Tier 1	2.803.716	—
davon Kapitalrücklage (außer auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio)	—	—	620.000
davon andere Gewinnrücklagen	—	—	27.654
Verfügbare und anrechnungsfähige Eigenmittel / HGB Eigenkapital		3.056.516	900.454

Das auf das Grundkapital entfallende Emissionsagio unter Solvency II ist Teil der Kapitalrücklage unter HGB und wird als eigene Position unter den Basiseigenmitteln ausgewiesen. Die weiteren Bestandteile der Kapitalrücklage unter HGB fallen unter die Ausgleichsrücklage. Die Abweichungen zum HGB-Eigenkapital resultieren vollständig aus den Bewertungsunterschieden.

E.2 SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG

Die Solvenzkapitalanforderung der VHV Allgemeine wird anhand der Standardformel mit einem Sicherheitsniveau von 99,5 % (200-Jahresereignis) über einen einjährigen Betrachtungszeitraum ermittelt. Eine Bedeckungsquote von 100 % bedeutet demnach, dass bei Eintritt des 200-Jahresereignisses die Unternehmensfortführung weiterhin sichergestellt ist.

Die Solvenzkapitalanforderung der VHV Allgemeine setzt sich zum Stichtag wie folgt zusammen:

SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)	
Werte in T€	31.12.2019
Marktrisiko	860.261
Gegenparteausfallrisiko	25.924
Lebensversicherungstechnisches Risiko	1.875
Krankenversicherungstechnisches Risiko	31.674
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	929.530
Basiskapitalanforderung	1.433.777
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-463.449
Operationelles Risiko	66.350
Solvenzkapitalanforderung (SCR) gesamt	1.036.677
Bedeckungsquote als Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zum SCR	294,8 %

Im Vergleich zum Vorjahr ist das SCR um 15,2 % angestiegen. Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus einem gestiegenen Marktrisiko infolge des Ausbaus der Anlageklasse Private Equity sowie aus einem gestiegenen nichtlebensversicherungstechnischen Risiko infolge des gestiegenen Geschäftsvolumens.

Bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung werden die risikomindernden Effekte aus latenten Steuern in Höhe von 463.449 T€ berücksichtigt. Diese sogenannte Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern resultiert aus geringeren temporären Bewertungsdifferenzen und damit geringeren künftigen Steuerbelastungen in den betrachteten Stressszenarien zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung. Die risikomindernde Wirkung latenter Steuern ist dabei auf die Höhe der saldierten passiven latenten Steuern begrenzt. Ein Aktivüberhang wird in der VHV Allgemeine auch bei der Risikominderung nicht zugelassen. Hinsichtlich weiterer Informationen zu der Zusammensetzung der passiven latenten Steuern wird auf Kapitel D.3 verwiesen. Zwischen den Einzelrisiken werden bei der Aggregation Diversifikationseffekte berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Ausfall- und Stornorisikos in Nichtleben wird von der vereinfachten Berechnung gemäß den Solvency-II-Rechtsgrundlagen Gebrauch gemacht. Von der Möglichkeit zum Verwenden unternehmensspezifischer Parameter nach Genehmigung durch die Aufsicht bei der Berechnung der versicherungstechnischen Risiken wird kein Gebrauch gemacht. Weitere Vereinfachungen werden nicht in Anspruch genommen.

Der in diesem Bericht veröffentlichte Betrag der Solvenzkapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

Die Mindestkapitalanforderung sowie die Bedeckungsquote sind in der folgenden Übersicht ausgewiesen:

MINDESKAPITALANFORDERUNG (MCR)	
Werte in T€	31.12.2019
Mindestkapitalanforderung (MCR)	385.353
Bedeckungsquote als Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zum MCR	793,2 %

Für das Nichtlebensversicherungsgeschäft fließen in die Berechnung der Mindestkapitalanforderung als Inputs die versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen ohne Risikomargen sowie die gebuchten Netto-Prämien der letzten 12 Monate jeweils der einzelnen Geschäftsbereiche ein. Die Mindestkapitalanforderung für das Lebensversicherungsgeschäft wird auf Basis der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen bestimmt.

Die Mindestkapitalanforderung MCR ist die ultimative Eingriffsschranke für die Aufsichtsbehörden. Die Mindestkapitalanforderung ist daher stets geringer als die Solvenzkapitalanforderung. Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Höhe des MCR.

E.3 VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Deutschland hat von der Option, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen, keinen Gebrauch gemacht.

E.4 UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN

Die VHV Allgemeine berechnet die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung ausschließlich auf Basis der Standardformel. Ein internes Modell wird folglich nicht verwendet.

E.5 NICHTEINHALTUNG DER MINDESTKAPITALANFORDERUNG UND NICHTEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Während des Berichtszeitraums waren sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvenzkapitalanforderung der VHV Allgemeine laufend und ausreichend mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln überdeckt.

E.6 SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

ANLAGEN

S.02.01 BILANZINFORMATIONEN	
Solvabilitätsübersicht (Aktiva) zum 31.12.2019	Werte in T€
Vermögenswerte	
Immaterielle Vermögenswerte	—
Latente Steueransprüche	—
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	—
Sachanlagen für den Eigenbedarf	—
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	6.228.195
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	—
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	759.364
Aktien	175.223
Aktien - notiert	—
Aktien - nicht notiert	175.223
Anleihen	3.328.912
Staatsanleihen	710.147
Unternehmensanleihen	2.618.765
Strukturierte Schuldtitel	—
Besicherte Wertpapiere	—
Organismen für gemeinsame Anlagen	1.934.699
Derivate	—
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	29.998
Sonstige Anlagen	—
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	—
Darlehen und Hypotheken	—
Policendarlehen	—
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	—
Sonstige Darlehen und Hypotheken	—
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	225.714
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	211.461
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	214.035
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	-2.574
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen	14.253
nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	1.839
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen	12.414
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	—
Depotforderungen	—
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	51.048
Forderungen gegenüber Rückversicherern	13.991
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	49.799
Eigene Anteile (direkt gehalten)	—
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	—
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	119.757
Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	—
Vermögenswerte insgesamt	6.688.504

S.02.01 BILANZINFORMATIONEN

Solvabilitätsübersicht (Passiva) zum 31.12.2019	Werte in T€
Verbindlichkeiten	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	2.533.250
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	2.487.884
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	47.571
Bester Schätzwert	2.122.299
Risikomarge	318.014
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	45.365
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	652
Bester Schätzwert	32.993
Risikomarge	11.721
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)	55.188
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	6.375
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—
Bester Schätzwert	6.247
Risikomarge	128
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	48.813
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	354
Bester Schätzwert	47.696
Risikomarge	763
Versicherungstechnische Rückstellungen - fonds- und indexgebundene Versicherungen	—
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—
Bester Schätzwert	—
Risikomarge	—
Eventualverbindlichkeiten	—
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	33.625
Rentenzahlungsverpflichtungen	25.973
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	6.460
Latente Steuerschulden	485.699
Derivate	—
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	—
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	—
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	174.096
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	9.371
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	308.326
Nachrangige Verbindlichkeiten	—
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	—
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	—
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	—
Verbindlichkeiten insgesamt	3.631.988
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	3.056.516

S.05.01 INFORMATIONEN ÜBER PRÄMIEN, FORDERUNGEN UND AUFWENDUNGEN NACH GESCHÄFTSBEREICHEN 2019

Werte zum 31.12.2019 in T€	Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherung- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)						
	Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen
Gebuchte Prämien							
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	—	44.290	—	857.279	558.251	343	177.682
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	—	11	—	-820	—	19	18.542
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	—	—	—	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	—	1.399	—	26.121	22.245	5	29.523
Netto	—	42.901	—	830.338	536.006	356	166.701
Verdiente Prämien							
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	—	43.848	—	857.227	558.236	332	174.461
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	—	8	—	-820	—	11	17.616
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	—	—	—	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	—	1.387	—	26.120	22.245	5	27.588
Netto	—	42.469	—	830.287	535.991	338	164.489
Aufwendungen für Versicherungsfälle							
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	—	12.653	—	468.011	445.791	95	71.825
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	—	7	—	695	—	4	666
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	—	—	—	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	—	402	—	7.345	21.909	—	5.695
Netto	—	12.258	—	461.362	423.883	99	66.797
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen							
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	—	-8	—	-339	-729	—	-84
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	—	-0	—	—	—	—	545
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	—	—	—	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	—	-0	—	-6	-9	—	—
Netto	—	-8	—	-333	-720	—	461
Angefallene Aufwendungen (netto)	—	16.515	—	246.679	141.230	139	79.709
Sonstige Aufwendungen (netto)							
Gesamtaufwendungen (netto)							

Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherung- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)					Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				
Allgemeine Haftpflicht- versicherung	Kredit- und Kautions- versicherung	Rechtsschutz- versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	Gesamt
365.823	94.487	—	11.739	3.680	—	—	—	—	2.113.574
704	—	186	—	0	—	—	—	—	18.641
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.660	—	—	323	1.077	—	-1	0	178	92.531
354.867	94.487	186	11.416	2.602	—	1	-0	-178	2.039.684
361.789	95.028	—	11.739	3.673	—	—	—	—	2.106.334
580	—	186	—	0	—	—	—	—	17.580
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.770	—	—	323	1.080	—	-1	0	178	90.694
350.599	95.028	186	11.416	2.593	—	1	-0	-178	2.033.220
229.071	13.239	—	5.964	-585	—	—	—	—	1.246.064
37	—	254	—	-101	—	—	—	—	1.563
—	—	—	—	—	—	47	—	—	47
5.299	—	—	169	-38	—	19	—	633	41.433
223.809	13.239	254	5.794	-649	—	28	—	-633	1.206.241
60	—	—	-17	-1	—	—	—	—	-1.118
-0	—	—	—	—	—	—	—	—	545
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	0	—	—	—	—	—	-14
59	—	—	-17	-1	—	—	—	—	-559
132.743	24.920	47	2.506	1.341	—	—	—	—	645.829
									—
									645.829

S.05.01 INFORMATIONEN ÜBER PRÄMIEN, FORDERUNGEN UND AUFWENDUNGEN NACH GESCHÄFTSBEREICHEN 2019

Werte zum 31.12.2019 in T€	Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen			
	Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung
Gebuchte Prämien				
Brutto	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	—	—	—	—
Netto	—	—	—	—
Verdiente Prämien				
Brutto	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	—	—	—	—
Netto	—	—	—	—
Aufwendungen für Versicherungsfälle				
Brutto	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	—	—	—	—
Netto	—	—	—	—
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen				
Brutto	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	—	—	—	—
Netto	—	—	—	—
Angefallene Aufwendungen (netto)				
Sonstige Aufwendungen (netto)				
Gesamtaufwendungen (netto)				

Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungs verpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Lebensrückversicherungs- verpflichtungen		Gesamt
		Krankenrück- versicherung	Lebensrück- versicherung	
—	—	—	10	10
—	—	—	—	—
—	—	—	10	10
—	—	—	10	10
—	—	—	—	—
—	—	—	10	10
1.024	276	—	-281	1.019
112	12	—	—	124
912	264	—	-281	896
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	23	23
				—
				23

S.12.01 INFORMATIONEN ÜBER VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN FÜR DAS LEBENSVERSICHERUNGSGESCHÄFT UND DIE KRANKENVERSICHERUNG NACH ART DER LEBENSVERSICHERUNG

Werte zum 31.12.2019 in T€	Versicherungen mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherungen		Sonstige Lebensversicherung	
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—	—	—	—	—
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	—	—	—	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge					
Bester Schätzwert					
Bester Schätzwert (brutto)	—	—	—	—	—
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	—	—	—	—	—
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	—	—	—	—	—
Risikomarge	—	—	—	—	—
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen					
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—	—	—	—	—
Bester Schätzwert	—	—	—	—	—
Risikomarge	—	—	—	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	—	—	—	—	—

	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)
	—	354	354
	—	-27	-27
	47.696	—	47.696
	12.441	—	12.441
	35.255	—	35.255
	763	—	763
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	—
	48.459	354	48.813

S.12.01 INFORMATIONEN ÜBER VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN FÜR DAS LEBENSVERSICHERUNGSGESCHÄFT UND DIE KRANKENVERSICHERUNG NACH ART DER LEBENSVERSICHERUNG

Werte zum 31.12.2019 in T€	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)		
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	—		
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge			
Bester Schätzwert			
Bester Schätzwert (brutto)		—	—
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen		—	—
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt		—	—
Risikomarge	—		
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen			
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—		
Bester Schätzwert		—	—
Risikomarge	—		
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	—		

	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Kranken- versicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
	—	—	—
	—	—	—
	6.247	—	6.247
	1.839	—	1.839
	4.408	—	4.408
	128	—	128
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	—
	6.375	—	6.375

S.17.01 INFORMATIONEN ÜBER VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN FÜR DAS NICHTLEBENSVERSICHERUNGSGESCHÄFT

Werte zum 31.12.2019 in T€	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft						
	Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—	652	—	16.025	9.557	3	831
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	—	1	—	224	148	—	2
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge							
Bester Schätzwert							
Prämienrückstellung							
Brutto	—	-2.415	—	-34.365	-7.634	164	22.739
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	—	-576	—	-6.016	-2.118	3	446
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellung	—	-1.840	—	-28.349	-5.516	161	22.294
Schadenrückstellung							
Brutto	—	35.408	—	908.150	84.228	123	103.739
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	—	-1.999	—	38.409	17.941	—	68.699
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellung	—	37.407	—	869.741	66.287	123	35.040
Bester Schätzwert gesamt – brutto	—	32.993	—	873.785	76.594	287	126.479
Bester Schätzwert gesamt – netto	—	35.568	—	841.392	60.771	285	57.334
Risikomarge	—	11.721	—	99.573	39.955	164	28.980
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen							
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—	—	—	—	—	—	—
Bester Schätzwert	—	—	—	—	—	—	—
Risikomarge	—	—	—	—	—	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt							
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	—	45.365	—	989.383	126.106	454	156.290
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	—	-2.574	—	32.617	15.972	3	69.147
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	—	47.939	—	956.766	110.135	452	87.143

					In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebens-Versicherungs-verpflichtungen gesamt
Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
4.544	16.430	—	150	30	—	—	—	—	48.223
15	—	—	3	—	—	—	—	—	394
-25.690	-11.171	-68	-2.078	867	—	—	—	—	-59.651
-12.434	—	—	-116	-293	—	—	—	—	-21.105
-13.256	-11.171	-68	-1.961	1.160	—	—	—	—	-38.546
1.043.662	32.170	619	3.418	3.425	—	—	—	—	2.214.943
109.191	—	—	-798	682	—	—	47	—	232.172
934.471	32.170	619	4.216	2.743	—	—	-47	—	1.982.771
1.017.972	20.999	551	1.341	4.292	—	—	—	—	2.155.292
921.215	20.999	551	2.255	3.903	—	—	-47	—	1.944.225
128.202	18.969	72	1.322	688	—	—	8	80	329.735
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1.150.719	56.398	623	2.813	5.010	—	—	8	80	2.533.250
96.772	—	—	-911	389	—	—	47	—	211.461
1.053.947	56.398	623	3.724	4.621	—	—	-39	80	2.321.789

S.19.01 INFORMATIONEN ÜBER ANSPRÜCHE AUS NICHTLEBENSVERSICHERUNGEN INSGESAMT (ABWICKLUNGSDREIECKE)

Bezahlte Bruttoschäden - Schadenjahr/Zeichnungsjahr 2019 (nicht kumuliert, Werte in T€)

Jahr	Entwicklungsjahr										10&+ im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9				
vor 2010											38.882	38.882	38.882	
2010	676.034	224.592	42.142	21.153	21.790	14.262	10.608	8.547	10.667	6.612		6.612	1.036.406	
2011	640.253	217.563	47.946	23.306	19.572	11.819	13.763	10.034	7.383			7.383	991.639	
2012	620.036	237.265	62.491	39.249	19.935	13.818	12.969	9.692				9.692	1.015.455	
2013	723.626	252.926	43.432	30.615	16.304	11.425	11.723					11.723	1.090.051	
2014	648.153	224.251	47.869	25.868	17.024	11.845						11.845	975.010	
2015	687.471	229.155	44.332	24.883	19.794							19.794	1.005.634	
2016	758.189	263.163	49.536	24.787								24.787	1.095.675	
2017	843.074	309.127	54.171									54.171	1.206.371	
2018	859.685	295.276										295.276	1.154.961	
2019	921.850											921.850	921.850	
												Gesamt	1.402.015	10.531.935

S.19.01 INFORMATIONEN ÜBER ANSPRÜCHE AUS NICHTLEBENSVERSICHERUNGEN INSGESAMT (ABWICKLUNGSDREIECKE)

Beste Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen - Schadenjahr/Zeichnungsjahr 2019 (Werte in T€)

Jahr	Entwicklungsjahr										10&+	Jahresende (abgezinste Daten)	
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9			
vor 2010											441.511	417.855	
2010	—	—	—	—	—	—	100.012	86.323	76.589	73.972		70.715	
2011	—	—	—	—	—	116.354	101.879	87.462	83.881			80.798	
2012	—	—	—	—	133.222	117.694	101.900	95.638				92.152	
2013	—	—	—	157.707	136.959	125.870	106.576					102.506	
2014	—	—	176.583	151.594	136.393	115.968						111.578	
2015	—	225.362	176.948	155.245	134.288							129.372	
2016	490.079	241.931	189.192	157.912								152.080	
2017	563.009	269.836	211.433									203.854	
2018	588.072	284.214										275.403	
2019	586.607											578.631	
												Gesamt	2.214.943

S.23.01 INFORMATIONEN ÜBER EIGENMITTEL

Werte zum 31.12.2019 in T€	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35					
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	140.000	140.000		—	
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	112.800	112.800		—	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	—	—		—	
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	—	—	—	—	—
Überschussfonds	—	—			
Vorzugsaktien	—	—	—	—	—
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	—	—	—	—	—
Ausgleichsrücklage	2.803.716	2.803.716			
Nachrangige Verbindlichkeiten	—	—	—	—	—
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	—	—			—
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	—	—	—	—	—
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	—	—			
Abzüge					
Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	—	—	—	—	—
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	3.056.516	3.056.516	—	—	—
Ergänzende Eigenmittel					
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	—			—	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	—			—	
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	—			—	—
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	—			—	—
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	—			—	
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	—			—	—
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	—			—	
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	—			—	—
Sonstige ergänzende Eigenmittel	—			—	—
Ergänzende Eigenmittel gesamt	—	—	—	—	—
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel					
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	3.056.516	3.056.516	—	—	—
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	3.056.516	3.056.516	—	—	—
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	3.056.516	3.056.516			—
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	3.056.516	3.056.516	—	—	
SCR	1.036.677				
MCR	385.353				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	294,8 %				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	793,2 %				

S.23.01 INFORMATIONEN ÜBER EIGENMITTEL

Werte zum 31.12.2019 in T€	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
Ausgleichsrücklage					
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	3.056.516				
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	—				
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	—				
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	252.800				
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	—				
Ausgleichsrücklage	2.803.716				
Erwarteter Gewinn					
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	—	—			
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	146.596	—			
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	146.596	—			

S.25.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT DER STANDARDFORMEL BERECHNETE SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)

Werte zum 31.12.2019 in T€	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
Marktrisiko	860.261		—
Gegenparteausfallrisiko	25.924		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	1.875	—	—
Krankenversicherungstechnisches Risiko	31.674	—	—
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	929.530	—	—
Diversifikation	-415.487		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	—		
Basissolvenzkapitalanforderung	1.433.777		
Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen			
Operationelles Risiko	66.350		
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	—		
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-463.449		
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	—		
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	1.036.677		
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	—		
Solvenzkapitalanforderung	1.036.677		
Weitere Angaben zur SCR			
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	—		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	—		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	—		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	—		
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	—		

S.28.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MINDESKAPITALANFORDERUNGEN (MCR)

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis	384.500	
		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckge- sellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Gesamtes berechnet
		Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
Werte zum 31.12.2019 in T€		
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	—	—
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	36.218	42.901
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	—	—
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	857.192	830.338
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	70.180	536.006
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	288	356
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	58.163	166.701
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	925.744	354.867
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	37.430	94.487
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	551	186
Beistand und proportionale Rückversicherung	2.402	11.416
Verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	3.933	2.602
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	—	—
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	—	1
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	—	—
Nichtproportionale Sachrückversicherung	—	—

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungsverpflichtungen

MCR _L -Ergebnis	853	
		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckge- sellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Gesamtes berechnet
		Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rück- versicherung/Zweckgesellschaft)
Werte zum 31.12.2019 in T€		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	—	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	—	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	—	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	40.044	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen		17.113

Berechnung der Gesamt-MCR

Lineare MCR	385.353
SCR	1.036.677
MCR-Obergrenze	466.505
MCR-Untergrenze	259.169
Kombinierte MCR	385.353
Absolute Untergrenze der MCR	3.700
Mindestkapitalanforderung	385.353

